

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

ArL WE Dezernat 4 vom 03.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Der Planungsbereich der Vorzugsvariante mit der Korridorabschnittsnummer 19 befindet sich innerhalb des Gebietes der derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren Tange, Godensholt und Vreschen-Bokel. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Auf folgendes wird jedoch ausdrücklich hingewiesen: Flurbereinigung Tange: In den Jahren 2011 und 2012 wurden umfangreiche Wegebaumaßnahmen mit erheblichen öffentlichen Zuwendungen (EU, Bund, Land Niedersachsen) und Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung durchgeführt. U.a. erfolgte in unmittelbarer Nähe zum jetzt geplanten Trassenkorridor (Abschnitt 19) ein bituminöser Ausbau der Straße Am Kreuzkamp (Entwurfsnummer 101), ein Ausbau in Betonspurbahnen des nördlich anschließenden Weges „Verlängerung Kreuzkamp“ (Entwurfsnummer 105.1) und ein weiterer Ausbau in Betonspurbahnen des „Weges am Nordloher Kanalpumpgraben“ (Entwurfsnummer 105) (siehe anliegenden Ausschnitt des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG). Bezüglich späterer Bauarbeiten an der geplanten Trasse inkl. Baustellenverkehr sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Beeinträchtigung bzw. Beschädigung der Wege ausschließen. Eine enge Abstimmung mit der Gemeinde Apen als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Straßen ist zwingend erforderlich. Im Flurbereinigungsverfahren Tange erfolgt im November 2017 der Verwaltungsakt der Besitz-einweisung gemäß § 65 FlurbG (neue Flächeneinteilung). Im Rahmen dieses Flächentausches können sich die Besitz- und zukünftigen Eigentumsverhältnisse an den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken ändern. Der Vorhabenträger ist hierüber entsprechend zu informieren. Er kann zu gegebener Zeit entsprechende Informationen über die Besitz- und Eigentumswechsel bei mir erfragen.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.
Verkehr -	Flurbereinigung Godensholt: Der Trassenkorridor östlich der Kreisstraße K 120 (Aperberger Straße) durchläuft das Gebiet der Flurbereinigung Godensholt (siehe Kartenausschnitt). In diesem Bereich wurden in den letzten Jahren	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

ArL WE Dezernat 4 vom 03.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	erhebliche Wegebaumaßnahmen durchgeführt (siehe Ausschnitt Plan nach § 41 FlurbG). Das oben bzgl. der Schutzvorkehrungen Gesagte gilt entsprechend. Das Verfahren ist planungsmäßig abgeschlossen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und der Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG, mit der der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, sind für Ende des Jahres 2017 geplant. Etwaige Eigentumsveränderungen im Trassenbereich wurden derzeit nicht geprüft.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.
Verkehr -	Flurbereingung Vreschen-Bokel: Die Vorzugsvariante (Abschnitt 19) durchquert das Verfahrensgebiet von Westen nach Osten vollständig. Auch in diesem Bereich wurden im Rahmen der Flurbereinigung zahlreiche Wegebaumaßnahmen durchgeführt (siehe Ausschnitt Plan nach § 41 FlurbG). Das oben bzgl. der Schutzvorkehrungen Gesagte gilt entsprechend. Der neue Rechtszustand ist mit der Ausführungsanordnung am 07.07.2016 gemäß § 61 FlurbG zum 01.08.2016 eingetreten. Damit sind alle Flurbereinigungsteilnehmer Eigentümer ihrer in der Flurbereinigung zugeteilten neuen Flächen geworden. Die Katasterberichtigung mit den neuen Bezeichnungen und Größen der Flurstücke erfolgte ebenfalls bereits im Herbst 2016. Derzeit läuft im Verfahren Vreschen-Bokel die Grundbuchberichtigung. Das Verfahren soll in 2018 schlussfestgestellt werden.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

BAIUD vom

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
sonstige -	Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt. Im geplanten Streckenabschnitt befinden sich: • Tiefflugkorridor • Zuständigkeits- und Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund • Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel • Funkdienststellen der Bundeswehr • Richtfunkstrecke Borkum-Aurich und Aurich-Saterland • Schutzbereich der Standortschießanlage Aurich • Militärstraßengrundnetz: BAB 31, BAB 28, B 210, B 72 und B 461. Bei der Verlegung des Erdkabels kann es in diesem Bereich zu einer verstärkten Kollision mit militärischen Interessen kommen. Insbesondere bei der Standortschießanlage ist bei der bautechnische Ausführung sicher-zustellen, dass der Schießbetrieb nicht gefährdet wird.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Verfahren (Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

BUND vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Zu: Auswirkungen Schutzgut Wasser (S. 41) : Eine Gewässerunterquerung sollte obligatorisch sein.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
Schutzgut Wasser		
-	Zu 5.1 Kompensationsbedarf: Hier sind Nutzungstypen nicht verständlich und nicht nachvollziehbar.	Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der Biotoptypen ermittelt.
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
-	Von der geplanten Trasse wird der westlichste Zipfel des Landkreises Ammerland berührt. Betroffen ist die Gemeinde Apen. Für den kompletten Korridor zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg gibt es Trassenvarianten, nur für den Bereich im Ammerland nicht. Faktisch stehen hier keine Trassenvarianten zur Verfügung, die gegeneinander abgewogen werden können. Damit ist eine Variantenbetrachtung im Ammerland obsolet. Ein Variantenvergleich ist hier nicht erfolgt. (siehe Kartenausschnitt, roter Kreis).	Im Vorfeld, im Rahmen des Update-Papiers (19.05.2016), erfolgte eine Variantenprüfung auch im Bereich des Landkreises Ammerland.
-allgemein	Bei den beiden Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet Holtgast (DE 2712-331) und das FFH-Gebiet Godensholter Tief (DE 2812-331). Das FFH-Gebiet Holtgast könnte über Entwässerungsmaßnahmen während der Bauphase betroffen sein. Es wird zwar eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass von der 45 m entfernt gelegenen Trasse 19 keine Auswirkungen zu erwarten sind. Dies geschieht aber sehr oberflächlich. So werden beispielsweise keine Grundwasserabsenkungstrichter dargestellt, aus denen ersichtlich werden könnte, dass die Entwässerungsmaßnahmen tatsächlich keine Auswirkung auf das FFH-Gebiet haben können.	Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
-	Der Trassenkorridor der Trasse 23 berührt das FFH-Gebiet zwar nicht direkt, ist aber nur wenige zig Meter entfernt, so dass Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, zumal das Gewässer in kurzer Entfernung zur FFH-Gebietsgrenze unterquert wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für dieses Gebiet nicht durchgeführt.	Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
Natura 2000		
-	Die geplante Trasse 19 soll das Aper Tief zwischen zwei Ausdeichungsflächen unterqueren. (siehe Luftbild). Von der Baumaßnahme sind Altarmschleifen des Aper Tiefs betroffen, die im Gelände noch gut erkennbar sind. Mit der Querung an dieser Stelle würde ein Altarm des Aper Tiefs zerstört. Die Querung müsste auf jeden Fall etwas nach Westen verlegt werden, falls	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

BUND vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Tier, Pflanzen und die	unserer Forderung nach weiteren Trassenvarianten nicht gefolgt würde. Grundsätzlich wird durch eine Querung zwischen den Ausdeichungsflächen die Möglichkeit verbaut, die Ausdeichungsflächen in Zukunft durch eine weitere Ausdeichung zu verbinden und einen funktionellen Zusammenhang herzustellen. Das sollte unbedingt vermieden werden. Die Ausdeichungsstellen westlich und östlich der Querungsstelle haben sich hervorragend entwickelt. Sie bieten zahlreichen Wiesen- und Wasservögeln Brutlebensraum und sind gut angenommene Gastvogellebensräume. Unter anderem hat sich dort der Seeadler niedergelassen. Jegliche Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Rastzeit stattfinden.	Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
- westliche Korridorbetriebsart Schutzgut Boden	•Die westliche Vorzugsvariante quert das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ (Abschnitt 14), dessen Böden eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit haben und Teil des Schutzzwecks sind. Auch der Abschnitt 15 liegt auf empfindlichen Böden mit hohem Entwicklungspotential.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
- -UVS allgemein	•Wegen der vielen wertvollen bzw. geschützten Bereiche halten wir eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung (nach BREUER) sowie eine Umweltbaubegleitung für erforderlich.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	•Durch die Trassen werden Wallheckenlandschaften durchschnitten. Die „zwingende Freihaltung der Kabeltrasse von Gehölzen“ (S. 40) führt zu Wallhecken-Entfernungen. Diese sind gesondert zu erfassen und (mindestens) im Verhältnis 1:2 auszugleichen, da eine „Regeneration“ (vgl. S. 44) nicht möglich sein wird. Ein Hinweis auf „flächenhaft“ vorliegende geschützte Landschaftsbestandteile (S. 37) ist nicht ausreichend.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- sonstiges	•Der bei der Erstellung des überschlägigen Kompensationsbedarfs verwendete Begriff der „Flächenäquivalente“ (Wertstufe x ha) ist u. a. in Hinblick auf konkrete Eingriffsfolgen zu präzisieren.	Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt.
- allgemein - -	Deutlich kritisieren wir die enormen Dateigrößen, die im Rahmen einer Verbands-/Öffentlichkeitsbeteiligung so nicht verwendet werden sollten. Bei im Natur-/Umweltschutz ehrenamtlich Aktiven ist nicht automatisch davon auszugehen, dass sie mit einer hoch modernen, mit dem neuesten technischen Stand versehenen Computeranlage arbeiten. Deshalb erwarten wir eine/n niedrigschwellige/n Zugang und Arbeitsweise mit den Dateien der Verfahrensunterlagen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

BUND vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Wie kritisch die Bedarfsfrage zu sehen ist, zeigt die Formulierung auf Seite 1 des Erläuterungsberichtes, das „... oder durch Anpassungen im 110-kV Netz ersetzt wird.“ - Bezieht sich den ggf. zur Disposition 380-kV Anschluss Halbmond. Somit ist, auch für die mit diesem Vorhaben in Beziehung stehenden weiteren Verfahren, u.a. mit dem jeweils aktuellen NEP abzustimmen. Zur Bedarfsfrage senden wir Ihnen hiermit den Flyer („Dezentral läuft besser“) (s. Anlage 3) sowie den Link zur BUND-Stellungnahme zum Netzentwicklungsplanentwurf 2017 zu: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stromnetze/energiewende_netzentwicklungsplan_stellungnahme.pdf	
- allgemein - -	Eine Gesamtschau fehlt / wird erschwert, da immer kleinere ROV-Abschnitte in separaten Verfahren behandelt werden. In den Anlagen finden Sie die Stellungnahmen des BUND-Regionalverbandes Ostfriesland und der BUND-Kreisgruppe Ammerland (Anlage 1 und 2). Auch wenn Details erst im ggf. nachfolgenden Planfeststellungsverfahren direkt relevant sein werden, sollen sie schon an dieser Stelle eingebracht werden.	
Rohstoffwirtschaft - 1+2+5+8+9+K1	•Die nördliche Vorzugsvariante mit den Korridorabschnitten 1+2+5+8+9+K1 ist mit dem Ziel des LROP zur Erhaltung der vorhandenen Torfkörper nicht vereinbar (vgl. S. 32). Die Aussagen „Die Fläche stellt einen Querriegel dar und kann innerhalb des UG nicht umgangen werden“ (S. 33) und „Im Rahmen der Feintrassierung während der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen ist dieser Bereich zu umgehen“ (S. 33) sind klärungsbedürftig.	Eine Prüfung ergab, dass dieser Bereich umgangen werden kann. Eine konkrete Trassenführung wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Bunde Etzel Pipelinegesellschaft vom 08.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung - mittlere Korridorbetrachtung	Die Speichieranbindungsleitung Bunde-Etzel ist von den Korridorvarianten 17 und 18 betroffen Grundsätzlich sollen Kreuzungen unserer Speichieranbindungsleitung auf kürzestem Wege (d.h. rechtwinklig) erfolgen, um den Eingriff in den Schutzstreifen und die Gefährdung der Leitung auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Wir bitten darum, dies bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Die Speichieranbindungsleitung ist durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt. Dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht negativ beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten. Diese Richtlinien gelten auch im Zusammenhang für Kreuzungen mit Freileitungen. Wir gehen davon aus, dass das Thema einer sehr detaillierten Untersuchung/Begutachtung zugeführt werden muss. Wir bitten höflich darum, diese Informationen im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme bzw. die erforderlichen Kreuzungsgenehmigungen können wir erst erteilen, wenn uns ihre detaillierten Planung vorliegt. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Bundesnetzagentur vom 30.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Das Vorhaben Nr. 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath (A-Nord) ist möglicherweise räumlich betroffen. Der Bundesnetzagentur liegt noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur deshalb derzeit nicht möglich. Vorhabenträger ist die Amprion GmbH, die zu beteiligen wäre.	Eine räumliche Betroffenheit des Vorhabens Nr. 1 (BBPIG), Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord), kann derzeit ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

DB Immobilien vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Die Bahnstrecken 1570 Emden-Jever, 1520 Oldenburg-Leer und 1502 Oldenburg-Osnabrück und die 110kV-Bahnstromleitungen Nr. 543 Leer-Emden und Nr. 544 Leer-Rastede werden von den Korridorvarianten gekreuzt. Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind zu beachten: Bahnstrecken: - Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. - Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. - Bei Kreuzungen der Bahnstrecken sind zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen. Hier sind die Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten. - Auf der Strecke 1502 wird in 2018 der Bahnübergang (BÜ) in Bahn-Km 46,629 umgebaut. Kreuzungsmaßnahmen in diesem Bereich sollten im Vorfeld mit der DB Netz AG planerisch abgestimmt werden. - Auf der Strecke 1520 gilt es das Projekt "Wunderlinie, Bahnverbindung Groningen-Bremen" vorsorglich zu beachten. Bahnstromleitungen: - Die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten darf nicht gefährdet werden. Bei Grabungen ist stets ein Abstand von 10m zu den jeweiligen Fundamentaußenkanten einzuhalten. - Bei Kreuzungen der planfestgestellten 110kV-Bahnstromleitungen sind Kreuzungsverträge abzuschließen bzw. zu aktualisieren. - Bei parallel laufenden Freileitungen ist der laut EN geforderte Abstand zueinander einzuhalten.	Für die Querung von Eisenbahnstrecken werden entsprechende Kreuzungsregelungen nach Bahn-Kreuzungsrichtlinie getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Eisenbahnkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

DB Netze vom 29.05.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Die DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung Nord ist zuständig für das 110 kV - Bahnstromleitungsnetz der DB in u.a. Niedersachsen. Von Ihren Planungen wird die 110 kV - Bahnstromleitung Nr. 0544 Leer - Rastede tangiert. Im Blatt 2 (nahe der Ortschaft Filsum) findet evtl. eine Kreuzung sowie ein Parallellauf mit Kreuzung statt. Da der Leitungsverlauf noch nicht endgültig dargestellt ist können wir derzeit keine konkreten Aussagen anbieten. In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an uns wenden.	Für die Querung von Eisenbahnstrecken werden entsprechende Kreuzungsregelungen nach Bahn-Kreuzungsrichtlinie getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Eisenbahnkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Deichacht Esens, Sielacht Dornum vom

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft - 1+3+6+K1	Sollte von der Vorzugsvariante abgewichen werden, sind folgende Gewässer II. Ordnung in den Korridoren 3 und 6 betroffen: Korridor 3, Gewässer II. Ordnung der Sielacht Dornum: Nr. 2 "Altes Tief", Nr. 17 "Hochbrücker Tief", Nr. 24 "Moorthee", Nr. 25 "Moortief", Nr. 37 "Oetje Tief", Nr. 40 "Schleittief", Nr. 44 "Sielhammer Tief". Korridor 6, Gewässer II: Ordnung der Sielacht Esens: Nr. 15 "Burgschloot", Nr. 37 "Hünenschloot", Nr. 42 "Langefelder Tief", Nr. 44 "Lehmkuhlenleide"	
Wasserwirtschaft -	Gegen die Unterkreuzungen der Gewässer bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Punkte beachtet werden: 1. Für die Gewässerkreuzungen sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. 2. Die Kreuzungen der Gewässer mit den 350-kV-Leitungen müssen in geschlossener Bauweise erfolgen. Dabei ist an jeder Stelle sowohl Böschung als auch feste Gewässersohle eine Mindestüberdeckung von 1,50m einzuhalten. 3. Die Querungen der Gewässer haben im rechten Winkel zur Verlaufsform des Gewässers zu erfolgen. 4. Die Unterhaltung der betroffenen Gewässerabschnitte darf durch die Baumaßnahmen bzw. das spätere Vorhandensein der Rohrleitung nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Ggf. kann die Sielacht Dornum Mehrkosten für eine erhöhte Unterhaltung vom Genehmigungsinhaber verlangen. 5. Für den Fall des positiven Bescheides bitten wir um eine Durchschrift der Genehmigung. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem Verband durch den Genehmigungsinhaber Bestandsunterlagen bezogen auf NN zu überreichen.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Deutsche Telekom Technik vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Fernleitungen, Richtfunktrassen -	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Trassenkorridor sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Für die Querung von Telekommunikationsleitungen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Kreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge (wenn erforderlich).

Entwässerungsverband Aurich vom 30.05.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Der geplante Trassenkorridor führt teilweise im Bereich zwischen Abschnitt 05 und 08 durch das westliche Verbandsgebiet. Mit der angedachten Leitungsverlegung sind unmittelbar die Verbandsgewässer I. Ordnung Nr. 112/57 "Vorfluter A am Königskeil", 112/01 "Abelitz-Moordorf-Kanal", 112/04.1 "Argeschlot neu" und Nr. 112/52 "Sandhorster Ehe" betroffen. Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Baumaßnahme und den unterirdischen Gewässerquerungen in Horizontalbohrverfahren keine Einwände oder Bedenken. Zu gegebener Zeit sind die technischen und formellen Einzelheiten mit der Geschäftsstelle des Verbandes abzustimmen und entsprechend abzurechnen.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Entwässerungsverband Norden vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Die Belange des Entwässerungsverbandes werden bei der geplanten Kreuzung von Gewässern zweiter Ordnung tangiert. Folgende Auflagen und Hinweise sind festgelegt: 1. Der Baubeginn der geplanten Maßnahme ist dem jeweiligen UHV mindestens 10 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Verband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. 2. Als HDD-Verlegetiefe- gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohr-Oberkante - ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 Metern min. 2,0m, bei breiteren Gewässern min. 3,5m zu garantieren. 3. Die Oberflächentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen. 4. Die Kreuzungen dürfen nur rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen. 5. Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind nicht nur einmalig aufzustellen sondern jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen UHV ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 1. August (=Räumbeginn) zu melden. 6. Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten. 7. Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen UHV zu erfolgen. 8. Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den UHV die Bestandpläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei für die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in UTM-Koordinaten anzugeben ist. 9. Weil Antragsteller und zukünftiger Eigentümer der jetzt geplanten Leitungen eine juristische Person mit "endlicher Lebensdauer" ist, machen die UHV nicht nur technische sondern vor allem haftungsrelevante Vorgaben. Deshalb wird ein Gestattungsvertrag gefordert, der auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers gelten muss.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.
Wasserwirtschaft -	Für den Entwässerungsverband Norden gelten darüber hinaus folgende Auflagen und Hinweise: 1. Die Verlegungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen zuständigen Leitenden Sielrichter durchzuführen. 2. Die bei den Dükerungen anzunehmenden Gewässerprofile können erst nach Festlegung der genauen Kreuzungspunkte nachgereicht werden. Daraus werden sich die Vorgaben für die Mindest-Verlegetiefen ergeben. Die Mindestüberdeckung ist auch in den Böschungsbereichen und auch für den Fall sicherzustellen, dass das tatsächliche Gewässerprofil nicht mehr	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Entwässerungsverband Norden vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	den Lagerbuch-Angaben entspricht, z.B. durch langjährige Böschungsabbrüche. 3. Wir behalten uns vor, für einzelne Kreuzungen aufgrund besonderer Gegebenheiten besondere Vorgaben zu machen. 4. Angaben über Leitungen Dritter, die im Bereich der Kreuzungsstellen schon liegen, sind von deren Betreibern in eigener Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der Verlegfirma einzuholen, so dass mögliche Beschädigungen uns nicht anzulasten sind.	
Wasserwirtschaft -	Im übrigen sind die in der Wasserbehördlichen Stellungnahme des Landkreises Aurich aufgeführten Aspekte und Auflagen zu beachten.	

Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 20.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Seitens des Verbandes werden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Das Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum ist nur von den Trassenkorridoren betroffen, die in den Landkreisen Leer und Aurich liegen. Im Zuge der folgenden Detailplanung ist dann festzulegen, wie die evtl. Kreuzungen der Verbandsgewässer zu gestalten sind. Hierzu wird um erneute Beteiligung gebeten. Grundsätzlich ist die Vorflut während der Verlegearbeiten jederzeit zu gewährleisten. Evtl. Beschädigungen der Böschungen, Sohlsicherungen o.a. sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

EWE Netz GmbH vom 15.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung -	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unseren Interessen an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung z.B. Bereinstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich vereinbart.	Für die Querung von Leitungen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Leitungskreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Forstamt Neuenburg vom 27.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Forstwirtschaft -	Grundsätzlich wird die Vorzugsvariante favorisiert; die Korridorabschnitte haben, soweit zum jetzigen Planungsstand erkennbar, eine geringe oder keine Waldbetroffenheit. Um den waldbrechtlichen Belangen aber umfassend gerecht zu werden, sind u.U. betroffene Gehölze hinsichtlich ihrer Waldeigenschaft nach § 2 (3) des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu überprüfen und ggf. die Waldbelange zu berücksichtigen.	Bei der Korridorfindung im ROV wurde darauf geachtet, dass zusammenhängende Waldbereiche möglichst nicht gequert werden (Unterlage D, Kap. 2.1, S. 14). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.
Forstwirtschaft -	Nördliche Korridorbetrachtung, Korridorabschnitte 05: Waldbetroffenheit im FFH Gebiet Nr. 5 und südlich davon das ca. 320 ha große Waldgebiet Berumfehner Moor der Nds. Landesforsten 07/08 innerhalb des Abschnittes 08 liegen mehrerer kleinere Gehölze (Wald?), insofern wäre ggf. die Wahl des Abschnittes 07 die Variante mit einer geringeren Waldbetroffenheit	
Forstwirtschaft -	Mittlere Korridorbetrachtung, Korridorabschnitte: 17/19 Waldbetroffenheit des NSG und FFH Gebiet Nr. 217 (Holtgast) im Landkreis Ammerland. An dieser Stelle sollte die Trasse auf den Abschnitt 18 verschoben werden.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Fortsamt Ankum vom 08.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Forstwirtschaft -	Aus forstlicher Sicht ist es sinnvoll, die Trassenverläufe möglichst außerhalb von größeren Waldflächen zu planen bzw. bereits vorhandene Trassenkorridore zu nutzen. Ebenso sollten ausreichend große Sicherheitsabstände zu angrenzenden Waldflächen wie z.B. dem "Loher Wald" eingeplant werden. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen werden die vorhandenen Waldgebiete weitestgehend verschont, so dass aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das ROV und den Trassenverläufe bestehen. Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen, welche mit einer dauerhaften Höhenbegrenzung belegt werden würden, bestünde die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation. Die betroffenen Flächenanteile wären im Bereich der technischen Schutzstreifen zu erfassen und in einem anschließenden PFV darzustellen und an einer anderen Stelle adäquat zu ersetzen.	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Trassenkorridor für die Verlegung von Offshore-Netzanbindungssystemen als Erdkabel. Bei der Suche nach möglichen Trassenkorridoren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme größerer zusammenhängender Waldbereiche angestrebt. Bei unvermeidbaren Querungen von Waldbereichen ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gassco vom 19.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung -	Im Plangebiet befindet sich die Hochdruckferngasleitung Europipe 1 (Gemarkung Hagermarsch). Alle erforderlichen Unterlagen für die zu erwartenden Kreuzungsanträge bitten wir mindestens 3 Monate im Voraus bei uns einzureichen. Eine Kreuzung sollte in einem Winkel von 90 Grad erfolgen und in jedem Fall sind bei der Unterkreuzung die Sicherheitsabstände im gesamten Schutzstreifenbereich von mindestens 5,00 m zur Rohrunterkante zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für eventuell notwendige Gutachten und Kontrollmessungen an den Antragsteller weiterbelastet werden. Es ist auf jeden Fall eine Überprüfung des Kathodenschutzes vor der Baumaßnahme, nach der Baumaßnahme und nach der Inbetriebnahme der Kabelleitung erforderlich. Über den Zeitpunkt der jeweiligen Messungen muss die Gassco AS rechtzeitig informiert werden. Falls Sie Änderungen der bisher geplanten Trasse vornehmen sollten, ist eine erneute Prüfung und Stellungnahme seitens der Gassco AS bei Kreuzung oder Parallelverlauf zu den von uns betriebenen Ferngasleitungen erforderlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich mit uns abzustimmen sind und erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht durchgeführt werden dürfen. Auch bei Überquerungen der Ferngasleitung mit schwerem Arbeitsgerät sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Verweis auf: Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen.	Für die Querung der Hochdruckferngasleitung Europipe I werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Kreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

GDWS Aurich vom 17.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Nach deren Sichtung bestehen von meiner Seite keine grundsätzlichen Bedenken gegen die zu betrachtenden Trassenkorridore. Ich gebe den Vorgang an das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (Herzog-Arenberg-Straße 66, 49716 Meppen) ab, da von dort insbesondere die Querungsbereiche mit dem Küstenkanal zu beurteilen sind, und bitte Sie, das WSA Meppen mit in Ihren Verteiler aufzunehmen. Sie werden von dort eine Stellungnahme erhalten.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sind nach den Zielen der Gemeinde Apen die für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche zu schonen. Die naturschutzrechtlich geschützten Flächen sind in der Übersicht dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren. Die Antragstellerin wird im Planfeststellungsverfahren ein Umtrassierungen im Detail prüfen und der hier beantragten Trassenführung gegenüberstellen.
-allgemein		
-	Die Betroffenheiten der aus Sicht der Gemeinde für Natur und Landschaft wertgebenden Landschaftselemente/Gehölzstrukturen sind in der Luftbildübersicht dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren. Die Antragstellerin wird im Planfeststellungsverfahren ein Umtrassierungen im Detail prüfen und der hier beantragten Trassenführung gegenüberstellen.
-allgemein		
-	Neben den landschaftsökologischen Funktionen für die Tier und Pflanzenwelt sowie für Boden, Wasser und Klima sind die Gehölze im Hinblick im Orts- und Landschaftsbild zur Eingrünung des Siedlungsrandes und für die Siedlungsrandsituation im Übergangsbereich zwischen der bebauten Landschaft und der Niederung des Aper Tiefs von besonderer Bedeutung.	Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
Schutzgut Tier,		
-	Die Zerschneidung der mit Altbäumen bestandenen wertgebenden ortsbildprägenden Gehölzreihen zwischen Vreschen-Bokel, Augustfehn und dem Aper Tief sowie der Waldbestände im Altarm des Aper Tiefs widerspricht den kommunalen Vorsorge- und Entwicklungszielen für Natur und Landschaft. Auch kann damit bei der weiteren Konkretisierung des Vorhabens dem Grundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nicht entsprochen werden. Soweit dann die Eingriffsregelung nicht vorschriftsmäßig berücksichtigt wird, ist die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage gestellt.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen) s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
-	Der gehölzreiche, landschaftlich wertvolle Übergangsbereich zwischen den schutzwürdigen Siedlungsflächen von Vreschen-Bokel und Augustfehn und dem Aper Tief ist nach den Zielen der Gemeinde Apen von der Trassenführung freizuhalten.	Siedlungsflächen, hier Bereiche mit Wohnbebauung werden nicht in Anspruch genommen. Für die hier angestrebten Erdkabelprojekte wird kein Zusammenhang mit Veränderungen des Landschaftsbildes gesehen.
Schutzgut Tier,		
-	Zur Unterlage C - Natura 2000 Voruntersuchung:	
Natura 2000	Es erfolgt keine Variantenprüfung. Die Unterlage ist um eine Variantenprüfung für die Räume westlich von Holtgast und südlich des Aper Tiefs zu ergänzen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Zur Unterlage D - UVS:	Eine umfangreiche Variantenprüfung erfolgte im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen der Gemeinde Apen und dem Landkreis Ammerland. Da sich in diesem Zusammenhang die hier vorgestellte Trasse als die Verträglichste herausstellte blieb an dieser Stelle die Darstellung von „Ur-Varianten“ aus.
-UVS allgemein	Es erfolgt keine Variantenprüfung. Die Unterlage ist um eine Variantenprüfung für die Räume westlich von Holtgast und südlich des Aper Tiefs zu ergänzen.	
- allgemein - -	Die Gemeinde Apen begrüßt und unterstützt die Planungen zur Offshore-Netzanbindung als wichtigen Baustein zur Energiewende. Die von den Anlandungspunkten an der Küste zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg gewählten Trassenkorridoren betreffen das Gemeindegebiet. Aus dem Raum Deternele wird das Gemeindegebiet bei Holtgast über zwei alternative Trassenkorridore erreicht. Die beiden Trassenalternativen queren die Bahnlinie Leer-Oldenburg zwischen den Ortsteilen Holtgast und Vreschen-Bokel und werden in Höhe der Hauptstraße L 821 zusammengeführt. Dann verschwenkt der Trassenkorridor nach Osten und verläuft südlich des Ortsrandes von Vreschen-Bokel und Augustfehn. Unmittelbar vor der Erfurter Straße knickt die Trasse nach Süden ab und quert dann einen bewaldeten ehemaligen Altarm des Aper Tiefs und danach das Aper Tief. Anschließend ist der Korridor in südöstlicher Richtung über die Saterlandstraße L 827 und den Nordloher Kanal dargestellt und quert das Godensholter Tief westlich von Godensholt in Richtung Barßel. Innerhalb des in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Abstands von 630m um die Trassenmittellachse befinden sich Wohnsiedlungen, Mischnutzungen und Gewerbeflächen. Im RROP erfolgt für Augustfehn die Darstellung als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und die Darstellung als besondere Entwicklungsaufgabe Erholung. Von der Trassenführung sind folgende weitere Darstellungen des RROP betroffen: Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, regional bedeutsamer Wanderweg, Vorsorge Erholung, Deich, Fernwasserleitung, Rohrfernleitung und Vorsorge Landwirtschaft.	
- allgemein - -	Zur Update-Unterlage vom 26.05.2016: Aus Sicht der Gemeinde Apen ist nicht nachvollziehbar, warum der ursprünglich gewählte Trassenverlauf entlang der Gemeindegrenze nach Deterne und dann südlich des Aper Tiefs verworfen wurde.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Zitat zum aktuellen Planungsstand: "Die Trassen wurden gem. definierter Planungsgrundsätze entwickelt. Insbesondere galt es hier etwaige Engstellen (z.B. zu Wohnbebauungen zu identifizieren und zu umgehen. ...Die dazugewonnenen Informationen aus den Landkreisen wurden in der hier vorgelegten Planung berücksichtigt." Aus Sicht der Gemeinde Apen ist die Herleitung der Trassenvariante zum aktuellen Planstand für den Bereich Vreschen-Bokel / Augustfehn widersprüchlich. Zum aktuellen Planstand wurden Engstellen zur Wohnbebauung geschaffen, die es in den vorigen Varianten in diesem Ausmaß nicht gab. Insgesamt findet keine nachvollziehbare Variantenprüfung statt. Die kommunalen Belange der Gemeinde Apen sind im aktuellen Planstand nicht ausreichend berücksichtigt.	Engstellen zur Wohnbebauung werden seitens der Antragstellerin nicht gesehen, da die geplanten Baumaßnahmen lediglich im Nachbarbereich von Wohnbebauungen geplant sind. Die Wohnbereiche selbst, werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert. Kommunale Belange waren Bestandteil der Variantenprüfungen. Die Antragstellerin sieht diese als berücksichtigt an.
- allgemein - -	Die aus der Raumordnung, der Bauleitplanung und der Realnutzung im Bereich Vreschen-Bokel und Augustfehn begründeten Siedlungsbelange sowie die aus Sicht der Gemeinde für Natur und Landschaft wertgebenden Gehölzstrukturen sind bei der Abwägung und Gewichtung gegenüber den anderen Belangen besonders beachtlich. Darin eingeschlossen sind entsprechende Vorsorgeabstände, sowohl zur Berücksichtigung der bestehenden Schutzansprüche der örtlichen Wohnnutzungen und zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsspielräume, als auch zum Erhalt der wertgebenden Gehölzstrukturen.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen) Gehölzstrukturen werden nicht in Anspruch genommen, da diese unterbohrt werden. Die städtebauliche Entwicklung sieht die Antragstellerin in dem gewählten Bereich als abgeschlossen an. Dies einmal mehr, da die Wohnbebauung an ein LSG und das LSG an ein NSG grenzt.
- allgemein - -	Demgegenüber wurde für die Update-Unterlage offensichtlich anderen Belangen ein höheres Gewicht beigemessen, als den Siedlungsbelangen von Vreschen-Bokel und Augustfehn und den hier für Natur und Landschaft wertgebenden Gehölzstrukturen. Hier ist aus Sicht der Gemeinde Apen eine Neugewichtung der zu berücksichtigen Belange vorzunehmen (s.u) , zumal offensichtlich verschiedene räumliche Alternativen bestehen (u.a. südlich des Aper Tiefs und westlich von Holtgast, s. u.), so dass eine solche Nähe der geplanten Trasse zum Siedlungsschwerpunkt Vreschen-Bokel/Augustfehn und die Beseitigung wertgebender Gehölzstrukturen nicht notwendig ist. Nach den Maßgaben zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist die aktuelle Variante im nahen Siedlungsbereich von Vreschen-Bokel und Augustfehn auch aus Gründen der Rechtssicherheit bei der weiteren Konkretisierung des Vorhabens zu verwerfen.	
- allgemein - -	Zur Unterlage A - Erläuterungsbericht inklusive technischem	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Erläuterungsbericht: Die Unterlage A beurteilt die Varianten u.a. unter technischen Gesichtspunkten und führt die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage B), der Natura 2000-Voruntersuchung (Unterlage C) und der Umweltverträglichkeitsstudie zum übergeordneten Variantenvergleich zusammen. In den Unterlagen fehlt eine sachgerechte Prüfung von Trassenalternativen zur Entlastung des Siedlungsrandes von Vreschen-Bokel /Augustfehn und zum Erhalt der hier wertgebenden Gehölzstrukturen. Die Unterlagen sind zumindest um Trassenalternativen für die Räume westlich von Holtgast und südlich des Aper Tiefs zu ergänzen.	
- allgemein - -	Zur Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie: Die Einstufung des Konfliktpotenzials für die raumordnerische vorgegebene Flächenkategorisierung Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung mit "hoch" ist nicht nachvollziehbar, zumal nach Herstellung der Erdleitung die Flächen weiterhin uneingeschränkt für eine Grünlandbewirtschaftung nach den Zielen der Raumordnung zur Verfügung stehen. Auch ist eine pauschale Gleichstellung eines Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung z.B. mit den Kategorien Vorranggebiet für Natur und Landschaft oder Natura 2000 nicht nachvollziehbar, zumal diese beiden letztgenannten Kategorien im Einzelfall auf einen absoluten Flächenschutz und eine absolute Ungestörtheit z.B. der Bodenverhältnisse angewiesen sein können, während die Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung auf dauerhaft menschliche Tätigkeit/Bewirtschaftung angewiesen sind. Insofern ist eine Herabstufung des Konfliktpotenzials für Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung zumindest zur Kategorie "mittel" sachgerecht.	
- allgemein - -	Gleichfalls ist auch die allgemeine Bewertung des Konfliktpotenzials der Kategorie Hochwasserrückhaltebecken mit "hoch" nicht nachvollziehbar, zumal sich diese raumordnerische Kategorie vorrangig aus hydraulischen und wassertechnischen Anforderungen begründet. In z.B. zur Hochwasserrückhaltung vorgesehenen Polderbereichen ist kein besonderer hydraulischer oder technischer Konflikt gegenüber Erdleitungssystemen zur Verbindung mit den aus der Nordsee kommenden Seeleitungssystemen erkennbar. Auch wird in der Unterlage bei der Einstufung des Konfliktpotenzials der Hochwasserrückhaltebecken nicht zwischen den Kategorien "vorhande, zu	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung Bindungswirkung gem. B 8 02" und "erforderlich bedarf weiterer Abstimmung" unterschieden. Demnach ist das Konfliktpotenzial deutlich herabzustufen und es ist beispielsweise bei der letztgenannten Kategorie nach Absicht der Gemeinde das Konfliktpotenzial mit "gering" zu bewerten.	
- allgemein - -	Der Landkreis Ammerland hat das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Nun stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Kategorien des RROP des Landkreises Ammerland von 1996 für das vorliegende ROV und im Hinblick auf die zukünftigen Verfahren zur Trassenkonkretisierung weiterhin als aktuell geeignetes Instrument zur Beurteilung des Konfliktpotenzials heranzuziehen sind. Insofern ist das ROV für die geplanten Trassenkorridore mit der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Ammerland abzustimmen, um mögliche Konflikte zwischen der weiteren Trassenplanung und der regionalen Raumordnung frühzeitig zu entzerren. Das beinhaltet für das westliche Gemeindegebiet von Apen im Einzelfall u.a. auch die Überprüfung der bisherigen Darstellung für ein Hochwasserrückhaltebecken südlich des Aper Tiefs (Planung) und die Prüfung von Möglichkeiten zur Sicherung eines Korridors für die geplante Kabeltrasse bei gleichzeitig ausreichender Berücksichtigung der raumordnerischen Belange zur Hochwasserrückhaltung. Im Hinblick auf Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung kann eine möglicherweise konfliktträchtige raumordnerische Überlagerung entsprechend vermieden werden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Apen werden keine Trassenalternativen zur Entlastung der Siedlungsnähe von Vreschen-Bokel/Augustfehn geprüft. Die Unterlagen sind zumindest um Trassenalternativen für die Räume westlich von Holtgast und südlich des Aper Tiefs unter Beachtung einer Neubewertung des Konfliktpotenzials (siehe Stellungnahme zur Unterlage B) zu ergänzen.	Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang auf die speziell mit dem Landkreis Ammerland geführten Vorabstimmungen hin. Als Bestätigung der Trassenfindung sieht die Antragstellerin die grundsätzlich positive Stellungnahme des Landkreises Ammerland an.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im FNP sind am südlichen Siedlungsrand von Vreschen-Bokel und Augustfehn Wohnbauflächen (V) und gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Die der geplanten Trasse am nächsten gelegenen Siedlungsbereiche an der Breslauer und Stettiner Straße (B-Plan 016-Augustfehn) und Am Dörphus (B-Plan Nr.093 Vreschen-Bokel) sind durch Wohngrundstücke geprägt, deren Gärten und Außenwohnbereiche nach Süden ausgerichtet sind. Die geplante Leitungstrasse liegt ca. 54m südlich der festgesetzten Bebauungsplangrenzen des B-Plans Nr. 016-Augustfehn und in weniger als 50m Entfernung zu den Grundstücksflächen des B-Plans Nr. 093-Vreschen	Eine kleinräumige Trassenoptimierung findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Die hier genannten Spielräume hinsichtlich der entstehenden Abstände zu geplanten Leitungen sind den Planungsmaßstäben geschuldet.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Bokel. Die Übergänge von den bebauten Grundstücken zur südlich anschließenden Niederung des Aper Tiefs sind örtlich durch dichte Hecken oder durch lockere Einzelbaumbestand gekennzeichnet. Der Brückenweg ist Bestandteil eines Radwanderweges und der Ammerlandroute. Die geplante Leitungstrasse würde diese Wegeverbindung durchschneiden.	Der Hinweis auf eine Zerschneidung von Räumen durch die potentielle Nutzung von Verkehrswegen kann nicht nachvollzogen werden.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Hinblick auf ihre Siedlungsentwicklung hat die Gemeinde Apen gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in der Bauleitplanung nach Nr. 1 und 2 insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie nach Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hieraus abgeleitet ergibt sich für die Gemeinde Apen in Bezug auf die geplante Leitungstrasse südlich der Ortslagen Augustfehn I und Vreschen-Bokel die Zielsetzung zur Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (vgl. RROP) die vorhandenen Ortsteile fortzuentwickeln und vorsorgenden Umweltschutz zu betreiben.	Ein Entgegenwirken zu diesen Forderungen kann nicht erkannt werden.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die Gemeinde verfolgt daher folgende Zielsetzungen: Eine Siedlungserweiterung im Sinne der raumordnerischen grundzentralen Funktion kommt in Augustfehn im südliche Anschluss an den B-Plan Nr 12 im Anschluss an die Siedlung Hullmannweg in Frage. In Vreschen-Bokel ist die Eigenentwicklung sicherzustellen. Hier richtet sich die mögliche Entwicklung ebenfalls in südlicher Richtung, da der nördliche Bereich durch den Eisenbahnlärm vorbelastet ist. Insofern steht die geplante Trasse den Entwicklungsbelangen der Gemeinde Apen entgegen. Um die Siedlungsentwicklung in südlicher Richtung nicht einzuschränken, ist von einer Trassenführung im Anschluss an die Siedlungslagen Augustfehn und Vreschen-Bokel abzusehen.	Eine Entwicklung der Wohnbebauung in südlicher Richtung kann die Antragstellerin aufgrund der existierenden raumbedeutsamen Vorgaben nicht erkennen. Außerdem müssten dann die Schutzgüter, die erhalten werden sollen weichen.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Insbesondere im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse widerspricht die Planung außerdem, auf Grund der unmittelbaren Nähe, dem Prinzip der Vermeidung und Minimierung von nachteiligen bau- und gegebenenfalls auch unterhaltungsbedingten Umweltauswirkungen (Lärm- und Lichtemissionen, Stäube, sonstige Schadstoffemissionen der eingesetzten Bau- und Fahrzeugtechnik)	Sicherlich wird es gegenüber der jetzigen Nutzung Beeinflussungen durch den Bau der Kabeltrasse geben. Aufgrund der relativ kurzen Bauzeiten werden diese als gering eingestuft. Positiv kommt hinzu, dass durch die vielen Bohrungen der Tiefbau in offener Bauweise (Kabelgraben) eingeschränkt durchgeführt wird.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Die Dauer der Bauphase von etwa 6-7 Wochen je 1400m Kabelverlegung und die in diesem Zeitraum zu befürchtenden nachteiligen Umweltauswirkungen werden von der Gemeinde Apen für ihre schutzwürdigen Siedlungsflächen für nicht tragbar und für vermeidbar gehalten. Hinzu kommt, dass die Lebensdauer der Kabel begrenzt ist und der Rückbau oder Erneuerungsarbeiten mit zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Nach den Angaben im ROV sind solche Arbeiten erst in einem Zeitraum von 30 bis 40 Jahren zu erwarten. Das heißt, in diesem Zeitraum ist eine Erneuerung oder ein Rückbau denkbar. Die Vorgehensweise und die damit verbundenen Umweltauswirkungen sind vergleichbar mit denen des Einbringens der Kabel. Nach Auffassung der Gemeinde können jedoch auch zusätzliche unvorhergesehene Reparaturanforderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen ist daher aus Sicht der Gemeinde zu den vorhandenen Siedlungsflächen mit schutzwürdigen Nutzungen ein größerer Abstand einzuhalten.	Die Hinweise zur Betriebszeit und zu evtl. Reparaturen können seitens der Antragstellerin nicht nachvollzogen werden.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die Gemeinde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die in der Raumordnung festgelegten Vorsorgeabstände von Wohnbebauung zu raumordernisch festgelegten Trassen von Hochspannungsleitungen von 400m. Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum hier bei den in 1,5m Tiefe vorgesehenen und in weniger als 50m Entfernung zu den bauleitplanerisch abgesicherten bebauten Grundstücken geplanten Erdkabeln kein vergleichbarer angemessener Vorsorgeabstand berücksichtigt wird.	Bezieht man den notwendigen Abstand zwischen Bebauung und den geplanten Erdkabeln, so sind die Beeinflussungen nach ca. 35m nicht mehr messbar. Die hier genannten Abstandsfordernungen sind für ein Erdkabel nicht nachvollziehbar.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die geplante Leitungstrasse am Siedlungsrand von Vreschen-Bokel und Augustfehn widerspricht den kommunalen Entwicklungszielen. Nach Auffassung der Gemeinde kommt eine Trassenführung in der Nähe des Siedlungsrandes nicht in Frage. Es sind Trassenvarianten außerhalb des nahen Siedlungsrandes zu wählen (vgl. z.B. vormalige westlicher Trassenverlauf, s.u.).	Eine Entwicklung der Wohnbebauung in südlicher Richtung kann die Antragstellerin aufgrund der existierenden raumbedeutsamen Vorgaben nicht erkennen. Außerdem müssten dann die Schutzgüter, die erhalten werden sollen weichen.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Um zumindest die Entwicklungsmöglichkeiten auf den bereits bebauten Grundstücken nicht einzuschränken, sind in der Gemeinde Apen die bereits mit baulichen Anlagen, u.a. der Landwirtschaft, versehenen Flurstücke in Vreschen-Bokel und Nordloh (s. nachstehende Abbildungen) als Tabuzonen zu werten und von den geplanten Trassen frei zu halten.	Da die Grundstücke des bestehenden Wohngebiets nicht in Anspruch genommen werden, sieht die Antragstellerin hier keine Einschränkungen.
Landwirtschaft -	Weiterhin ist bei der nachfolgenden Detailplanung zu vermeiden, dass die	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Apen vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Trassenführung die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Siedlungsstellen und landwirtschaftlicher Betriebe einschränkt.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Weiterhin sind aus Sicht der Gemeinde die Erholungsbelange beachtlich, bedeutsame Wanderwege, wie z.B. die Ammerlandroute sollten von der Lage der geplanten Trasse als auch von der Bauphase so gering wie möglich betroffen werden.	
sonstige -	Nach den Unterlagen zum ROV sind elektromagnetische Felder aufgrund der Abschirmung der Leitung nicht zu erwarten und magnetische Felder sind nicht stark ausgeprägt. Die Gemeinde schließt jedoch nicht aus, dass von den unterirdischen Leitungen auch Emissionen ausgehen könnten, die jetzt noch nicht absehbar oder bekannt sind. Auch schließt die Gemeinde nicht aus, dass es durch technische oder andere z.B. klimabedingte Einwirkungen zu Störfällen kommen kann und der Mensch verstärkten elektromagnetischen Auswirkungen ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde darauf, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des BauGB 2017 der Vermeidung von Störfällen explizit ein höheres Gewicht eingeräumt hat. Nunmehr soll durch § 9 Absatz 2c BauGB es den Gemeinden ermöglicht werden, zum Schutz vor den Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude Festsetzungen zu ihrer Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu treffen.	s. Punkt 8 in den allgemeinen Hinweisen (Magnetische Felder)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Barßel vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Landschaftsschutzgebiet Langes Moor: Die Trassenführung des Abschnittes 23 wurde aus unerklärlichem Grund nach dem Loher Wald ab der Lohorster Straße in südöstlicher Richtung zum Lange Moor verschwenkt. Bei dem Lange Moor handelt es sich um das Biotop GB-CLP 2813/41. In diesem Bereich der Moor-Landschaft wurden bei den letzten avifaunistischen Überprüfungen dieser Räume besonders streng geschützte Vogelarten wie z.B. Austernfischer, Schleiereule, Sumpfohreule, Schafstelze, Turmfalke, Neuntöter, Habicht, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Großer Brachvogel, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtel, Mäusebussard, Sperber, Uferschwalbe und Rauchschwalbe kartiert. Da die Trassenführung des Abschnittes 23 südlich direkt zum Rand dieses LSG geführt wird, ist durch den Bau Kabeltrasse nicht auszuschließen, dass die massiven Erdbauarbeiten und notwendigen Grundwassersenkungen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung und damit Schädigung des LSG entstehen wird. In diesem Zusammenhang wären ggf. auch artenschutzrechtliche Belange betroffen. Ein Ausschluss von artenschutzrechtlichen Belangen würde vorab eine entsprechende avifaunistische gutachterliche Prüfung im Rahmen eines Monitorings erfordern, dass mindestens über den Zeitraum eines Jahres vor diesem ROV hätte erfolgen müssen. Ebenfalls sind auch hier diesbezügliche Verträglichkeitsprüfungen, vor einer ggf. möglichen Verwirklichung der Kabeltrasse 23 in Hinsicht auf die bis dahin verstrichene Zeit und sich ergebenden Habitat-Veränderungen erneut zu überprüfen. Artenschutz ist nicht abwägbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren. Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. S. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
Schutzgut Tier,		
-	Von der Gemeinde Barßel wird eindringlich empfohlen, den Verlauf der Trasse im Abschnitt 23 zum nördlichen Bereich der ebenfalls geplanten 380kV-Freileitungstrasse zu führen. Durch eine solche Positionierung der geplanten Kabeltrasse könnte zum nördlichen Zipfel des LSG Lange Moor ein Abstand von rund 300m eingehalten werden. Zudem befinden sich auch im weiterführenden Bereich dieses Landschaftsraumes sehr intensiv genutzte Ackerflächen und Moorflächen die bereits abgetorft wurden bzw. noch abgetorft werden sollen. In der Regel sieht die Vorgabe des Landkreises Cloppenburg für diese Abtorfungsflächen eine Renaturierung mit einer extensiven Nutzung vor. Von der Gemeinde Barßel wird aus naturschutzfachlicher Betrachtung daher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Prüfung dieses Trassenverlaufs bzw. Querverbindung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens .
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Barßel vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	eindringlich empfohlen, die Kabeltrasse im Abschnitt 23 zur nördlichen Gemeindegrenze zu führen. Die Trasse könnte hierbei über bereits abgetorfte Flächen mit einem entsprechend großen Abstand zu LSG Lange Moor geführt werden. Über dies bereits freigeräumten Landschaftsbereiche würde die Trasse dann wieder auf den bereits vorgesehenen Querungspunkt der B401 und des Küstenkanals treffen. Die Trassenführung des Abschnittes 20 ist unter anderem auch dadurch entbehrlich, dass südlich des LSG Lange Moor von der Trasse 23 im Bedarfsfall zum Trassenverlauf des Abschnittes 20 in Richtung des Stadtgebietes Friesoythe über eine kurze Distanz eine Querverbindung geschaffen werden könnte.	
- allgemein - -	Fazit: Die Gemeinde Barßel plädiert nach der v.g. Begündung dafür, von einer Verwirklichung der Trasse im Abschnitt 20 innerhalb des Gemeindegebiets von Barßel insgesamt abzusehen und diese Trasse vollständig aufzuheben. Die geplante Kabeltrasse kann wie bereits zuvor erläutert insgesamt über die nördliche Trasse des Abschnittes 23 geführt werden. Südlich des Loher Waldes nach der Querung der Lohorster Straße ist nach Auffassung der Gemeinde Barßel die Trasse des Abschnittes 23 nicht südlich des LSG Langes Moor zu führen, sondern nordöstlich der Gemeindegrenze. Weiterführend kann diese Trasse hierbei über freigeräumte Landschaftsbereiche geführt werden, um den Querungspunkt zum Küstenkanal zu erreichen. Im Bedarfsfall besteht zudem die Möglichkeit von Trasse 23 eine Querverbindung über einen relativ kurzen Bereich zum geplanten Trassenverlauf des Abschnittes 20 in Richtung Friesoythe herzustellen. Der Abschnitt 23 könnte hierbei zugleich mit dem geplanten Trassenverlauf der 380kV Onshore-Freileitungstrasse vom Loher Wald in Richtung der B 401 gebündelt werden.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die Gemeinde Barßel ist im Rahmen des ROV nach den vorliegenden Planunterlagen durch das südliche Untersuchungsgebiet und der hierbei vorgesehen Trassenkorridor gleich von zwei Abschnitten 20 und 23 maßgeblich betroffen, die das gesamte Gemeindegebiet durchschneiden werden. Laut dem Erläuterungsbericht (Seite 8) des ROV erfolgt für die südliche Korridor Betrachtung kein Variantenvergleich. Die Korridorabschnitte 20 ff wurden für die Anbindung an die sieben UW-Suchräume entwickelt. Die Ermittlung und Festlegung der beiden erforderlichen Standorte für Umspannwerke und Konverterstationen ist nicht Teil dieses ROV sondern	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Barßel vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	erfolgt im Rahmen des ROV für die 380kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Nach den hier vorliegenden Antragsunterlagen soll ausschließlich die Machbarkeit der Anbindung an die UW-Suchräume geprüft werden. Ein Vergleich der UW-Suchräume erfolgt im Rahmen des ROV für die 380kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Das Gemeindegebiet wird förmlich von den beiden vorgesehenen Abschnitten 20 und 23 beginnend im Nordosten von Barßel im Gemeindeteil Carolinenhof am Godensholter Tief über die Gemeindeteile Neulohe, Lohe und Harkebrügge bis in Richtung zur B 401 in zwei Gebiete zerschnitten. Bereits durch die verschiedenen Fernleitungen für Gas und Erdöl wurde das Gemeindegebiet in den letzten Jahrzehnten durchschnitten und eine städtebauliche Entwicklung somit maßgeblich erschwert bzw. eingeschränkt. Die zentrale Ortslage Barßel sowie die im Südosten angegliederte Ortslage Neuland wird im Süden durch den Fluss Soeste und im Norden durch den Fluss Godensholter Tief förmlich in ein enges Korsett gezwängt. Durch diese natürlichen Gegebenheiten "Flussläufe" kann in den nächsten Jahrzehnten eine städtebauliche Entwicklung nur in Richtung der Flure 6, 9 und 13 erfolgen. Bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Barßel vom 23.11.2012 wurde eindringlich das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung aufgefordert, die Flure 6, 9 und 13 der Gemarkung Barßel als dringend notwendige Entwicklungsräume und Vorranggebiete der notwendigen Siedlungsstrukturen von einer Trassierung der TenneT freizulassen. Für eine Entwicklung weiterer Wohngebiete konnte die Gemeinde Barßel im Osten der Ortslage Neuland wertvolle Flächen südlich der Friesenhofstraße und östlich der Carolinenhofstraße mit einer Größe von 3,6 ha erwerben. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 16/2 und 17, Flur 13 Gemarkung Barßel. Diese Flächen werden nunmehr mit dem Trassenraum der TenneT für eine künftige Entwicklung der Gemeinde Barßel sehr wahrscheinlich nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Mit dieser abstrusen Trassenführung werden der Gemeinde Barßel wichtige Potentialfläche für ihre weitere Entwicklung entzogen bzw. entwertet. Die 2012 von der Regierungsvertretung in Aussicht gestellten Erörterungsgespräche von Seiten der TenneT zusammen mit der Gemeinde Barßel für eine einvernehmliche Trassenführung für diesen Raum abzustimmen, fanden leider vorab nicht statt.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Barßel vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Auch die derzeitige Entwicklung eines rund 4,4 ha großen Wohngebietes (Bplan 101) südöstlich der Brinkstraße zeigt deutlich, dass sich die Bauleitplanungen der Gemeinde Barßel auf die Räume in der Flur 6, 9 und 13 bereits aktuell konzentrieren.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die Gemeinde Barßel ist eine kontinuierlich wachsende Gemeinde mit nunmehr rund 13.000 Einwohnern. Die zentrale Ortslage Barßel ist als Zentrum mit ihren Gewerbe- und Wohnbaugebieten in nördlichen, südlichen sowie westlichen Bereich durch die Flussläufe Soeste, Barßeler Tief sowie Nordloher Tief in ihrer städtebaulichen Entwicklung bereits beschränkt. Die städtebauliche Entwicklung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten östlich der zentralen Ortslage von Barßel mit dem unmittelbar anschließenden Gemeindeteilen Neuland und Neulohe ist somit aufgrund der topographischen Gegebenheiten auf die nördlichen und östlichen Bereiche der Ortslagen Barßel, Neuland und Neulohe zwingend angewiesen. Diese Räume stellen somit Vorranggebiete für Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen dar. Von der Gemeinde Barßel wird vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gefordert, dass die Trasse des Abschnittes 20 in der Flur 6, 9 und 13 vollständig verworfen und dem Abschnitt 23 die alleinige Priorität eingeräumt wird. Die Verwirklichung der Trasse des Abschnittes 20 in diesem Bereich wäre für die weitere kommunale Entwicklung der Gemeinde Barßel ein Desaster.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Es wird von seiten der Gemeinde Barßel der Eindruck gewonnen, dass die Ziele einer städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Barßel und die zu erfüllende Daseinsvorsorge in der Planungsphase der TenneT Trassenführung des Abschnittes 20 gar nicht berücksichtigt wurden. Durch diese raumordnerische Planung des Landes wird die bisherige positive Entwicklung der Gemeinde, mit einem guten Angebot an Wohn- und Gewerbegebieten und einer in den letzten Jahrzehnten vorbildlich ausgebauten Infrastruktur mit sozialen und öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kindergärten abgestraft. Es ist äußerst unverständlich, warum nicht der Trasse des Abschnittes 23 mit erster Priorität in das ROV aufgenommen wurde, da in diesem Räumen der Gemeinde Barßel die wenigsten Raumwiderstände für eine Kabeltrasse vorzufinden sind und die kommunale Entwicklung der Gemeinde Barßel am geringsten beeinträchtigt wird.	
Industrie, Gewerbe,	Weiter ist in dieser Region auch bereits die Ausweisung eines dringend	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Barßel vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Sondernutzungen -	benötigten Gewerbegebietes geplant, mit der Option diese Gewerbegebiete für die nächsten Jahre weiter zu entwickeln zu können. Hier wäre der Trassenverlauf des Abschnittes 20 mehr als hinderlich und würde mit der Verwirklichung dieser Kabeltrasse einen unnötigen Raumwiderstand darstellen.	
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	34. FNP-Änderung "Windpark Kammersand": Die geplante Kabeltrasse des Abschnittes 23 verläuft parallel südlich des Loher Waldes und des Loher Ostmark-Kanals durch den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 34. Änderung des FNP. Für die Entwicklung dieser Sonderbaufläche für Windenergie wurde derzeit das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bereits zum 07.09.2015 abgeschlossen. Mit dieser Bauleitplanung wurde ein Baurecht zum Neubau von WEA ausgewiesen. Nach dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren wurde im Januar 2017 mit Ausbau des Windparks für die Errichtung von 6 Enercon E 115 WEA mit einer Gesamthöhe von rund 200m begonnen. Die nördlichen WEA halten zum Loher Wald einen Abstand von rund 185 bis 200m . Innerhalb dieser Abstandsfläche würde somit die Kabeltrasse 23 verlaufen. Der Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 34. Änderung des FNP umfasst insgesamt rund 73,5 ha und die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der Abbildung zu entnehmen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Cappeln vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	In dem Offshore-ROV wurde seitens des Landkreises Cloppenburg bereits ausdrücklich auch für die Gemeinde Cappeln eine Stellungnahme abgegeben. Wir bestätigen hiermit nochmals, dass wir uns diese ausführliche und zutreffende Stellungnahme ausdrücklich vollinhaltlich zu Eigen machen.	
- allgemein - -	Insbesondere wird dort auch zutreffend hervorgehoben, dass das Offshore-ROV aus mehreren Gründen zurück zu stellen ist: ☐ Einerseits überdenkt die Bundesnetzagentur gerade, ob und wenn ja in welchem Umfang die Offshore-Einspeisung überhaupt im Raum Cloppenburg erfolgen soll.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)
- allgemein - -	☐ Andererseits muss eine Offshore-HGÜ-Leitung zumindest dann, wenn die HGÜ-Leitung nicht direkt in die Verbrauchszentren weiter im Süden fortgeführt wird, was die Gemeinde Cappeln nach wie vor nachdrücklich fordert, zwingend dort enden, wo ein Konverter den Übergang in das 380 kV Wechselstromnetz ermöglicht. Es ist aber derzeit noch völlig unklar, ob und wo der oder die Konverter entstehen werden. Das diesbezügliche Raumordnungsverfahren mit ersten Suchstandorten befindet sich in der frühen Phase. Es ist davon auszugehen, dass der/die eigentlichen Konverterstandorte erst im Planfeststellungsverfahren endgültig festgelegt werden. Damit ist aber gerade im Raum der Gemeinde Cappeln völlig offen und unklar, wo die Endpunkte der Offshore-HGÜ-Leitung(en) liegen wird und ob/wie sie im Gemeindegebiet verlaufen werden. Alles andere würde im Übrigen Zwangspunkte für den Trassenkorridor und die Konverterstandorte des 380 kV ROV sowie eines ggf. anschließenden Planfeststellungsverfahrens bedeuten. Es gibt aber derzeit weder fachlich noch rechtlich irgendeinen Grund, Zwangspunkte für das 380 kV ROV zu setzen. Denn Offshore-Energie kann dort ohnehin frühestens dann aufgenommen werden, wenn die 380-kV-Verbindung samt Konverter realisiert wurde.	
- allgemein - -	Kurz: Das Offshore-ROV hat sich nach den Ergebnissen des 380 kV ROV und ggf. dem dortigen Planfeststellungsverfahren zu richten und darf nicht andersherum die dortige Variantenauswahl und Abwägung einschränken. In dem dortigen ROV besteht aber noch massiver Klärungsbedarf, wie sich sowohl aus einer Stellungnahme des Landkreises im dortigen ROV als auch einer Stellungnahme der Gemeinde Cappeln ergeben wird. Hier wird auch deutlich werden, dass es noch weitere Varianten mit Auswirkungen auf die Standorte von Umspannanlagen und Konverter(n) gibt, also mit direkten Folgen für die Offshore-HGÜ-Leitungen. Letztere Stellungnahmen werden	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Cappeln vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Ihnen im 380-kV-ROV fristgerecht zugehen; wir machen sie vor dem soeben aufgezeigten Hintergrund schon jetzt vollständig auch zum Gegenstand unserer hiesigen Stellungnahme im Offshore-ROV.	
- allgemein - -	Das Offshore-ROV ist also - wie auch vom Landkreis deutlich gefordert - zurück zu stellen. Derzeit kann dieses ROV speziell, was die Gemeinde Cappeln als möglichen Endpunkt, ggf. samt vorheriger Querung des Gemeindegebietes, angeht, seine Funktion gar nicht erfüllen. Die Gemeinde Cappeln rügt, dass wegen der Endpunkte der HGÜ-Leitung, die aus den vorg. Gründen noch offen bleiben müssen, gar nicht ausreichend erkennen kann, ob bzw. in welchem Umfang sie betroffen sein wird. Dementsprechend kann sie diesbezüglich auch nicht begründet Stellung nehmen; das ROV läuft für sie leer.	
- allgemein - -	Letzteres ist insbesondere auch deshalb, weil die Gemeinde Cappeln - wie in vielen Schreiben der Gemeinde selbst an Sie wie aber auch von uns dargelegt - zum Einen einen erheblichen Siedlungsdruck hat und deshalb auf die ihr verbliebenen planerischen Gestaltungsmöglichkeiten in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zwingend angewiesen ist, von existenzieller Bedeutung. Zum anderen ist die Gemeinde, wie ebenfalls bereits dargelegt, durch die vielen bereits bestehenden Energietrassen sowie die Erdgasförderung samt der die Bohrlöcher verbindenden Pipelines, in ihren Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bereits jetzt beschränkt.	
- allgemein - -	Deshalb haben die derzeitigen ROVs für die Gemeinde eine enorm hohe Bedeutung. Es geht um nicht weniger als eine Zerschneidung der Gemeinde für die kommenden mind. 100 Jahre und die damit verbundenen massiven planerischen Einschränkungen, z.B. die sich für sie ergebenden 400 m Abstandseinschränkungen zu den Energietrassen und ggf. auch Konvertern bei der Ausweisung neuer eigener Siedlungsbereiche. Deshalb ist das Gesamtkonzept aus 380 kV Freileitungen, Umspannwerken und Konverter(n) für die Gemeinde Cappeln von höchster planerischer Bedeutung. Und es ist deshalb für sie inakzeptabel, wenn hier mit dem vorgezogenen Offshore-ROV quasi vorab entweder Zwangspunkte gesetzt werden oder aber die Endpunkte der Leitungen unklar sind, weshalb die Gemeinde die sie zu erwartende Betroffenheit derzeit gar nicht ausreichend abschätzen kann.	s. Punkt 1 in den allgemeinen Hinweisen (Ziel des Raumordnungsverfahrens)
- allgemein - -	Dass es der Vorhabenträgerin womöglich sogar genau darum geht, mit dem Offshore-ROV Zwangspunkte zu setzen, um Argumente für ihre 380 kV Vorzugstrasse zu setzen, zeigt sich unseres Erachtens exemplarisch in der Update-Unterlagen dieses ROV vom 26.05.2017, S. 7. Denn dort wurde eine	Die Update Unterlage ist vom Mai 2016. Für die Suche geeigneter Konverterstandorte erfolgte auch nach der Fertigstellung der Update-Unterlage eine enge Abstimmung mit dem parallel laufenden ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Aus diesem Grund ist die

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Cappeln vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	mögliche HGÜ-Trassenführung in Richtung Autobahn / einem dortigen Konverterstandort wieder zurück genommen. Ohne dortigem Standort wird die 380-kV-Autobahnvariante faktisch von vornherein ausgeschlossen. Wie bereits oben dargelegt, halten wir ein derartiges Vorgehen rechtlich für falsch und nicht tragfähig. Es gibt schlicht keine rechtlich tragfähige Begründung dafür, dass Offshore-ROV vorzuziehen und hierdurch im Ergebnis Zwangspunkte zu setzen. Schließlich befinden sich beide Vorhaben und auch der südliche Teil des 380-kV-Vorhabens parallel in Planung.	Anbindung an den UW-Suchraum Autobahn Untersuchungsgegenstand beider ROV und wurde in den hier vorliegenden Antragsunterlagen zum ROV für einen Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und dem NVP Cloppenburg behandelt. Unterlage A (Erläuterungsbericht, Kap. 2.2.3, S.3) „Im Rahmen des ROV zur 380-kV Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen werden nach aktuellem Stand sieben Suchräume für Umspannwerk und Konverterstationen detailliert untersucht: - Friesoythe, - Molbergen, - Nutteln, - Nikolausdorf, - Varrelbusch, - Cloppenburg Ost und - Autobahn („in Nähe zur“ Bundesautobahn A29).“ Nach aktuellem Stand der Untersuchungen besteht zwingend ein Bedarf von zwei separaten Netzverknüpfungspunkten zwischen dem 110-kV und dem 380-kV Netz im Raum Cloppenburg. In der hier vorliegenden Antragsunterlage wurde untersucht, ob die dargestellten Trassenkorridore für bis zu drei NAS zu jedem der sieben genannten Suchräume raumverträglich unter überörtlichen Gesichtspunkten realisierbar sind. Mit dem Verzicht auf einen Variantenvergleich für diese Anbindungen erfolgt weder eine Vorfestlegung noch eine Schlechterstellung einer dieser Varianten. Vielmehr soll damit eine Vorfestlegung auf einen Suchraum vermieden werden. Die Ermittlung der beiden Vorzugsstandorte von den sieben untersuchten UW-Suchräumen erfolgt im ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen.
- allgemein - -	Es zeigt sich also einmal mehr, dass das vom Landkreis geforderte Planungsmoratorium be-rechtigt ist: Es ist zuerst zu klären, ob und in welchem Umfang überhaupt eine Offshore-Anbindung im hiesigen Raum erfolgt. Dann ist der Verlauf der 380 kV-Freileitung mit den Umspannanlagen und ggf. Konverterstandort möglichst raumverträglich und unter Achtung des Planungs- und Gestaltungsrechts u.a. der Gemeinde Cappeln festzulegen. Erst anschließend ist zu entscheiden, ob das Offshore-ROV fortzusetzen ist. Dann stehen jedenfalls die Endpunkte fest und erst dann kann die Gemeinde Cappeln auch vernünftig und ausreichend prüfen und entscheiden, ob/wie sie durch dieses Vorhaben betroffen sein wird und hierzu Stellung nehmen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Dornum vom 11.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- 1+3+6+K1 -allgemein	•Nach Tabelle 3.7-1 der Unterlage A ist die Korridorvariante 1+3+6+K1 mit 52,9 km die längste Variante bei der nördlichen Korridor Betrachtung. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 3.5-1 der Unterlage A angegebenen Bauzeitenwerte ergibt sich für diese Korridorvariante damit gegenüber der Vorzugsvariante in der nördlichen Korridor Betrachtung (1+2+5+8+9+K1) eine längere reine Bauzeit von rd. 58 Wochen und dementsprechend auch eine längere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Brutto dürfte die längere Bauzeit voraussichtlich sogar bei knapp 2 Jahren liegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren.
- 1+3+6+K1 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	•Korridorabschnitt 3 verläuft im Bereich Mittelstrich/ Friedrichsfeld (nordwestlich von Nesse) eng zwischen zwei eingetragenen Warften (Kennziffern 452018.10067 und 452018.10066) und im Bereich Mittel-Kiphausen (südlich der K210) eng an einer eingetragenen Warft (Kennziffer 452018.10055) vorbei. Dies ist zu berücksichtigen. Es wird insoweit um Abstimmung mit der Ostfriesischen Landschaft und der zuständigen Denkmalschutzbehörde gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 1+3+6+K1 sonstiges	•Korridorabschnitt 3 kreuzt/ passiert augenscheinlich diverse Kompensationsflächen. Eine konkrete Benennung ist angesichts der Vielzahl nicht möglich. Es wird insoweit um Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gebeten.	In den nachfolgenden Planungsschritten erfolgt, sofern eine Betroffenheit besteht, eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- 1+3+6+K1 Schutzgut Tier, Pflanzen und die	•Der nördliche Teil des Korridorabschnittes 3 läuft durch das LSG-AUR29 und zugleich durch das Vogelschutzgebiet V63 (EU-Code: DE2309-431) und damit durch naturschutzfachlich sensible und wertvolle Landschaftsbereiche. Dies ist zu berücksichtigen. Es wird insoweit um Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden gebeten.	
- allgemein - -	die Gemeinde Dornum gibt zu dem von Ihnen eingeleiteten Raumordnungsverfahren für die Planung von Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg (Schreiben vom 17.05.2017; Az: ArL-WE.15-32341/0-1s) folgende Stellungnahme ab: Insgesamt gilt, dass die Gemeinde jeglichem Bau von Frei- und/ oder Erdleitungen auf dem Gebiet der Gemeinde Dornum und angrenzenden Flächen widerspricht. Die Belastungsgrenze der Dornumer Bevölkerung aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist erreicht, so dass die Netzanbindung im bzw. durch das Gemeindegebiet abgelehnt wird.	
- allgemein - - 1+3+6+K1	Daneben sind folgende Punkte seitens der Gemeinde Dornum zu berücksichtigen, wobei vorweg anzumerken ist, dass die Gemeinde Dornum nur dann direkt betroffen ist, wenn der Korridorabschnitt 3 bzw. die	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Dornum vom 11.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Korridorvariante 1+3+6+K1 realisiert wird, so dass dieser Abschnitt bzw. diese Variante im Fokus der gemeindlichen Stellungnahme liegt: •Die Errichtung von Freileitungen wird grundsätzlich abgelehnt, um das ohnehin beeinträchtigte Landschaftsbild in der touristisch geprägten Region durch den Bau weiterer Freileitungen nicht weiter negativ zu belasten. Sofern überhaupt eine Trasse gebaut wird, ist die Erdverkabelung zu bevorzugen.	Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Erdkabel-Projekt.
- allgemein - - 1+3+6+K1	•Dem in Unterlage A unter Ziffer 5 (hier insbesondere Tabelle 4.4-1) vorgenommenen zusammenfassenden Variantenvergleich für den nördlichen Korridor wird zugestimmt. Drei der vier untersuchten Varianten sind besser geeignet, als die Variante 1+3+6+K1. Dies zeigt, dass eine Nutzung von Korridorabschnitt 3, der lediglich in der nördlichen Korridorbetrachtung 1+3+6+K1 Berücksichtigung findet, offensichtlich die meisten Konfliktpotentiale bietet. Dies bestätigt die o. g. zu berücksichtigenden Aspekte und verdeutlicht, dass eine Nutzung des Korridorabschnittes unter Berücksichtigung der betroffenen Belange (im Vergleich) ungeeignet ist.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion - 1+3+6+K1	•Im Bereich der Ortschaften Nesse (nördlich und östlich), Dornum (südlich) und Schwittersum (südlich) verläuft der „Trassenkorridor Bestand“ für den Korridorabschnitt 3. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften um Hinblick auf die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen etc. darf durch die Korridorplanungen nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Abstände zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung eines Puffers für Entwicklungsmöglichkeiten sind einzuhalten.	
sonstige - 1+3+6+K1	•Korridorabschnitt 3 verläuft südlich von Dornum/ Schwittersum und westlich der L7 direkt an dem Windpark Georgshof entlang. Östlich der L7 läuft Korridorabschnitt 3 mitten durch den Windpark Dornum und quert diesen. Die Flächen sind seitens der Gemeinde als Vorrangflächen für die windenergetische Nutzung ausgewiesen. In diesen Bereichen sind in den letzten 5 – 8 Jahren eine Vielzahl von Windenergieanlagen nebst entsprechender Infrastruktur (Versorgungswege und Stromleitungen) errichtet worden. Die Gemeinde sieht bei einer Wahl des Abschnittes 3 daher erhebliches Konfliktpotential und technische Schwierigkeiten bei der Verkabelung.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Edewecht vom 13.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
sonstige -	Der Trassenkorridor Bestand des Korridorabschnitts 23 verläuft im Grenzbereich zur Gemeinde Barßel in einem geringen Maße durch den Ortsteil Wittenberge der Gemeinde Edewecht. Den Unterlagen zum Vorhaben ist zu entnehmen, dass der Eingriff der Trasse nicht innerhalb der Gemeinde Edewecht stattfinden wird. Planungsabsichten der Gemeinde Edewecht bestehen derzeit und auf absehbare Zeit im vom Korridor erfassten Bereich nicht. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass dieser Bereich im Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland als möglicher Standort für Windkraftanlagen bewertet wurde. Das Dokument kann nebst Kartenmaterial unter http://www.ammerland.de/standortkonzept_windenergie.php abgerufen werden. Sofern nach abschließender Festlegung der Umspannwerksstandorte der Korridorabschnitt 23 wie geplant zum Tragen kommen sollte, bestehen seitens der Gemeinde Edewecht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren werden ggf. erforderliche Querungen von geplanten Windparks auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben behandelt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Garrel vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Die Gemeinde Garrel hat im Rahmen der Planung des Windparks Thüler Straße Süd 2015/2016 eine Untersuchung der Bestandgrößen, Raumnutzung und Flugbewegungen nordischer Schwäne im Bereich der Thülsfelder Talsperre in Auftrag gegeben. Die Unterlagen wurden der TenneT bereits frühzeitig zur Verfügung gestellt. Die südlich von Garrel verlaufende Trassenvariante beschneidet die Raumnutzung von Zwerg- und Singschwänen mit internationaler Bedeutung. Hier wurden Truppenstärken von bis zu 550 Schwänen ermittelt. Auf den zu berücksichtigten sensiblen Bereich für Sing- und Zwergschwäne wird hingewiesen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben erfolgen im Planfeststellungsverfahren. Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
Schutzgut Tier,		
- allgemein - -	Im Rahmen des ROV findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 5 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) statt. Gegenstand des ROV ist ein Trassenkorridor für die Verlegung von bis zu drei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ) Systeme in einem Trassenkorridor bis zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg. Im südlichen Untersuchungsgebiet, das heißt ab dem nördlichen Abschnitt des Landkreises Cloppenburg, teilt sich der Korridor in verschiedene Varianten zur Anbindung an die sieben Suchräume für Umspannwerke und Konverterstationen. Ein Variantenvergleich für die südlichen Korridorvorschläge erfolgt jedoch nicht. Die Ermittlung und Festlegung der beiden erforderlichen Umspannwerke und Konverterstationen ist nicht Teil dieses ROV sondern erfolgt im Rahmen des ROV für die 380kV Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. In den Antragsunterlagen wird ausschließlich die Machbarkeit zur Anbindung an die UW-Suchräume geprüft. Ein Vergleich der UW-Suchräume erfolgt im Rahmen des ROV für die 380kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Hier wurde als Gesamtfazit das Standortpaar Nutteln/Nikolausdorf als sehr gut geeignet und nachhaltig bewertet.	
- allgemein - -	Nach Auffassung der Gemeinde Garrel bestehen zwischen den zurzeit im ROV befindlichen Trassenplanungen derart enge Verknüpfungen, so dass eine getrennte Betrachtung nicht möglich ist. Aus diesem Grund sind die von der Gemeinde Garrel abgegebenen Stellungnahmen zu beiden ROV in Teilen zu einzelnen Themen sowohl für das ROV für dieses ROV als auch für das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen zu werten.	
- allgemein - -	Aus den vorbezeichneten Gründen wird im Weiteren in dieser Stellungnahme lediglich auf die einzelnen Varianten der Leitungsführung eingegangen. Die Gemeinde Garrel ist durch die Korridorabschnitte Nr. 26, 27, 28 (Verlauf im südwestlichen Gemeindegebiet) sowie Nr. 25 (Verlauf nordöstlich des Hauptortes Garrel) betroffen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Garrel vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Abschließend wird auf das Gutachten der Gemeinde Cappeln verwiesen. Insgesamt sind bei der Netzentwicklungsplanung aktuelle und zukunftsweisende Technologien einzusetzen die ein Minimum an Beeinträchtigung mit sich bringt. Insbesondere ist bei der Planung auf eine ausreichende kommunale Entwicklung zu achten. Es dürfen keine Fakten geschaffen werden, die eine Gemeinde in ihren in eigener Verantwortung voranzutreibenden Entwicklung beeinträchtigt.	
Landwirtschaft -	Das Themenfeld Boden und Landwirtschaft wurde in den Unterlagen nicht ausreichend abgearbeitet. Der Landkreis Cloppenburg ist für die nachhaltige Nahrungsversorgung der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Säule. Neben der höchsten Dichte an Veredelungsbetrieben ist er auch ein bedeutsamer Standort für die Obst- und Gemüseproduktion. Als Argument für den Netzausbau und für die Aushebelung einzelner Betroffenheiten wird immer vorgelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit über dem Wohl des Einzelnen steht. Eine funktionierende Stromversorgung der Bundesrepublik ist demnach höher anzusehen, als einzelne Konflikte beim Bau einer Leitung. Den Ausbauplänen in dieser Region steht jedoch die Versorgungssicherheit der immer größer werdenden Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Dieses nationale Interesse ist weitaus höher anzusehen, denn für den Netzausbau gibt es technische und räumliche Alternativen. Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg ist von freien Flächen und möglichst wenig baulicher Beschränkung abhängig. Daher widersprechen die bisherigen Planungen ganz klar den Grundätzen der Versorgungssicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf die Flächenknappheit in der hiesigen Veredelungsregion hingewiesen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die Bewirtschaftung der Böden angewiesen. Durch eine derart großzügige Entnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen werden einzelne Betriebe in ihrer Existenz gefährdet bzw. erhöhten Bewirtschaftungskosten insbesondere durch erhöhte Pachtzahlungen ausgesetzt.	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen)
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	Die Lage des Abschnittes 26 beeinträchtigt das bestehende Industriegebiet südlich des Koppelweges. Erweiterungen würden durch die Kabeltrasse nicht mehr möglich sein. Diesbezüglich lehnt die Gemeinde Garrel die Trassenplanung südlich des Industriegebietes Koppelweg ab.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	Im weiteren nördlichen Verlauf des Abschnittes 26 durchquert dieser den bestehenden Windpark Thüler Straße -Nord.	Im Planfeststellungsverfahren werden ggf. erforderliche Querungen von Windparks auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben behandelt.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Garrel vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung -	Mit den Antragsunterlagen zu o.g. Raumordnungsverfahren beabsichtigt der Vorhabenträger als vorrangige Grundaufgabe drei Netzanbindungssysteme (NAS) zu zwei derzeit in Planung befindlichen Netzverknüpfungspunkte im Raum Cloppenburg zu führen. Im zweiten Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) wurde jedoch nur ein Anbindungssystem durch die Bundesregierung, welches bis einschließlich 2025 in Betrieb zu nehmen ist, bestätigt. Die Bundesnetzagentur hat am 4. August 2017 mit der Konsultation des NEP Strom 2017-2030 und des O-NEP 2017-2030 begonnen. Das heißt, dass der von den Netzbetreibern vorgelegte Netzausbaubedarf intensiv geprüft wird. An dessen Ende entscheidet darüber der Gesetzgeber, also die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes. Die vorläufigen Prüfungsergebnisse deuten sehr klar darauf hin, dass alle bereits im Bundesbedarfsplangesetz ausgewiesenen Vorhaben nach wie vor energiewirtschaftlich erforderlich sind. Hiervon betroffen ist auch das mit diesem ROV geplante Netzanbindungssystem. Nach derzeitigem Stand sieht die Bundesnetzagentur dementsprechend eine Verlagerung von zwei bisher zusätzlich in den Raum Cloppenburg einzubindende Anbindungssysteme nach Hanekenfähr als netztechnisch und volkswirtschaftlich sinnvollere Lösung vor und setzt dies bei allen weiteren Prüfungen voraus. Dies würde für den Raum Cloppenburg bedeuten, dass nur für die eine bestätigte Offshore-Anbindungsleitung eine Konverteranlage zu errichten ist. Insgesamt ist die vorgesehene Energieableitung der Offshore Anlagen mit Anbindung in den bereits durch die Planung der 380kV Freileitung und den einzurichtenden Umspannwerken (UW) im Raum Cloppenburg nicht nachvollziehbar. Eine direkte Anbindung der erdverlegten Gleichstromleitung und Bau der Konverteranlagen in den südlichen Gebieten des Landes mit hohem Energiebedarf wird als nachhaltiger bewertet. Die Gemeinde Garrel spricht sich somit gegen die geplante Anbindung von Gleichstromleitungen in den Raum Cloppenburg aus.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)
Verkehr -	Die Gemeinde Garrel hat aktuell die Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes in Auftrag gegeben. Die Verkehrserhebungen sind bereits abgeschlossen und werden derzeit ausgewertet, so dass in Kürze der Verkehrsentwicklungsplan für die Gemeinde Garrel, insbesondere für den Ort Garrel, vorliegt. Bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung der Hauptverkehrsstraßen im Zentrum sowie das Vorhandensein von Unfallhäufungspunkten ist eine verkehrliche Entlastung durch Neubau von Entlastungs-/Umgehungsstraßen denkbar. Da die einzelnen Trassenkorridore in Teilen sehr nah an den Ort Garrel geführt sind, wird die	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Garrel vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Planung neuer Verkehrswege verhindert bzw. erheblich erschwert. Diesbezüglich spricht sich die Gemeinde Garrel gegen die vorgesehenen Trassenvarianten aus.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Großheide vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Wasser	Zu Ziffer 3.7 – Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass Stillgewässer nicht gequert werden. Aufgrund des großen Maßstabes der Karten kann nicht beurteilt werden, ob die Leitung Teilbereiche des Gewässers der Freizeitanlage quert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die	Zu Ziffer 4.3 – Eine Verträglichkeitsuntersuchung zu den Natura-2000-Gebieten ist dringend erforderlich und wird meinerseits begrüßt. Ebenfalls sollte eine Untersuchung zum Landschaftsschutzgebiet „Berumerfeher- Meerhusener Moor“ durchgeführt werden. Dieses Gebiet wird von der Leitungstrasse berührt. Eine Übersicht des Gebietes liegt der Stellungnahme bei.	Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
- Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit	Zu Ziffer 4.4.2 – Im Erläuterungsbericht wird dargestellt, dass es betriebsbedingt zu einer Störbeeinflussung von Implantaten kommen kann. Allerdings wird nicht dargelegt, wie weit diese Beeinträchtigung reichen kann. Im Großheider Gebiet sind sehr viele Wohngebäude in der Nähe der Leitungstrasse. Es ist dringend erforderlich, dass es in keinem Haus und Garten zu solcher Beeinflussung kommt. Diese Wirkung ist genauer darzulegen. Außerdem führt die Leitungstrasse unter einer Liegewiese am Freizeitbereich der Anlage am Doornkaatsweg durch und dort befindet sich ebenfalls ein Wohnmobilstellplatz (s.o.). Eine Trassierung dieser Fläche führt automatisch zur Unbenutzbarkeit, da seitens der Gemeinde diese Fläche unbrauchbar gemacht wird. Dieses Grundstück ist für die Trassenplanung nicht einzubeziehen. Ich bitte daher um Abklärung der Flächennutzung wie in Karte Nr. 5.3.2.-2.. Hier muss auch abgeklärt werden, welche Flächen als Garten genutzt werden. Dies wird in den Planunterlagen nicht deutlich. Diese Karten wären nochmal mit aktuellen Daten abzugleichen.	s. Punkt 12 in den allgemeinen Hinweisen (redaktioneller Fehler)
- -allgemein	Zu Ziffer 5.1 – Im Erläuterungsbericht wird nicht näher erwähnt, wo Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Stellungnahme meinerseits kann hierzu nicht abgegeben werden.	Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der Biotoptypen ermittelt.
- allgemein - -	Aufgrund der im Verfahren vorliegenden Kartengrundlagen, konnte seitens der Gemeinde Großheide kein genauer Überblick des Trassenverlaufes auf den genauen Flächen ermittelt werden. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung wäre für die Bearbeitung von Vorteil gewesen.	s. Punkt 3 in den allgemeinen Hinweisen (Detaillierungsgrad im ROV)
- allgemein - -	Zu Ziffer 3.5.1.2 – Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass es im Zuge der Baumaßnahme zur Verrohrung von Gräben kommt. Es ist erforderlich, dass bei jeder Verrohrung ein entsprechender Antrag zu stellen ist, um die Entwässerung der umliegenden Flächen zu gewährleisten. Die	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Großheide vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Gemeindestraßen sind grundsätzlich gewichtslastbeschränkt. Hier ist ebenfalls vor Befahren der Straße ein Antrag zu stellen und ggf. muss eine Begehung der Straße stattfinden, um die Schäden so gering wie möglich zu halten.	rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge
- allgemein - -	Zu Ziffer 3.5.1.8 – Eine Beschilderung der Leitungstrasse ist bei der Querung von Gemeindestraße und Gräben zwingend erforderlich, um eine Störung mit anderen Leitungen und Versorgern zu vermeiden.	
- allgemein - -	Zu Ziffer 3.6.1 – Die Kostentragung bei Unterhaltungsarbeiten auf der Leitungstrasse ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten. Es darf nicht zu einem Nachteil der Grundstückseigentümer kommen	
- allgemein - -	Grundsätzlich spricht sich die Gemeinde Großheide für die Verlegung von dem Erdkabel im Gemeindegebiet aus, es sind aber die genannten Punkte zwingend abzuklären, um hier Schäden für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu vermeiden. Außerdem darf es zu keinen Schäden an Natur und Umwelt kommen.	
- allgemein - -	Hinweise: - Für die Zusammenarbeit im Rahmen der Bauarbeiten und des Betriebes der Kabelleitung im Gemeindegebiet ist es zwingend erforderlich, dass der Gemeinde ein Ansprechpartner der Firma Tennet benannt wird, um in Einzelheiten schnell reagieren zu können. Ebenfalls mache ich darauf aufmerksam, dass Arbeiten am Kabel nach der erstmaligen Verlegung im Bereich des Eigentums der Gemeinde durch Anzeige mitzuteilen sind. - Für sämtliche Baumaßnahmen in den Gemeindestraßen weise ich ausdrücklich darauf hin, das mit eventuellem kontaminierten Straßenunterbau (Hochofenschlacke sog. Siemens –Martin Schlacke) zu rechnen ist. Diese SM-Schlacke ist mit Schwermetallen, vorwiegend Chrom und PAK (polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen) hoch belastet. Bei Ihrer Bauausführung oder der Ausführung durch Nachunternehmen sind die Vorschriften mit dem Umgang der kontaminierten Schlacke (Schutzmaßnahmen, usw.) zu beachten. Das Baustellenumfeld ist ebenfalls zu berücksichtigen, z.B. Verhinderung von Schlackenstaubbildung zum Schutze der Anlieger. - Im Bereich des Moores auf dem Großheider Gebiet kann es zu Altablagerungen (Klärschlamm) kommen (Bereich Königskeil). - Zur Abklärung der Flächennutzung habe ich meiner Stellungnahme ebenfalls eine Übersicht der planungsrechtlich festgesetzten Flächen	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Großheide vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	angefügt. Hier sind ebenfalls die sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zu entnehmen.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Zu Ziffer 3.6.2 – Aus den Antragsunterlagen wird nicht ersichtlich, wie groß der Schutzstreifen ist und was in ihm erlaubt ist. Ein Teilbereich der Trasse verläuft über Flächen, die für die Gemeinde in den nächsten Jahren als Siedlungserweiterung dienen und auch für ein neues Feuerwehrhaus dienen können, laut Feuerwehrbedarfsplan. Durch den Bau der Trasse, wären diese Flächen nicht mehr für die Gemeindeentwicklung nutzbar. Eine Übersichtskarte der gemeinten Flächen ist meiner Stellungnahme beigelegt. Eventuell könnten diese Flächen umgangen werden, damit eine städtebauliche Entwicklung von Großheide weiter möglich ist.	
Wasserwirtschaft -	Zu Ziffer 3.5.1.7 – Die Entwässerung zu benachbarten Flächen ist grundsätzlich zu verhindern, bzw. es ist für geeigneten Ausgleich zu sorgen. Es darf keine Benachteiligung der Nachbarflächen geben.	
Wasserwirtschaft -	In der Karte 5.3.1, Blatt 1 wird das Wasserschutzgebiet Hage in der alten Fassung gekennzeichnet. Das Wasserschutzgebiet ist im Jahr 2016 neu aufgestellt worden. Eine Übersicht habe ich Ihnen beigelegt. Im Wasserschutzgebiet sind Baumaßnahmen genehmigungsbedürftig. Außerdem befindet sich das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk in Siegelsum in der Neuaufstellung. Diese Übersicht ist ebenfalls beigelegt und in Ihrer Planung zu ergänzen.	
Rohstoffwirtschaft -	Die geplante Leitungstrasse streift einige Gebiete in der Gemeinde, die durch die Raumordnung als Vorrangflächen für Sand- und Torfabbau bewertet wurden. Diese Flächen können durch eine Querung der Leitungstrasse nicht mehr für einen Bodenabbau verwendet werden. Es ist zu überprüfen, wie sich dies miteinander vereinbaren lässt bzw. wie den Eigentümern ein Ausgleich geleistet werden kann. Ein Überblick der Vorranggebiete ist meiner Stellungnahme beigelegt.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Freizeitanlage Doornkaatsweg in Großheide: Auf dem Flurstück 40/7 der Flur 2 in der Gemarkung Großheide betreibt die Gemeinde seit Jahren eine Freizeitanlage. Hier wird das Stillgewässer touristisch genutzt. Unter anderem sind hier Liegewiesen, Spielplätze, bauliche Anlagen, Parkplatz und ein Wohnmobilstellplatz erbaut worden. In Ihrer Planung soll direkt unter dieser Anlage der Kabelgraben gezogen werden. Das Flurstück wird in der Karte 5.3.2.-2. als Gewässerfläche und als Grünland dargestellt. Diese Darstellung ist nicht korrekt. Für den Bereich	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Großheide vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	gibt es einen Bebauungsplan. Den Bebauungsplan, ein Bauausführungsplan und ein Foto der Anlage ist meiner Stellungnahme beigelegt. Gemäß Ziffer 4.4.2 kann es betriebsbedingt im Bereich des Vorhabens zu magnetischen, elektrischen und elektromagnetischen Feldern kommen, die Probleme mit u.a. Herzschrittmachern verursachen können. Dies führt zu keiner Vereinbarung miteinander. Aus gesundheitlichen Gründen kann unter der Liegewiese und unter dem Wohnmobilstellplatz keine Leitung verlaufen, da die Nutzung für Besucher somit eingeschränkt und gefährdend ist. Die Maßnahme wurde außerdem mit öffentlichen Geldern seitens der EU gefördert. Eine Umnutzung der Fläche ist daher nicht möglich und nicht gewollt.	S. Punkt 12 in den allgemeinen Hinweisen (redaktioneller Fehler)
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Weiterhin verläuft die Trasse durch ein Vorsorgegebiet für Erholung. Es muss gewährleistet sein, dass diese Fläche für diese Nutzung nach der Trassierung zur Erholung weiter genutzt werden können.	
Ver- und Entsorgung -	In einem Bereich der Gemeinde kreuzt die geplante Trasse eine Überlandleitung. Dies ist aus dem Flächennutzungsplan zu entnehmen. Gegenwirkungen voneinander sind auszuschließen. Der Flächennutzungsplan ist der Stellungnahme beigelegt	

Gemeinde Hinte vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Ausweislich der vorliegenden Unterlagen wird das Gebiet der Gemeinde Hinte in der westlichen Korridor Betrachtung durch den Abschnitt 12 gequert. Eine alternative Trassenführung ist nicht vorhanden. Den ebenfalls hier vorliegenden Update-Unterlagen vom 26. Mai 2016 zum ROV lässt sich entnehmen, dass der Abschnitt 12 im o.g. ROV anschließt an die bereits planfestgestellte Trasse BorWin4. Vor dem Hintergrund der bereits planfestgestellten Trasse und der Festlegung, dass die Leitung, die das Gemeindegebiet im Abschnitt 12 quert, als Erdkabel ausgeführt wird, bestehen aus Sicht der Gemeinde Hinte keine Bedenken gegen die Planung.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.

Gemeinde Hinte vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Aus Sicht der Gemeinde Hinte bestehen keine Bedenken.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Ihlow vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Die Gemeinde regt an, dass der Vorhabenträger im Rahmen des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens die Öffentlichkeit vor Ort durch zusätzliche Informationsveranstaltungen über die geplante Baumaßnahme informiert.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion - 1+2+5+8+9+K1	Im Bereich des Ortsteiles Westerende-Kirchloog wird die Alternative 07 ungünstig beurteilt. Die Trasse 07 könnte in einem Bereich liegen, der für künftige Wohngebietsplanungen des Ortsteiles Westerende-Kirchloog in Frage kommt. Es sollte hier bei der Vorzugsvariante verbleiben, die östlich von Westerende-Kirchloog verläuft.	
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	Im Bereich zwischen der A 31 und K 111 im Ortsteil Simonswolde verläuft die Vorzugsvariante des westlichen Korridors durch eine Fläche, die seitens der Gemeinde Ihlow für ein Gewerbegebiet vorgesehen ist. Die Planungen zur Gewerbegebietsausweisung ruhen derzeit. Die Leitungstrasse sollte in diesem Abschnitt möglichst nah entlang der A 31 (innerhalb der Bauverbotszone) verlegt werden, damit in diesem Abschnitt keine Flächen für ein zukünftig mögliches Gewerbegebiet verloren gehen bzw. zerschnitten werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Bereich umgangen werden. Der betreffende Bereich ergibt sich aus der beigelegten Karte.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
Verkehr -	Die Gemeinde verlangt, dass der Vorhabenträger im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren mit den Antragsunterlagen auch einen Straßen- und Wegeplan vorlegt, aus dem für die Gemeinde ersichtlich ist, welche Gemeindestraßen für die Durchführung der Baumaßnahme genutzt werden sollen. Ebenfalls sind Angaben über die einzusetzenden Bau- und Transportfahrzeuge hinsichtlich Gewichte usw. erforderlich.	Straßen- und Wegepläne sind Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Molbergen vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Es wird vollumfänglich Bezug genommen auf die abgegebene Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und der Städte und Gemeinden des Landkreises vom 16.08.2017.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
- allgemein - -	Das Gebiet und die Belange der Gemeinde Molbergen werden durch die Trassenkorridore 20 (hier: südlicher Abschnitt) und 21 (hier: kurzer nördlicher Abschnitt) - Korridorabschnitte gem. Unterlage A - Übersichtskarte - Karte 1 - Blatt 3 mit Stand vom 12.05.2017 - sowie durch den an der Schnittstelle dieser beiden Korridore verorteten Suchraum für ein Umspannwerk (UW) betroffen. Es handelt sich dabei um den geplanten Teilkorridor, der südwestlich um Cloppenburg herumgeführt werden soll und dabei auch die Kommunalgebiete der angrenzenden Nachbarkommunen Stadt Cloppenburg, Gemeinde Lastrup und Gemeinde Cappeln bis zur Autobahn A1 durchquert.	
- allgemein - -	1.) Unvollständige Berücksichtigung der bisherigen und künftigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Molbergen: Mit Blick auf die Unterlagen fällt auf, dass verschiedene bereits durch Bebauungspläne ausgewiesene und auch z.T. schon realisierte Baugebiete in Molbergen nicht berücksichtigt sind. Dies ist umso bedauerlicher, als dass die Gemeinde im Vorfeld auf Anfrage die entsprechenden Bauleitpläne bzw. deren Umriss den im Auftrag der TenneT TSO GmbH arbeitenden Planern zur Verfügung gestellt hat. Dies mag an der verwendeten Kartengrundlage liegen (DTK 25), die nur in größeren Zeitabständen fortgeschrieben wird (als Stand ist hier angegeben 2013 mit Teilfortschreibungen 2016). In einem Raum wie Süddoldenburg, der eine dynamische Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung mit dem damit verbundenen rasch wachsenden Siedlungslagen aufweist, bietet die TK keine angemessene Referenz.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt. S. Punkt 3 in den allgemeinen Hinweisen (Detaillierungsgrad im ROV)
Landwirtschaft -	3.) Unzureichende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft: Der Trassenkorridor 20 und der Suchraum für das UW Molbergen überlagern südlich des Ortes Molbergen und westlich des Ortes Ermke die Flächen mehrerer und z.T. entwicklungsstarker landwirtschaftlicher Betriebe. Dies trifft teilweise auch für den Bereich nordwestlich von Peheim zu. Nördlich von Grönheim liegen außerdem bestehende Kompensationsflächen für die gemeindliche Bauleitplanung. Die Gemeinde Molbergen liegt im Oldenburger Münsterland. Auf Grund des hier besonders starken und produktiven Agrarsektors einerseits und der mit der Landwirtschaft teilweise	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Molbergen vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	konkurrierenden Nutzungen andererseits (Siedlungsentwicklung, Straßenbau, Kompensationsflächenbedarf, Bindung von Ertragsflächen durch energetische Nutzung von Biomasse usw.) besteht eine hohe Flächennachfrage bzw. eine geringe Flächenverfügbarkeit. Im Ergebnis hat dies zu einer Verknappung landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig hohem Pacht- bzw. Kaufpreisniveau geführt. Durch den hohen Flächenbedarf für die Leitungstrasse und ggf. ein UW würde sich der Druck auf den Flächenmarkt und damit letztlich auf die örtlichen Betriebe weiter erhöhen. Die Leitungstrasse selbst kann zu Beeinträchtigungen für die Betriebe an den Hofstellen selbst wie auch bei der Verfügbarkeit potenziell erforderlicher weiterer Stallstandorte führen. Die Gemeinde lehnt daher den Trassenkorridor wie auch den Suchraum für das UW Molbergen aus Gründen der zu erwartenden agrarstrukturellen Nachteile ab.	
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	Bei dem eingezeichneten Trassenverlauf wie auch beim Suchraum für ein UW wurde der abgeschlossene und bereits größtenteils aufgesiedelte B-Plan Nr. 59 westlich des Kneheimer Weges offenbar nicht berücksichtigt. Dieser Plan ist Bestandteil des in den letzten Jahren schnell gewachsenen gewerblichen Entwicklungspools im Süden bzw. Südosten des Ortes Molbergen. Entsprechende Planunterlagen sind dieser Stellungnahme beigelegt (nur per Email), verbunden mit der Aufforderung, die Abgrenzungen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Gemeinde entwickelt auf Grund der anhaltenden Nachfrage auch weiterhin gewerblich-industrielle Flächen in diesem Bereich. Insbesondere durch den Ausbau des Kneheimer Weges, der nunmehr eine leistungsfähige Verbindung in Richtung Süden zur B 213 darstellt, sind die Flächen entlang dieser Straße von besonderer Lagegunst für die gewerblich-industrielle Entwicklung. Die Gemeinde ist auch in besonderem Maße auf diese Flächen im Süden bzw. Südosten des zentralen Ortes Molbergen angewiesen, da sie dem Trennungsgrundsatz folgend in den zurückliegenden Jahren die Wohnbauentwicklung in Richtung Norden und Nordwesten betrieben hat. Auch stehen in andere Richtungen bedingt durch die Flächenansprüche starker landwirtschaftlicher Betriebe, auf Grund landwirtschaftlicher Immissionen aus der Tierhaltung sowie aus naturräumlichen Gründen (u.s. Moorgebiet NSG Molberger Dose) keine anderen gewerblichen Entwicklungsräume am Ort Molbergen zur Verfügung. Umso nachdrücklicher fordert die Gemeinde Molbergen, den Trassenkorridor 20 ebenso wie den Suchraum für das UW Molbergen zur überdenken, da diese die Flächen des bestehenden B-Planes Nr. 59 überlagern, welche für die Vorhaben daher gar nicht zur Verfügung stehen.	Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Molbergen vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Auf Grund der oben gemachten Ausführungen kann es die Gemeinde auch nicht hinnehmen, dass Trassenverlauf und Suchraum sich entlang des Kneheimer Weges weiter nach Süden erstrecken, da hier die in Zukunft benötigten Gewerbeentwicklungsflächen von Molbergen liegen. Die weitere gewerbliche Entwicklung würde ansonsten nachhaltig erschwert, wenn nicht sogar zum Erliegen gebracht.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	2.) Unzureichende Berücksichtigung von bestehenden Freizeit- und Erholungsqualitäten: Die Gemeinde Molbergen ist im RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" ausgewiesen. Hinsichtlich der Entwicklungsaufgabe "Erholung" ist die gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu sichern und wo erforderlich, zu ergänzen. Die Gemeinde Molbergen ist auch Teil des aus Landessicht bedeutsamen "Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre". Die Gemeinde Molbergen ist Mitglied des gleichnamigen Zweckverbandes und fördert seit gut vier Jahrzehnten die Erholungseignung und-nutzung in ihrem Kommunalgebiet. Von daher ist auch die Führung des Trassenkorridors 20 im Nahbereich des NSG "Molberger Dose" nicht akzeptabel. Zum Einen stehen hier gewichtige Gründe des Naturschutzes und des Landschaftsbildes entgegen, zum Anderen würde hier eine zentrale Attraktion des landschaftsgebundenen Tourismus nachhaltig beeinträchtigt bzw. frühere Bemühungen in diesem Bereich zunichte gemacht. Hier wurde in den zurückliegenden Jahre der Moorlehr- und Erlebnispfad "Dausenmoorpfad" Molbergen angelegt. Der Trassenkorridor 20 führt außerdem zwischen den Siedlungslagen von Grönheim und Dwergte hindurch vorbei an den Waldgebieten "Peheimer Sand" und "Dwergeter Sand". In Dwergte bestehen bedeutsame touristische Angebote in Form eines erst jüngst erweiterten Ferienhausgebietes sowie eines neu angelegten Freizeitsees. Diese stellen touristische Attraktionen dar, die insbesondere auch das Erholungspotenzial in der noch unzerschnittenen Landschaft zwischen dem NSG Molberger Dose und dem LSG Dwergeter Sand und Umgebung nutzen. Durch eine Leitungstrasse in diesem Bereich könnten die Freizeit- und Erholungsqualitäten sowohl für die Feriengäste in Dwergte als auch die ansässige Wohnbevölkerung sowohl in Grönheim und Dwergte als auch in Peheim und Molbergen beeinträchtigt werden. Außerdem tangiert der Suchraum für das UW den Bereich Westerfeld	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen) s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Erdkabel ist seitens der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Molbergen vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	unmittelbar südöstlich des Waldgebietes Krattholz. Dieses Waldgebiet ist von besonderer Bedeutung sowohl für Pflanzen und Tiere als auch insbesondere für den Landschaftsschutz und damit auch die Erholung. Ein UW würde das Naturerlebnis nachhaltig beeinträchtigen.	

Gemeinde Moormerland vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Auf Basis des jetzigen Planungsstandes teilt die Gemeinde mit, dass für die dargestellten Trassenkorridore keine gemeindlichen aktuellen Planungen vorliegen. Bezüglich der vorhandenen Leitungen übersende ich Ihnen als Anlage für den Bereich Hatshausen den Plan für die Schmutzwasserleitungen, die im geplanten Korridorbereich liegen bzw. angrenzen zu Ihrer Kenntnisnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Uplengen vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Der Trassenkorridor verläuft teilweise im Bereich wertvoller Landschaftsbestandteile (z. B. die im Landschaftsplan der Gemeinde Uplengen mit großer Bedeutung bewerteten Wall-heckengebiete), so dass durch die geplante Leitungsverlegung eine erhebliche Beeinträchtigung besteht. Zu beachten ist im Übrigen der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer.	Die Gemeinde Uplengen ist durch die Vorzugsvariante nicht betroffen. Eventuell zukünftige Betroffenheiten werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.
- allgemein - -	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Alternativvariante die Belange der Gemeinde Uplengen - insbesondere im Bezug auf die weitere bauliche Entwicklung in verschiedenen Ortschaften - erheblich beeinträchtigen würde. Insofern lehnt die Gemeinde Uplengen diese Alternativvariante ausdrücklich ab.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Bereich der Ortschaft Hollen verläuft der alternative Trassenkorridor unmittelbar am bebauten Ortskern entlang (angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 3.8). Die Gemeinde Uplengen hat für die Ortschaft Hollen gerade ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellen lassen, um die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs zu prüfen und Potenzialflächen für eine mögliche Weiterentwicklung zu ermitteln. Da die Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bundesautobahn A 28 in südlicher und aufgrund der Hollener Ehe (Gewässer II. Ordnung mit Überflutungsbereichen) in nördlicher und durch noch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe in westlicher Richtung deutlich eingeschränkt sind, haben sich hier jetzt 2 größere Potenzialflächen in östlicher Richtung für eine Wohnbauflächenerweiterung ergeben, die jedoch im neuen Trassenkorridor liegen. Dieser Trassenkorridor wird daher aus Sicht der Gemeinde abgelehnt, da er die weitere bauliche Wohnbauentwicklung der Ortschaft Hollen verhindern würde.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Bereich der Ortschaften Nordgeorgsfehn/Klein-Remels verläuft die Alternativtrasse zwischen den dortigen vorhandenen und auch bereits überwiegend bebauten Bebauungsplangebiet Nr. 6.2 und 15.1 hindurch. Bei beiden Bebauungsplangebiet sind noch Erweiterungen vorgesehen; daher wurde z. B. beim Bebauungsplangebiet Nr. 6.2 eine Planstraße bis an die nordöstliche Grenze des Plangebietes und beim Bebauungsplangebiet Nr. 15.1 Planstraßen sowohl in südwestlicher als auch nordöstlicher Richtung vorgesehen. Hier hat es bereits erste Grundstücksverhandlungen gegeben und mittel- bzw. langfristig wird es hier zu einem Lückenschluss zwischen den beiden jetzigen Bebauungsplangebiet kommen. Da die weitere bauliche Entwicklung hier verhindert würde, wird auch in diesem Bereich der Trassenkorridor abgelehnt.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Gemeinde Uplengen vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Bereich der Ortschaft Selverde verläuft der alternative Trassenkorridor zwischen dem vorhandenen und auch bereits vollständig bebauten Bebauungsplangebiet Nr. 10.1 und dem noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplangebiet Nr. 10.2. Darüber hinaus ist beim Bebauungsplangebiet Nr. 10.1 mittelfristig eine Bebauungsplanerweiterung in östlicher Richtung vorgesehen; im Vorgriff darauf hat die Gemeinde Uplengen hier bereits Grunderwerb durchgeführt. Auch diese gemeindlichen Planungen würden beeinträchtigt bzw. verhindert werden, so dass dieser Trassenkorridor ebenfalls abgelehnt wird.	
Landwirtschaft -	Durch die geplante Erdkabelverlegung darf es zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung und bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen kommen. Dies ist ggfls. im Vorfeld zu untersuchen und dann ggfls. durch entsprechende Maßnahmen (Abstände, Tiefe und Isolierung der Leitung usw.) auszuschließen.	
Verkehr -	Auch gemeindliche Straßen und Wege - deren Nutzung im Vorfeld mit der Gemeinde Uplengen abzustimmen ist - dürfen durch eine Leitungsverlegung bzw. die damit verbundenen Transporte usw. nicht beeinträchtigt werden.	
sonstige -	Hingewiesen wird auch noch darauf, dass der Landkreis Leer mit der derzeit im Verfahren befindlichen 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm, sachlicher Teilabschnitt Windenergie Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegen will. Vom Trassenkorridor in der Gemeinde Uplengen wäre hier das Vorranggebiet Windenergie 10-UPL, sowie die Potenzialfläche 11-UPL betroffen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

I. Entwässerungsverband Emden vom 23.05.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Emden, die Gemeinde Hinte, Krummhörn, Brookmerland, Südbrookmerland sowie Teile von Ihlow, der Stadt Norden und Aurich. Insgesamt werden eine Vielzahl an Gewässern II. und III. Ordnung sowie sonstige Flächen, die sich im Eigentum bzw. in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden, durch die möglichen Trassenverläufe gekreuzt. Verlegetiefen und sonstige Daten sind später abzustimmen bzw. zu beachten/umzusetzen. Zudem werden sogenannte Unterschöpfwerksgebiete gekreuzt. Hier ist eine Gewässerkreuzung nicht unproblematisch, da unterschiedliche Wasserstände vorliegen. Alle Gewässer weisen unterschiedliches Querschnittsprofile und somit unterschiedliche Verlegetiefen auf. Die Entwässerung darf durch derartige Bauvorhaben grundsätzlich nicht gefährdet werden. Der freie Wasserabfluss muss insgesamt permanent gewährleistet werden.	Für die Querung von Gewässern werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen behandelt.
Wasserwirtschaft -	Es wird ausdrücklich nun schon auf die jährliche Gewässerunterhaltung hingewiesen. Die Unterhaltung sieht in jedem 5. Jahr eine Entschlammung mittels Baggerlöffel vor und in der Zwischenzeit eine jährliche Räumung mit dem Baggermähkorb. Die Unterhaltung erfolgt somit jährlich auch über den Leitungen eines OWP im Bereich des Schutzstreifens. Die Gewässerunterhaltung darf nicht unterbrochen werden und die oben beschriebene Verlegetiefe ist daher zwingend zu berücksichtigen. Ein Aufschwimmen der Leitungen ist zu unterbinden. Hinsichtlich der Grundstücksnutzung, der Unterhaltungserschwerisse, der Geoinformationssystempflege des Verbandes, der Eintragung von Dienstbarkeiten und weiterer Betroffenheit als Grundstückseigentümer und Gewässerunterhaltungsträger ist später ein Gestattungsvertrag zwischen Antragsteller und dem I. Entwässerungsverband Emden zu schließen. Die Verbandssatzung gilt ansonsten unverändert. Diese ist u.a. im Internet auf der Homepage neben einer Verbandskarte mit Gewässernetzen ersichtlich.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

I. Entwässerungsverband Emden vom 23.05.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-------	--------	------------------------------

Jägerschaft Ammerland vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Der Landkreis Ammerland ist im Wesentlichen in der Gemeinde Apen (Vreschen-Bokel bis Godensholter Tief), zu einem geringen Anteil in der Gemeinde Edeweicht betroffen. Durch die unterirdische Verkabelung kommt es zur Zerschneidung von Biotopen. Die zwingende Freihaltung eines Sicherheitsbereiches (ca. 5 m links und rechts der Kabelsysteme) sowie die Erderwärmung verändert im Trassenbereich nachhaltig die Lebensräume von Fauna und Flora. Zusätzlich wird durch die anstehenden Erdarbeiten kurz- bis mittelfristig das Zugverhalten der in diesem Gebiet beheimateten Tierwelt beeinflusst. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher Entwicklungs- und Pflegepläne zu erstellen, die den offenen Charakter der hier vorhandenen Kulturlandschaft berücksichtigen sowie die in diesem Gebiet lebenden Tiere und Pflanzen. Diese Maßnahmen haben nach unserer Ansicht, mit wenigen Einschränkungen/Ausnahmen, in unmittelbarer Nähe des Eingriffes zu erfolgen.	Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt.
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Kreislandvolkverband Cloppenburg vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Wir weisen darauf hin, dass vor allem im Moorbereich eine Überdeckung der Leitungen von 1,30 m nicht ausreichend ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren geprüft.
- allgemein - -	Des Weiteren sind viele landwirtschaftliche Flächen drainiert. Durch die Verlegung der Leitungen entstehen erhebliche Schäden an den Drainagen, da sie unmittelbar betroffen sind. Es wird auf jeden Fall eine Neuverlegung der Drainagen erforderlich. Auch Verdichtungsschäden werden auf den Flurstücken während der Bauphase entstehen. Hier ist besonders auf den Flächenzustand zu achten.	
- allgemein - -	Es sollte auch geprüft werden, ob eine Verlegung aller Leitungen in einem Arbeitsschritt erfolgt oder ob mehrere Verlegungszeitpunkte gewählt werden.	s. Punkt 6 in den allgemeinen Hinweisen (Vorratsplanung)
- allgemein - -	Nach hiesiger Auffassung ist die Verlegung der Leitungen zu verschiedenen Zeitpunkten sehr problematisch, da dann möglicherweise in einen bestehenden Schutzstreifen, in dem schon eine Bodenbewegung stattgefunden haben, noch einmal eingegriffen werden muss. Man muss hier zu Optimierungen der baulichen Tätigkeit und auch der Verlegung kommen.	
- allgemein - -	Nach unserer Auffassung wäre es sinnvoller die Gleichstromleitungen auf direktem Weg dorthin zu verlegen, wo der Strom gebraucht wird. Dies würde auch den Bau von Konverterstationen im Landkreis Cloppenburg nicht erforderlich machen. Dadurch könnte ein erheblicher Flächenverbrauch vermieden werden.	
Landwirtschaft -	Durch die Verlegung der Leitungen ist die Landwirtschaft erheblich betroffen. Die Leitungen verlaufen zum Teil über landwirtschaftliche Flächen, die zur baulichen Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe in Frage kommen. Eine bauliche Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe ist auf jeden Fall erforderlich, da die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe gesichert sein muss. Insoweit ist zu prüfen, ob Leitungen derartige Planungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten verhindern. Es ist darauf auf jeden Fall Rücksicht zu nehmen ggfs. Sind Umplanungen vorzunehmen.	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen)
Landwirtschaft -	Des Weiteren entstehen durch die Verlegung der Leitungen erhebliche Flur- und Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Flächen.	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Kreislandvolkverband Cloppenburg vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Die Schäden entstehen während der Bauphase, aber auch nach Abschluss der Baumaßnahme sind in der Regel erhebliche Ertragsausfälle zu verzeichnen. Es ist auf jeden Fall zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in jedem Fall erforderlich ist oder ob öffentliche oder sonstige Flächen genutzt werden können.	

Landesfischereiverband Weser-Ems vom 15.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Im Rahmen der Entwässerung der Baufelder (Kabelgräben etc.) ist die Einleitung von eisenhaltigen Wässern in Oberflächengewässer zu vermeiden. Die schädigende Wirkung, die von Eisenverbindungen auf aquatische Organismen ausgeht, ist hinreichend dokumentiert (z.B. Prange, 2007). Hierbei spielen die unterschiedlichen Oxidationsstufen eine entscheidende Bedeutung. Mit dem Anschnitt sauerstofffreier, oberflächennaher Grundwasserhorizonte kann es zum Austritt eisenhaltiger Wässer kommen. Diese sind vor Einleitung in Oberflächengewässer entsprechend aufzubereiten (Anreicherung mit Sauerstoff z.B. über Kaskaden, Verrieselung über Wiesen etc.), um eine Gefährdung für die aquatische Biozönose auszuschließen. Darüber hinaus sehen wir in der offenen Querung von Gewässern III. Ordnung durchaus eine Beeinträchtigung aquatischer Lebensräume, die sich z .B. im Eintrag von Sedimenten darstellt. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Gewässer, ist diese Beeinträchtigung umfänglich. Eine Kompensation halten wir für erforderlich. Gerne bieten wir hierzu geeignete Vorschläge an.	Das anfallende Grund- und Oberflächenwasser wird vor Einleitung in Oberflächengewässer analysiert und ggf. aufbereitet. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser inkl. der Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern werden auf Grundlage der konkreten technischen Planung im Planfeststellungsverfahren (wasserrechtliche Genehmigung) behandelt. S. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Ammerland vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland hat bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes des Aper Tiefs hingewiesen. Die Trasse durchkreuzt das LSG 95 Vreschen-Bokel am Aper Tief und tangiert besonders geschützte Biotope. Außerdem befinden sich innerhalb der Trasse Kompensationsflächen und am Rand das NSG WE 211 Aper Tief und das NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief.	
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Zur Vorbereitung des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens hat bereits am 16.01.2017 ein Gespräch mit der Planungsggruppe grün gmbh und der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Entsprechend des Protokolls dieses Termins sind die nachfolgenden Punkte auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen: Keine erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope. Der Trassenverlauf im Bereich Vreschen-Bokel sollte aufgrund naturschutzfachlicher Wertigkeiten wie in Anlage 1 dargestellt (rote Linie) angepasst werden.	Auf Basis der Vorgespräche und Abstimmungen werden die Ergebnisse und Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die	Der Standort des nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Sumpf-Läusekrautes ist zu erhalten.	
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die	Wertvolle Gehölzstrukturen sind zu meiden bzw. falls dies nicht möglich ist, zu unterbohren.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- allgemein	Beeinträchtigungen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind zu vermeiden.	
- Schutzgut Boden	Die Niedermoorstandorte dürfen nicht entwässert werden.	Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
-	Als weitere Punkte wurden in einem gemeinsamen Gespräch als Vorbereitung der Planfeststellung Kartierungen der Avifauna in wertvollen Bereichen gefordert.	s. Punkt 5 in den allgemeinen Hinweisen (Datengrundlagen ROV, PFV) s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Ammerland vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Pflanzen und die	Ein ökologische Baubegleitung ist unumgänglich.	
- allgemein - -	Grundsätzliche raumordnerische Bedenken werden nicht erhoben.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Aurich vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Boden	Die im Landkreis Aurich verlaufende Trasse quert zum Teil Suchräume für schutzwürdige Böden. Es handelt sich nach den Angaben der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) veröffentlichten Kartenserie Boden um Kalkmarschen, die sich durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auszeichnen. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsbereich Böden mit besonderen Standorteigenschaften, in diesem Fall Niedermoor/Erdniedermoor mit Knickmarschauflage, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) und seltene Böden (Gley mit Erdniedermoorauflage oder Niedermoor mit Kleimarschauflage). Nach §1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Bereits im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (i. d. Fassung vom 8.05.2008) ist verankert, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion (zu denen die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gehören), erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden sollen.	
- Schutzgut Boden	Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollten daher Eingriffe in diese Böden eitestgehend unterbleiben. Aus Sicht des Bodenschutzes ist es wünschenswert, nicht vermeidbare Funktionsverluste durch Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen an anderer Stelle auszugleichen.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird der voraussichtliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt.
- Schutzgut Boden	In einigen Bauabschnitten, insbesondere im küstennahen Bereich, sind sulfatsaure bzw. potentiell sulfatsaure Böden zu erwarten (siehe NIBIS - Kartenserver des LBEG). Diese können beim Aushub durch Oxidationsvorgänge (Zufuhr von Luftsauerstoff) große Mengen an Säure und Sulfaten freisetzen. Bei entsprechend niedrigen pH-Werten wird zudem die Löslichkeit von gebundenen Schwermetallen erhöht. Dies führt dazu, dass sich Sickerwasserqualitäten entwickeln können, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Dies ist bei den Wasserhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können als Folge dieser Oxidation geogen entstandene natürliche Böden die Charakteristika eines Abfalls aufweisen, so dass auch eine Deponierung des Aushubmaterials in Betracht gezogen werden muss. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die vom LBEG herausgegebene	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Aurich vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Kartenserie Boden sowie die Broschüren „Geofakten 24, Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und „Geofakten 25, Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potentiell) sulfatsauren Sedimenten“ hin, in denen die Thematik ausführlich beschrieben wird und Empfehlungen zum Umgang mit dem Bodenaushub ausgesprochen werden (im Internet über den Kartenserver des LBEG http://nibis.lbeg.de/cardomap3 aufzurufen).	
- Schutzgut Boden	Es empfiehlt sich daher, im Vorfeld der Ausführungsarbeiten, möglichst in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden (Herr Dr. Otten, Tel. 04941 16 7015 oder Fr. Habben, Tel. 04941 16 7014), zu dokumentieren, welche Mengen des in Rede stehenden Materials zu erwarten sind und wie der Verbleib des Bodenaushubs organisiert werden soll. Vorzugsweise sollte ein Eingriff in diese Böden aufgrund der Entsorgungsproblematik vermieden werden. Überdies wird empfohlen, ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung und das Bodenmanagement bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen.	Die Hinweise zum Umgang mit sulfatsauren Böden während der Bauphase werden berücksichtigt.
Wasserwirtschaft -	Durch die Planungen sind die Belange des Landkreises Aurich als Untere Wasser- und Deichbehörde betroffen. Nach den vorgelegten Unterlagen sind u. a. Maßnahmen innerhalb der 50m Schutzzone vor dem Hauptdeich in Hilgenriedersiel und die Unterquerung von Gewässern II. und III. Ordnung vorgesehen. Die Arbeiten finden in Teilbereichen innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete Hage, Marienhafte und Tergast statt. Eine mögliche Trassenvariante berührt zudem das zukünftige Wasserschutzgebiet Harlingerland. Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten allesamt eine wasser- bzw. deichbehördliche Genehmigungsrelevanz. Entsprechende Genehmigungen sind zu gegebener Zeit 1 1 2 einzuholen bzw. im Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
Wasserwirtschaft -	Die Deichacht Norden als Träger der Deicherhaltung im Bereich Hilgenriedersiel, der Entwässerungsverband Norden, der I. Entwässerungsverband Emden, der Entwässerungsverband Aurich und der Entwässerungsverband Oldersum, sowie die Stadtwerke Norden, der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband, die Stadtwerke Emden, und der NLWKN als gewässerkundliche Landesdienst sind im Verfahren zu beteiligen.	
Rohstoffwirtschaft -	Hinweisen möchte ich auf die Planung der Stadt Aurich zur Wiedervernässung von Moorflächen im Bereich des Tannenhausener /	In den folgenden Planungsschritten erfolgt eine Abstimmung mit der Stadt Aurich zur möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen der für die Wiedervernässung von

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Aurich vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Georgsfelder Moores. Die geplante Trasse würde den Wiedervernässungsbereich direkt berühren. Eine Abstimmung mit der Stadt Aurich (Herr Wulle) wird empfohlen.	Moorflächen im Bereich des Tannenhausener / Georgsfelder Moores vorgesehenen Flächen.
Verkehr -	Es bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Im Zuge des Leitungsbaus werden diverse Kreisstraßen unterirdisch durch die Leitungen gequert. Nach Genehmigung der einzelnen Leitungstrassen sind vor dem Bau noch privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit dem Landkreis Aurich als Straßenbaulastträgern zu schließen.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.
sonstige -	Auf folgende bekannte Altablagerungen sei hingewiesen, die sich im Umfeld der Trassenvarianten befinden: Korridorabschnitt-Nr. 03: Altablagerung Resterhufe / Hooge Warfer Weg, Anlagen-Nr. 452.402.4.010 Schwittersum / östl. Landgasthof, Anlagen-Nr. 452.402.4.012	Die Altablagerungen werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte berücksichtigt.
sonstige -	,Korridorabschnitt-Nr. 05: Großheide, Berumerfehner Moor I, Anlagen-Nr. 452.007.4.004 Großheide, Berumerfehner Moor II, Anlagen-Nr. 452.007.4.005 Bohrspüldeponie Viktorbur, Anlagen-Nr. 452.023.5.909.0001 Georgsfeld / Spaalstraße, Anlagen-Nr. 452.001.4.004	
sonstige -	Korridorabschnitt-Nr. 06: Silbersee I, Anlagen-Nr. 452.001.4.025 Silbersee II, Anlagen-Nr. 452.001.4.026 Abelitzmoor, Anlagen-Nr. 452.001.4.027 Neublockhaus, Anlagen-Nr. 452.001.4.018 Holtrop/Hooge Brinken, Anlagen-Nr. 452.006.4.002 Holtrop / Am Hooge Weg, Anlagen-Nr. 452.006.4.007 Timmeler Feld, Anlagen-Nr. 452.006.4.013, Neue Wieke, ehemaliges Sägewerk, Anlagen-Nr. 452.006.4.017	
sonstige -	Korridorabschnitt-Nr. 09: Ludwigsdorfer Moor / Hoher Weg, Anlagen-Nr. 452.001.4.006	

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	3 Umweltverträglichkeitsstudie 3.1 Mangelnde Vergleichbarkeit aufgrund zu eng abgegrenzter Auswirkungsprognose Der Untersuchungsrahmen vom 11.06.2013 gibt für den Untersuchungsraum einen Seitenabstand beidseits der Trasse von 300 m vor. Dies entspricht den Empfehlungen des NLT vom Januar 2011. Auf S. 21 der UVS werden im Kapitel 3.2 „Begrenzung des Untersuchungsgebiets“ jedoch zwei Untersuchungsgebietstypen definiert: a) ein Korridor von 630 m für die Bestandsbewertung und b) ein das nähere Baufeld umschreibender Korridor von 35 m für Auswirkungsprognose und Variantenanalyse (Ausnahmen: Schutzgut „Mensch“ und „Avifaunistisch wertvolle Bereiche“; Detaildarstellung in Tabelle unten). Die auf S.21 der UVS mit „mangelnder Vergleichbarkeit“ angegebene Begründung der im Rahmen der Auswirkungsprognose und Variantenanalyse erfolgenden Verkürzung des im Untersuchungsrahmen auf 300 m festgelegten Untersuchungsraums auf 35 m ist keineswegs stichhaltig. Eine mangelnde Vergleichbarkeit der Trassen stellt sich viel eher durch den Verzicht auf die Betrachtung der 300 m seitwärts umfassenden Wirkräume, als durch deren Einbeziehung ein. Nach methodischen Gesichtspunkten ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Auch ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, den maximalen potenziellen Wirkraum einer Erdkabelverlegung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Arten, Tiere, Biotope, Kultur- und Sachgüter mit dem physischen Eingriffsbereich gleichzusetzen. Dies wäre im Einzelfall zu begründen. Durch die temporäre Entwässerung des Kabelgrabens entstehen z.B. Grundwasserabsenkungen, die mit großer Sicherheit über die Grenzen des Eingriffsbereiches von 35 m hinausgehen. Ganz abgesehen davon, dass Bereiche in denen die Muffenmontage stattfindet, ohnehin einen über die Breite von 35 m hinausgehenden Eingriff ins Schutzgut Boden darstellen. Im Rahmen der Bearbeitung der UVS wurde mit der Unterscheidung der selbst differenzierten beiden Untersuchungsräume offenbar ungenau umgegangen (vgl. Abschn. 3.5 zu Naturdenkmälen). (Tabelle siehe Stellungnahme)	Die in der Stellungnahme herangezogenen Abstandsbereiche des NLT-Papiers sind zwar richtig, beziehen sich aber explizit auf die Eingriffsregelung, die erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Anwendung findet. Auch werden, wie bereits unter Punkt 5) in den allgemeinen Hinweisen erläutert, im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen durchgeführt, die eine sehr viel detailliertere und genauere Einschätzung des tatsächlichen Eingriffs zulassen. Im NLT-Papier (S. 5 Absatz 2) steht außerdem Folgendes: In Niedersachsen sollen in den nächsten Jahren mehrere hundert Kilometer Hoch- und Höchstspannungsleitungen gebaut werden. Die Ausbaustrecken sind Gegenstand von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. In den Raumordnungsverfahren wird der Trassenverlauf festgelegt. In den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Bauvorhaben planerisch konkretisiert und die abschließenden Entscheidungen getroffen, welche Teilstrecken als Freileitungen oder Erdkabel ausgeführt werden sollen. Im Planfeststellungsverfahren wird auch über die Anwendung der Eingriffsregelung entschieden. Weiterhin steht in Absatz 12: (12) Die Erfassungen und Bewertungen der Schutzgüter mit Ausnahme der Vögel und des Landschaftsbildes können bei Freileitungen, soweit diese selbst keine Biototypen beeinträchtigen (z. B. infolge von Aufwuchsbeschränkungen für Wald), auf die Standorte der Bauwerke, Baustraßen, das Baufeld und Flächen für Kompensationsmaßnahmen beschränkt werden, soweit deren Lage zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits bekannt ist. Weiterhin ist hinzuzufügen, dass das NLT-Papier zwar diese Untersuchungsbreiten ansetzt, die tatsächliche Eingriffsbilanzierung aber auf den konkreten Detailplanungen basieren werden, sodass auch z.B. das Schutzgut Boden zwar im

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-UVS allgemein		300m Puffer aufgenommen wird, die Eingriffsbilanzierung sich jedoch auf die konkret in Anspruch genommenen Bereiche konzentrieren wird. Dies wird neben der maximalen direkten Eingriffsbreite für die Verlegung der Kabel (für drei Kabelsysteme bis zu 35 m inkl. Sicherheits- und Arbeitsstreifen) auch die Baustellen-Flächen und –Zuwegungen beinhalten, die aufgrund des Verfahrensstands eines ROV (siehe auch Punkt 3 in den allgemeinen Hinweisen) hier noch nicht konkretisiert sind. Im Planfeststellungsverfahren werden selbstverständlich alle mit dem Vorhaben einhergehenden Vorhabenswirkungen und deren Wirkreichweiten, z.B. durch Grundwasserabsenkungen, auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben berücksichtigt. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird selbstverständlich das NLT-Papier für die Eingriffsbilanzierung hinzugezogen.
-	3.2Boden 3.2.1Mangelnd belegte Angaben zur Bodenerwärmung Die mangelnden Angaben zur Bodenerwärmung hat v. a. landwirtschaftliche Konsequenzen und wurde daher bereits im Abschn. 2.2 kommentiert. Die in der Raumverträglichkeitsstudie S. 12 mit dem Satz „thermisch bedingte Änderungen der Vegetation treten in sehr geringem Maße auf“ (Trüby 2012) angegebene Quelle ist veraltet. Auch der in der UVS, S. 20, erfolgende Verweis auf ein angeblich vergleichbares Projekt (1.400 MW/±500kV HGÜ-Leitung in der Wesermarsch ist nicht überzeugend, da selbst eingeräumt wird, dass die „tatsächlichen Auswirkungen im Untersuchungsgebiet“ durch sich unterscheidende Umweltbedingungen abweichen können. Die in 30 cm unter GOK prognostizierten Veränderungen von bis zu 3,15 K bzw. 6,86 K sind nicht unerheblich und erfordern eine überzeugende Darlegung von Auftrittswahrscheinlichkeiten und Minderungsmaßnahmen.	s. Punkt 13 in den allgemeinen Hinweisen (Erwärmung des Bodens)
Schutzgut Boden		
-	3.2.2 Fehler bei Angabe der potenziellen Verdichtungsempfindlichkeit Den Angaben der UVS zufolge liegt nur bei 50,2 % eine sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit vor. Bei allen anderen Böden ist von einer erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit auszugehen, da viele der Trassenvarianten im nördlichen Landkreis Cloppenburg durch Moorbodenbereiche geprägt sind. Der hohe Anteil verdichtungsempfindlicher Böden wird jedoch in der UVS nicht angemessen gewürdigt. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach Minderungsmaßnahmen, bspw. Nach dem Einsatz neuer geschlossener Verlegeverfahren wie dem in der Studie nicht erörterten Herrenknecht E-Powerpipe-Verfahren.	Nach erneuter Prüfung und Rückfrage beim LBEG ist die Berechnung der potenziellen Verdichtungsempfindlichkeit und pot. Verschlammungsneigung richtig dargestellt. Bei der Ausführung in der UVS „liegen keine Informationen vor“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Für bestimmte Flächen liegen laut Berechnungen des LBEG tatsächlich keine Verdichtungsempfindlichkeit (entspricht „ohne Verdichtungsempfindlichkeit“) und keine Verschlammungsneigung (entspricht „ohne Verschlammungsneigung“) vor. Die Ermittlung von pot. Verdichtungsempfindlichkeit und Verschlammungsneigung ist abhängig u.a. von der Bodenbeschaffenheit und von der Grundwasserbeeinflussung. Vor allem sandige Böden ohne Grundwassereinfluss haben/können, laut Rückfrage beim LBEG, keine Verdichtungsempfindlichkeit oder Verschlammungsneigung. Mit der Berücksichtigung der Flächen „ohne Verschlammungsneigung /

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Boden	Für 35,9 % des gesamten Untersuchungsraums liegen keine Informationen vor. In der Berechnung der Anteile der Verdichtungsempfindlichkeit werden diese Flächenanteile unzulässiger Weise als Flächen ohne Verdichtungsempfindlichkeit behandelt. So ist es fachlich nicht korrekt, wenn Karte 5.3.3-2 und Tab. 5.3-13 „keine“ (Angaben) als „ohne“ Verdichtungsempfindlichkeit interpretieren, indem diese Anteile als zusätzliche Klasse mit einer Wertstufe von „1“ unterhalb von „sehr gering“ in die Bewertung einbezogen werden.	Verdichtungsempfindlichkeit“ mit einem Faktor von 1 wird zumindest der Flächeninanspruchnahme an sich Rechnung getragen. Da sich die Bodentypen nicht als Bewertungskriterium eignen und die weiteren relevanten Bodenfunktionen ebenfalls nicht flächendeckend, sondern nur in ausgewählten Bereichen (also nur in Bereichen, wo relevante Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes biotisches Entwicklungspotenzial oder seltene Böden) vorliegen, hätte es im Schutzgut Boden daher keine flächendeckende Bewertung bzw. Berücksichtigung des pot. Eingriffs gegeben.
Schutzgut Boden	3.2.3 Fehler bei Angabe der potenziellen Verschlammungsneigung Für 19,8 % der Flächen im UG existieren keine Angaben. Der bei der Verdichtungsempfindlichkeit kommentierte methodische Fehler wiederholt sich auch bei der Verschlammungsneigung, in dem „keine“ (Angaben) als „ohne Verschlammungsneigung“ in die Bewertung eingeht (Tab. 5.3-13 und Karte 5.3.3-2). Böden mit der potentiell höchsten Verschlammungsneigung „sehr stark“ erhielten einen Faktor von „6“, Böden mit der geringsten „sehr schwach“ einen Faktor von „2“. Böden für die keine Angaben vorliegen, flossen mit einem Faktor von „1“ in die Berechnungen der Trassenvergleiche ein. Auch hier setzt sich der Fehler in die Auswirkungsprognose und -bewertung fort. Richtig wäre gewesen, für die Flächen für die keine Angaben existieren ein „Status offen“ zu registrieren, wie dies bspw. Im Rahmen der gleichen UVS bei den Brutvögeln geschehen ist. Diese Flächen flossen richtiger Weise nicht in die Variantenvergleiche ein (vgl. S. 88, Tab. 6.4-4).	s. oben
Schutzgut Boden	3.2.4 Fehlende Angaben zu kulturhistorischen Böden Auf S. 57 im Abschnitt zu den „kulturhistorischen Böden“ ist ein Absatz unvollständig, es fehlt ein Satz- bzw. Absatzteil.	Der Absatz endet mit „(...) nachgewiesen.“
Schutzgut Boden	3.2.5 Keine Angaben zu einem Bodenmonitoring Nach der Bauphase muss der Ursprungszustand des Bodens wieder hergestellt und dauerhaft gewährleistet werden. Sackungen und sonstige Beeinträchtigungen (Drainage, Zerstörung der Bodenstruktur etc.) müssen wieder ausgebessert bzw. finanziell ersetzt werden. Um dies zu gewährleisten, sind in den ersten Jahren nach der Baumaßnahme regelmäßige Kontrollen des Bodens auf der Trasse erforderlich.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Bodenmonitoringmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
-	3.3 Wasser – Fehlender Alternativenvergleich	Die offene Bauweise hat i.d.R. keine Bodeneingriffe, die tiefer als 3 m sind, zur

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	In Wasserschutzgebieten sind in den Zonen III A und III B Bodeneingriffe von > 3 m Tiefe genehmigungspflichtig. Erdaufschlüsse < 3 m sind zwar zulässig, sofern sie räumlich und zeitlich eng begrenzt sind — sie sind zu vermeiden, falls es Alternativen gibt. Die Korridoranbindungen zu den unterschiedlichen Umspannwerkstandorten sind teilweise mit einer kompletten Durchquerung des Wasserschutzgebietes Thülsfelde auf einer Länge von fast 15 km sowie einer Durchquerung des Trinkwasservorranggebietes Lastrup auf einer Länge von fast 10 km verbunden, andere Trassen durchqueren umfangreich Überschwemmungsgebiete – ohne dass eine durchgeführte Prüfung auf Alternativen erkennbar wird.	Folge. Eingriffe erfolgen außerdem außerhalb der 50-Tages-Linie innerhalb der weiteren Schutzzone (Schutzzone 3). Auch nach der Verlegung des Erdkabels kann weiterhin Trinkwassergewinnung stattfinden. Überschwemmungsgebiete erhalten weiterhin ihre Funktion als Überschwemmungsgebiet, auch wenn ein Erdkabel verlegt ist. Auch viele andere Erdleitungen verlaufen durch Überschwemmungsgebiete, dies ist lediglich eine Erschwernis für die Antragsstellerin während der Bauarbeiten. Die Unterquerungen von linearen Strukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Gewässer erfolgen in geschlossener Bauweise (s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen). Hier sind im Einzelfall auch Eingriffe in größeren Tiefen erforderlich. Eine detaillierte Prüfung erfolgt auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.
Schutzgut Wasser	Die im Einzelnen betroffenen Wasserschutzgebiete (WSG), Trinkwasservorranggebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind aus der Tabelle ersichtlich (zu den Abschnitten siehe Anlage 3): (Tabelle in Original-Stellungnahme einsehbar)	
-	3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mangelhaft berücksichtigt Die UVS enthält lediglich ATKIS-Daten zur Nutztypenkartierung, jedoch keine Biototypenkartierung. Frei verfügbare und für das Vorhabengebiet relevante Daten zu wertvollen Biotopen liegen jedoch vor und hätten Eingang in die Auswirkungsprognose und die Variantenanalyse finden können (vgl. http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/biotopkartierung/kartierte-biotope-in-niedersachsen-8871.html). Die für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genutzten Datenquellen (UVS S. 45) sind wenig aussagekräftig. Avifaunistische Erfassungen und andere faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Als einzige Erfassungsdaten für Tier- und Pflanzenarten fanden Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm der Staatl. Vogelschutzwarte (avifaunistisch wertvolle Bereiche) auf Grundlage von Gastvogel-Erfassungen (2006) und Brutvögel (2013) Eingang in die UVS. Es wird nicht dargestellt, ob aktuellere Daten vorlagen und ggf. warum diese nicht genutzt wurden. Eine Berücksichtigung der Betroffenheit von Flächen, deren Inanspruchnahme zusätzlich zum geprüften Vorhaben erforderlich wird und deren Standorte noch nicht angegeben werden können (z.B. Baustraßen, Bauabladepätze), wird in das Planfeststellungsverfahren verlagert. Eine	ATKIS-Daten (mit Stand 2016) liegen flächendeckend vor. Die Biotopkartierung des NLWKN (2008) ist nur für ausgewählte Bereiche verfügbar. Detailliertere und aktuellere Daten zu wertvollen Bereichen wurden bei den UNBs der betroffenen Landkreise abgefragt. Daraufhin wurden Abgrenzungen zu §30-Biotopen, Kompensations- und Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Diese wurden bereits im Rahmen des ROV berücksichtigt. Bei der Ermittlung des 35 m breiten Eingriffsbereichs wurden diese Flächen bereits umgangen. S. Punkt 5 in den allgemeinen Hinweisen (Datengrundlagen ROV, PFV) Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Flächen mit der Länge

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Tier,	überschlägige Einschätzung des Flächenbedarfs für jede Variante wäre jedoch schon in diesem Planungsstadium möglich und erforderlich.	einer Variante steigt.
-	3.5 Fehlende Darstellung von Naturdenkmalen S. 73: „Es finden sich keine Naturdenkmäler im Untersuchungsgebiet“. Diese Aussage ist falsch. Die UVS listet auf S. 40 5 vorhandene Naturdenkmäler im UG auf. Aber auch diese Auflistung ist unvollständig, denn im Bereich der LK fehlt das Naturdenkmal „Findlingsgruppe“ (ND CLP 00092)	Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler. Das Naturdenkmal befindet sich nicht innerhalb des 35m Korridors. Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da Naturdenkmale im Rahmen einer Feintrassierung umgangen werden.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	3.6 Marginaldarstellung von Vermeidung und Verminderung Die Angaben zu Vermeidung und Verminderung (S. 118 UVS) umfassen acht Spiegelstriche auf einer ¼ Seite. Dies ist der Projektdimension bei weitem nicht angemessen. Hinsichtlich der konfliktreichsten Punkte sind weitere Überlegungen anzustellen.	Im Rahmen eines ROV, in dem Trassenkorridore festgestellt werden, kann eine detaillierte Auflistung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfolgen, da die konkreten bautechnischen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Dies folgt im Planfeststellungsverfahren. Daher kann die dortige Auflistung lediglich als beispielhaft angesehen werden. s. auch Punkt 5 in den allgemeinen Hinweisen (Datengrundlagen ROV, PFV)
sonstiges	In den Trassenkorridoren kann u. a. eine Vielzahl sowohl bereits bekannter wie auch bisher unbekannter Bodendenkmäler vorhanden sein, die durch den Leitungsbau teilweise unwiederbringlich zerstört würden. Aus der Bewertung des Gesamttraums als archäologisch „empfindlich“ (S. 76 UVS) folgen marginale Anmerkungen hinsichtlich einer möglichen Minderungsmaßnahme. Angemessen wäre hier eine Erörterung schonenderer Legeverfahren, bspw. neuester Entwicklungen wie dem Herrenknecht E-Powerpipe-Verfahren.	
-	3.7 Ergebnis der UVS Die Ergebnisaussage der UVS : „Generell gilt, wie auch bei den Korridorbetrachungen zuvor, dass jede Variante mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und je länger die Variante wird bzw. je mehr Fläche in Anspruch genommen wird, desto höher werden die erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ ist sehr undifferenziert und marginalisiert die Konsequenzen eines fehlenden Variantenvergleichs im südlichen Betrachtungsraum.	
-UVS allgemein	Für die im südlichen Betrachtungsraum zu unterschiedlichen Umspannwerksstandorten führenden Trassenkorridore wird zwar eine Betroffenheit der UVP-Schutzgüter dargestellt; es erfolgt jedoch keine Darstellung und Bewertung alternativer Varianten (so wie bei den Varianten in den anderen drei Untersuchungsräumen geschehen). Insofern ist das Ergebnis im südlichen Betrachtungsraum als unvollständig zu betrachten.	
-	Die Datenbasis der UVS besteht zu einem nicht unwesentlichen Teil aus	s. Punkt 5 in den allgemeinen Hinweisen (Datengrundlagen ROV, PFV)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-UVS allgemein	unvollständigen und nicht mehr aktuellen Daten zu den zu prüfenden Schutzgütern. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine neu durchgeführte Variantenanalyse auf Grundlage vollständigerer und aktuellerer Daten zu einem anderen Ergebnis führt, ggf. zur Herleitung einer anderen Vorzugsvariante.	Die mit dem damaligen Bearbeitungsstand aktuellsten Datengrundlagen wurden verwendet.
- -UVS allgemein	Die Auswirkungsprognose, der Variantenvergleich und die Herleitung einer Vorzugsvariante in der UVS sind aus den dargestellten methodischen Gesichtspunkten insgesamt in Frage zu stellen. Insbesondere bleibt ein wesentlicher Teil der Wirkungsräume, die aufgrund der geplanten Erdkabelverlegung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Arten, Tiere, Biotop, Kultur- und Sachgüter in der Auswirkungsprognose und im Variantenvergleich zu berücksichtigen wären, unberücksichtigt. Es muss auch in dieser Hinsicht davon ausgegangen werden, dass eine neu durchgeführte Auswirkungsprognose und Variantenanalyse unter vollständiger Einbeziehung der tatsächlich zu erwartenden Wirkräume zu einer wesentlichen Neubewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie ggf. zur Herleitung einer anderen Vorzugsvariante führt. Das Ergebnis der UVS ist daher als nicht belastbar anzusehen.	
- Natura 2000	4Natura 2000 Vorstudie Die Querung der Lahe (FFH-Gebiet, wertbestimmende Art Flussneunauge) ist angemessen berücksichtigt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gewässerunterquerung durch HDD-Bohrung erfolgt und aufgrund des hohen Wärmeübergangskoeffizienten eine maximale Erhöhung der Temperatur an der Grabensohle von 0,1 K. anzunehmen ist. Eine Erwärmung in diesem Umfang wäre vernachlässigbar, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.	
- -UVS allgemein	5 Fazit Es wurde eingangs dargestellt, dass die Begründung des gesamten ROV bei Betrachtung der aktuellen NEP- und O-NEP Entwürfe für das Zieljahr 2030 auf tönernen Füßen steht, da zumindest zwei der geplanten Offshore-Anbindungen auf kürzerer Strecke und kostengünstiger an anderen Netzanknüpfungspunkten erfolgen können. Eine Einstellung des laufenden Raumordnungsverfahrens wäre daher wohlbegründet. Darüber hinaus werden in dieser Stellungnahme eine Reihe von Punkten aufgezeigt, aufgrund derer die vorliegenden Unterlagen nicht als Grundlage einer landesplanerischen Feststellung taugen.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)
- UVS allgemein	Mit den vorgelegten Unterlagen weicht die Antragstellerin in erheblichem Maße vom festgelegten Untersuchungsrahmen ab. Aufgrund der	Eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde fand statt.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	nachträglichen Änderung wesentlicher Teile der Vorhabenplanung „Offshore-Erdkabel“, welche Untersuchungsraum, Gegenstand und Umfang der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, wäre bei Neuaufnahme des Verfahrens 2016 möglicherweise eine aktualisierte Festlegung des Untersuchungsrahmens sinnvoll gewesen. Die Antragstellerin gibt in den Antragsunterlagen jedoch keine Hinweise, ob die erfolgten Änderungen mit der verfahrensführende Behörde abgestimmt wurden und wie sich die Abweichungen vom festgelegten Untersuchungsrahmen begründen. Ein unbegründetes Abweichen vom Untersuchungsrahmen ist nicht hinnehmbar.	
- -UVS allgemein	Die Vorhabenkomponenten im südlichen Betrachtungsraum stellen wesentliche Bestandteile des Gesamtvorhabens dar (Trassenkorridore und Konverterstationen). Ein Ausschluss dieser Vorhabensteile aus dem Variantenvergleich führt zur Unvollständigkeit der gesamten Antragsunterlagen. Dem Erfordernis gemäß § 15 Abs. 2 ROG nach dem „Vorlegen von Verfahrensunterlagen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen“ wird von der Antragstellerin insofern nicht Rechnung getragen. Auf Grundlage der im südlichen Betrachtungsraum unvollständigen Untersuchungen sowie der wie dargestellt fehlerhaft zustande gekommenen Ergebnissen wird auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen eine den gesetzlichen Ansprüchen (gem. § 11 Abs. 1 NROG, § 15 Abs. 1 ROG) genügende „Landesplanerische Feststellung“ einschließlich einer Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen nicht möglich sein.	Eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde fand statt.
- allgemein - -	1 Allgemeines 1.1 Veraltete Begründung des ROV aus dem NEP und O-NEP Der Erläuterungsbericht nimmt auf Seite 1 auf den Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP) Bezug. Die daraus hergeleitete Erforderlichkeit von drei Offshore-Anbindungen in Cloppenburg beruht jedoch nicht auf dem aktuellen Stand der Diskussion. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch der gegenwärtige Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2030. Der 2. NEP-Entwurf 2030 sieht die (n-1)-sichere Fortleitung der am Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg anfallenden Energie ohne eine „lastflussteuernde Maßnahme“ (P235) als nicht gewährleistet an. Die bisher geplanten Netzausbaumaßnahmen reichen den neuen Szenarien zufolge nicht aus, ohne das bereits 2030 nicht näher definierte Hilfsmaßnahmen notwendig werden. Der NEP-Entwurf kommt im Abschnitt 4.2.4 weiterhin zu dem mit präzisen Zahlen belegten Ergebnis, dass auf die	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Maßnahme P235 im Landkreis Cloppenburg verzichtet werden kann, wenn die Anbindung von zwei Offshore-Leitungen deutlich kostengünstiger im Umspannwerk Hanekenfähr, im Umspannwerk Meppen oder im Umspannwerk Unterweser/ West anstatt in Cloppenburg vorgesehen werden würde. Zugleich wäre die Zuleitung nach Meppen oder zum Umspannwerk Unterweser/ West deutlich kürzer. Nach den anerkannten Maßstäben des Netz-ausbaus wäre der kürzeste und kostengünstigste (freie) Netzverknüpfungspunkt zu wählen und dieser liegt dem aktuellen NEP-Entwurf 2030 zufolge nicht in Cloppenburg. Es darf hierbei kein Maßstab sein, dass die Umspannwerke Hanekenfähr, Meppen und Unterweser/ West nicht im Tennet-Netzgebiet, sondern im Amprion-Netzgebiet liegen. Auch mangelnde Abstimmung des O-NEP2030-Entwurfs mit dem NEP-2030-Entwurf ist hierbei kein sachgerechtes Argument. Der Ausschuss für Planung und Umwelt des Landkreises Cloppenburg hat vor diesem Hintergrund am 20. Juni 2017 einstimmig bei zwei Enthaltungen folgende Resolution beschlossen und an den Kreistag als Beschlussempfehlung weitergeleitet: Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg steht voll und ganz hinter den Zielen der Energiewende. Der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur darf aber nicht einzelne Regionen besonders beanspruchen, sondern muss wirtschaftlich sein und die schutzwürdigen Belange aller Menschen berücksichtigen. Der Kreistag fordert deshalb alle beteiligten Stellen auf, das am 17.05.2017 eingeleitete Raumordnungsverfahren für einen Trassenkorridor zur Netzanbindung von Offshore-Windparks zwischen Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg für die Verlegung von drei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs- (HGÜ) Systemen in einem Trassenkorridor bis zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg einzustellen und stattdessen die Offshore-Netzanschlussleitungen als HGÜ-Systeme bis in die Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen oder in andere Netzverknüpfungspunkte zu führen. Begründung Mit dem am 17.05.2017 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingeleiteten Raumordnungsverfahren soll ein Trassenkorridor für die Anbindung von 3 HGÜ-Systemen aus dem ostfriesischen Raum in die geplante 380-kV-(Drehstrom)Höchstspannungsleitung von Conneforde nach Merzen im Raum Cloppenburg gefunden werden. Für die Verknüpfung der unterschiedlichen Systeme sind beim Übergabepunkt im Raum	

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Cloppenburg 3 Konverterstationen notwendig, die einen Flächenbedarf von je ca. 25 ha haben. Der aus den HGÜ- Systemen in die 380-kV-Höchstspannungsleitung übertragene Offshorestrom soll dann über die 380-kV-Höchstspannungsleitung Richtung Süden in die Lastzentren weitergeleitet werden. Die Weiterleitung des Stroms aus Cloppenburg Richtung Süden über die 380-kV-Höchstspannungsleitung führt zu höheren Stromverlusten als über HGÜ-Systeme, da die Übertragung über Drehstromsysteme zu Stromverlusten führt, während eine Übertragung über Hochspannungs-Gleichstrom-Systeme nahezu verlustfrei erfolgt. Die anfallenden Konverterverluste würden sich gegenüber den Planungsabsichten nicht erhöhen, da durch eine Weiterführung der HGÜ-Systeme Richtung Süden keine zusätzlichen Konverterstationen notwendig sind. Darüber hinaus ist die Anbindung der 3 HGÜ-Systeme im Raum Cloppenburg nicht die wirtschaftlichste Lösung. Nach dem 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2030 Version 2017 (Seite 97) entstehen bei einer Anbindung der 3 Systeme in Cloppenburg Gesamtkosten in Höhe von 5.620 Mio. €, während dort aufgezeigte andere Anbindungen günstiger sind (1x Cloppenburg, 2 x Hanekenfähr 4.520 Mio. € / 1 x Cloppenburg, 2 x Meppen 4.370 Mio. € / 1x Cloppenburg, 2 x Unterweser/ West 4.430 Mio. €). Das Land Niedersachsen hat seit Jahren in seinen Stellungnahmen zu den bisherigen NEP-Entwürfen vorgeschlagen, die Offshore-Netzanschlussleitungen als Gleichstromsysteme ohne Abzweig bis in die Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen. Angesichts des angespannten Grundstückmarktes für landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Cloppenburg stehen die für die Konverterstationen benötigten Flächen nicht zur Verfügung oder werden für eine weitere Verschärfung des Grundstückmarktes führen. Der Raum Cloppenburg wird bereits durch den geplanten Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen (Conneforde-Cloppenburg Ersatz der vorhandenen 220-kV-Leitung / Cloppenburg-Merzen vollständiger Neubau) besonders in Anspruch genommen. Die nicht nachvollziehbare Anbindung der 3 HGÜ-Systeme mit Konverterstationen im Raum Cloppenburg würde zu einer nicht zu rechtfertigenden weiteren Belastung des Raumes führen." Inzwischen liegen auch die Bestätigungsergebnisse der BNetzA für	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	NEP/ONEP 2030 vor, welche die Position des Landkreises Cloppenburg sowie seiner Städte und Gemeinden stärken: Das Projekt P235 (lastflussteuernde Maßnahme in Cloppenburg) wird im NEP nicht bestätigt, weil die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr als insgesamt sinnvollere Alternative erscheint. NOR-3-2 und NOR-6-3 bleiben im O-NEP zwar bestätigfähig, allerdings sieht die BNetzA einer Verlagerung des Netzverknüpfungspunktes nach Hanekenfähr gegenüber Cloppenburg als netztechnisch und volkswirtschaftlich sinnvollere Lösung an.	
- allgemein - -	1.2 Abweichungen vom festgelegten Untersuchungsrahmen Das Raumordnungsverfahren hat nach § 9 NROG zum Zweck, festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Zu diesem Zweck wurde am 11.06.2013 von der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde (damals: Nds. Landwirtschaftsministerium, Regierungsvertretung Oldenburg) ein Untersuchungsrahmen festgelegt. Insbesondere für den südlichen Betrachtungsraum „Raum Cloppenburg“, wurde seitens der Antragstellerin von der Festlegung des Untersuchungsrahmens mehrfach mit großräumigen Variantenänderungen abgewichen. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (S.4) schließt auch die erforderlichen Konverterstationen mit ein: „Für die räumliche Verortung des Netzanbindungspunktes ist im Sinne einer Machbarkeitsprüfung darzustellen, dass hier auch die netzseitig erforderlichen Anlagen (380 kV-Leitung einschließlich Nebenanlagen/Umspannwerk) raumverträglich realisiert werden können. Für die jeweiligen Suchräume der Konverterstationen an den vier NVP werden die gleichen Untersuchungen wie für Erdkabel erforderlich: Radius 300 m für alle Schutzgüter, sowie Landschaftsbildanalyse und Bewertungen der Auswirkungen.“ Obwohl die Identifizierung von Suchräumen für Konverterstationen im Untersuchungsrahmen explizit als Prüfungserfordernis genannt wird, finden sich in den vorliegenden Unterlagen der Antragstellerin keine entsprechenden Untersuchungen. Auch dem Anspruch „Soweit in den Unterlagen zum ROV von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dieses zu begründen“, wird nicht entsprochen. Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der Konverterstationen somit unvollständig. Die Antragstellerin hat räumliche und sachliche Änderungen an den zu prüfenden Trassenvarianten am 26.05.2016 in einer sogenannten „Update-	Eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde fand statt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Unterlage“ der Öffentlichkeit vorgestellt, eine Anpassung des Untersuchungsrahmens hat für das Vorhaben mit Stand Juli jedoch nicht stattgefunden. Da das Vorhaben im südlichen Betrachtungsraum „Raum Cloppenburg“ mit Stand 2017 aufgrund der Änderung wesentlicher Teile der Planung (Vorhabengebiet, Gegenstand und Umfang) kaum mehr mit dem Vorhaben vom Stand 2013 entspricht, wäre eine erneute Festlegung des Untersuchungsrahmens erforderlich gewesen.	
- allgemein - -	1.3 Intransparenz durch undefinierten Endpunkt Der Landkreis Cloppenburg sowie seine Städte und Gemeinden haben in ihren Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle und transparente räumliche Netzplanung einen definierten Start- und Endpunkt erfordert. Eine frühzeitige Klärung der Lage der erforderlichen Umspannwerke und Konverterstationen ist damit eine unbedingte Voraussetzung der weiteren Planung der Leitungsverbindungen (380 kV u. Offshore-Anbindungen). Bereits in der Stellungnahme zur Update-Unterlage vom Juni 2016 wurde daher vom Landkreis Cloppenburg sowie seiner Städte und Gemeinden ein Planungsmoratorium für das ROV zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg mit dem Ziel einer vorgezogenen Festlegung der Standorte der erforderlichen Umspannwerke und Konverterstationen als verlässliche Endpunkte der projektierten Leitungen gefordert. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Ohne eine vorgezogene Festlegung von Anzahl und Lage der Umspannwerke und Konverterstationen als Endpunkte der vorgesehenen Anbindungssysteme bleibt die Planung im südlichen Bereich aber weitgehend beliebig und ist in jeglicher Hinsicht intransparent, denn ein Vergleich der Raumkonflikte mit dem Ziel einer optimalen Trassenführung erfolgt dabei nicht.	Eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde fand statt
- allgemein - -	1.4 Nicht nachvollziehbare Vorfestlegung Mit den Update-Unterlagen vom 26.05.2017, S. 7, wurde eine Trassenführung in Richtung Auto-bahn bzw. zu einem dortigen Konverterstandort wieder zurück genommen. Damit wird die Autobahnvariante der 380 kV Freileitung faktisch von vornherein ausgeschlossen. Hier werden durch die Vorhabenträgerin faktisch Zwangspunkte gesetzt, obwohl sich beide Vorhaben parallel in der Planung befinden. Das halten wir für nicht zulässig und sehen das als einen weiteren Grund für das oben genannte Planungsmoratorium an: Es ist zuerst zu klären, ob und in welchem Umfang überhaupt eine Offshore-Anbindung im	Die Update Unterlage ist vom Mai 2016. Für die Suche geeigneter Konverterstandorte erfolgte auch nach der Fertigstellung der Update-Unterlage eine enge Abstimmung mit dem parallel laufenden ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Aus diesem Grund ist die Anbindung an den UW-Suchraum Autobahn Untersuchungsgegenstand beider ROV und wurde in den hier vorliegenden Antragsunterlagen zum ROV für einen Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und dem NVP Cloppenburg behandelt. Unterlage A (Erläuterungsbericht, Kap. 2.2.3, S.3) „Im Rahmen des ROV zur 380-kV Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen werden nach aktuellem Stand sieben Suchräume für Umspannwerk und Konverterstationen detailliert untersucht: – Friesoythe,

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	hiesigen Raum erfolgt. Dann ist der Verlauf der 380 kV-Freileitung mit den Umspannanlagen und ggf. Konverterstandort möglichst raumverträglich festzulegen. Erst anschließend ist, soweit noch erforderlich, das Offshore-ROV auf Basis klarer Endpunkte fortzusetzen.	- Molbergen, - Nutteln, - Nikolausdorf, - Varrelbusch, - Cloppenburg Ost und - Autobahn („in Nähe zur“ Bundesautobahn A29).“ Nach aktuellem Stand der Untersuchungen besteht zwingend ein Bedarf von zwei separaten Netzverknüpfungspunkten zwischen dem 110-kV und dem 380-kV Netz im Raum Cloppenburg. In der hier vorliegenden Antragsunterlage wurde untersucht, ob die dargestellten Trassenkorridore für bis zu drei NAS zu jedem der sieben genannten Suchräume raumverträglich unter überörtlichen Gesichtspunkten realisierbar sind. Mit dem Verzicht auf einen Variantenvergleich für diese Anbindungen erfolgt weder eine Vorfestlegung noch eine Schlechterstellung einer dieser Varianten. Vielmehr soll damit eine Vorfestlegung auf einen Suchraum vermieden werden. Die Ermittlung der beiden Vorzugsstandorte von den sieben untersuchten UW-Suchräumen erfolgt im ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen.
- allgemein - -	1.5 Fehlender Variantenvergleich im südlichen Untersuchungsraum Die Antragsunterlagen enthalten in der nördlichen, westlichen und mittleren Korridorbetrachtungen einen übergeordneten Vergleich der vorgebrachten Trassenvarianten für das Vorhaben mit der Ermittlung einer Vorzugstrasse und einer alternativen Korridorvariante (siehe Kap. 5, Unterlage A). Für den südlichen Bereich (Raum Cloppenburg) gilt dies jedoch nicht. Ohne triftige Begründung oder einen Verweis auf ggf. vorhandene Festlegungen des Untersuchungsrahmens wird dieser Bereich schlechter gestellt. Der mit den Antragsunterlagen eingereichte Erläuterungsbericht stellt auf S. 8 u. S. 27 fest, dass kein Variantenvergleich für die südliche Korridorbetrachtung erfolgte und dass innerhalb dieser ROV-Antragsunterlagen ausschließlich die Machbarkeit der Anbindung an die zwei erforderlichen Umspannwerk-Standorte geprüft wurde. Da die vorgelegten Raumordnungsunterlagen im südlichen Planungsgebiet keinen Variantenvergleich und damit keine Planungsoptimierung vorsehen, verfehlen sie ein wesentliches Ziel des ROV, welches in der Planungspraxis als Ziel entsprechender Verfahren schlechthin gilt. ROG § 15 (1) sieht zum Raumordnungsverfahren u. a. vor: „Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen“. Erst der Vergleich unterschiedlicher Alternativen ermöglicht die Optimierung von Planungen. Es wird demgegenüber in den Antragsunterlagen jedoch keine Aussage getroffen, wie die Varianten im südlichen Betrachtungsraum im Vergleich	Laut §15 ROG (1) sind „die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen“ Gegenstand der Prüfung von „raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten“. Das Gesetz schreibt jedoch keinen Variantenvergleich vor. Gem. der Planungsgrundsätze wird für die Trassenvarianten nach einer möglichst kurzen Verbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt bei gleichzeitiger Umgehung von Raumwiderständen gesucht (vgl. Unterlage D, Kap. 2.1, S. 14). Weitere Ausführungen s. oben.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	untereinander bezüglich Raum- und Umweltverträglichkeit einzustufen und zu bewerten sind.	
- allgemein - -	1.6 Unvollständige und intransparente Vorhabenbeschreibung Das in den vorliegenden Unterlagen beantragte Vorhaben umfasst drei Erdkabelsysteme, die voraussichtlich in drei unterschiedlichen Verlegungszeiträumen und aufgrund der zwei im Stand-ort noch undefinierten Umspannwerke im Raum Cloppenburg zumindest für den südlichen Betrachtungsbereich nicht nur in einer, sondern ggf. auch in zwei Teiltrassen parallel verlaufen. Die eingereichten Unterlagen lassen jedoch eine Beschreibung des hier skizzierten Gesamtvorhabens in Umfang und zeitlicher Abfolge vermissen. Allein mit der Angabe einer Gesamtbreite von 35 m für drei Leitungssysteme und einer schematischen Darstellung der Verlegung eines Kabelsystems ist das Gesamtvorhaben keineswegs erfasst. Vielmehr ist für die räumlichen und umweltbezogenen Auswirkungen darüber hinaus von Bedeutung, in welcher zeitlichen Abfolge die Leitungsbaumaßnahmen erfolgen und ob dabei ggf. eine Auswirkungsminimierung über eine zeitliche Bündelung der Baumaßnahmen möglich erscheint. Eine solche Gesamtbetrachtung kann nur im Raumordnungsverfahren und nicht mehr kleinteiligeren Planfeststellungsverfahren erfolgen. Der Landkreis Cloppenburg und die Städte und Gemeinden des Landkreises haben darüber hinaus in ihrer 2016 erfolgten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie zur Reduzierung von Beeinträchtigungen eine größtmögliche Bündelung der Trassen zu einem gemeinsamen Standort aller drei Offshore-Netzanbindungssysteme und deren Konverterstationen an einem der Umspannwerke begrüßen würden, sodass auf zusätzliche Stichleitungen weitestgehend verzichtet werden kann. Die eingereichten Planungsunterlagen thematisieren demgegenüber in keiner Weise, ob im südlichen Betrachtungsbereich eine oder zwei Trassen benötigt werden und welche Bündelungsvarianten im Falle von zwei Trassen denkbar wären. Eine solche Betrachtung hätte u.a. einen Variantenvergleich erfordert, wie er im südlichen Betrachtungsraum nicht durchgeführt wurde.	Die Unterlage A enthält in Kap. 3 eine für ein ROV sehr detaillierte Vorhabensbeschreibung (s. auch Punkte 3 und 5 in den allgemeinen Hinweisen). Die zeitliche Abfolge der Umsetzung der drei Einzelvorhaben ist abhängig von den Festlegungen im O-NEP (s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)). Für eines der drei Netzanbindungssysteme ist von einer Umsetzung bis zum Jahr 2024 auszugehen. Die anderen beiden Netzanbindungssysteme werden je nach Bedarf nach 2030 realisiert. S. Punkt 6 in den allgemeinen Hinweisen (Vorratsplanung)
- allgemein - -	2.3 Unzureichende Berücksichtigung sonstiger Gebietstypen Eine unzureichende Berücksichtigung der Raumverträglichkeitsstudie lässt sich auch für die Gebietstypen der Freiraumstruktur, der sonstigen Freiraumnutzung sowie der Infrastruktur konstatieren. Die Raumverträglichkeitsstudie nennt folgende Gebietstypen als solche mit einem im südlichen Betrachtungsraum (Cloppenburg) sehr hohen	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Konfliktpotenzial: „Vorranggebiet für Torferhaltung“, „bestehender Wald“, „Luftverkehr“, „Deponien“, Kläranlage“. Für 14 weitere Gebiets-typen gilt im gleichen Raum ein hohes Konfliktpotenzial. Gleichwohl hält die Antragstellerin einen Variantenvergleich im südlichen Betrachtungsraum für verzichtbar – dies ist nicht nachvollziehbar.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	2 Raumverträglichkeitsstudie 2.1 Unzureichende Berücksichtigung der Siedlungsstruktur Der Raum im Bereich von Cloppenburg weist Streusiedlungen und eine weitgehend flächenhafte Bebauung mit Einzelwohnhäusern im Außenbereich auf. Diese Siedlungsform ist prägend für die Umgebung der Kreisstadt Cloppenburg und typisch für den Teil des Kreisgebietes, der von den Trassenkorridoren durchschnitten wird. Zu Recht kommt die Raumverträglichkeitsstudie daher auf S. 18 (unten) zu der Bewertung, dass das Konfliktpotenzial (abgesehen von Industrieanlagen = hoch) in allen Siedlungsbereichen als „sehr hoch“ anzusehen ist. Nicht nachvollziehbar ist demgegenüber die auf S. 19 folgende Einschätzung, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur hat. Die oben zitierte Einschätzung zum Einfluss auf die vorhandene Siedlungsstruktur ist darüber hin-aus als Bewertung nicht ausreichend. Zu berücksichtigen ist auch die zukünftige Siedlungsstruktur. Hier lässt sich feststellen, dass die geplanten Trassen gravierende Auswirkungen auf die Ent-wicklungspotentiale in den betroffenen Gemeindegebieten hätten.	s. Punkt 9 in den allgemeinen Hinweisen (Abstand zur Wohnbebauung)
Landwirtschaft -	2.2 Unzureichende Berücksichtigung der Landwirtschaft Die Landwirtschaft ist zunehmend von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruk-tur- und Verkehrsmaßnahmen betroffen. Landwirtschaftlichen Betrieben werden dadurch Pro-duktionsflächen entzogen und der fortschreitende Flächenverlust verändert die Agrarstruktur auf Dauer. Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc. wirken sich darüber hinaus als Bewirt-schaftungerschwernisse aus. Das BauGB fordert in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden spar-sam und schonend umgegangen werden soll. Der Schutz insbesondere der land- und forstwirt-schaftlichen Flächen ist ein in Landesplanung und regionaler Raumordnungsplanung hervorge-hobenes Ziel. Obwohl der weit überwiegende Anteil der beanspruchten Flächen zu den landwirtschaftlichen Flächen zählt, wird die Landwirtschaft in der Raumverträglichkeitsstudie nicht angemessen the-matisiert. U.a. werden die „Vorsorgegebiete Landwirtschaft“ des RROP Cloppenburg 2005 in der Karte 1 zur Raumverträglichkeitsstudie „Belange der Raumordnung“ nicht	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	aufgeführt. Angesichts der erheblichen Vorbehalte, die gerade aus der Landwirtschaft gegenüber Erdkabeln vorgetragen werden, ist dies nicht nachvollziehbar und wirkt in keiner Weise akzeptanzfördernd.	
Landwirtschaft -	Die unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft geht einher mit einer unzureichenden Beschreibung der betriebsbedingten Auswirkungen der Kabelsysteme auf den Boden. In der Unterlage B, S. 12, wird als einziger Fachhintergrund für die Behauptung „thermisch bedingte Änderungen der Vegetation treten in sehr geringem Maße auf“. Trüby (2012) zitiert. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Studie auf der Basis experimenteller Simulationen in Freiburg, die mit den Böden im westlichen Niedersachsen wenig gemein hat. Eine solche Simulationsstudie muss zudem in einer Zeit, in der die Antragstellerin bereits mehrere tausend Leitungskilometer Erdkabel der Höchstspannungsebene in tatsächlich vergleichbaren Böden verlegt hat, als vollkommen veraltet gelten. Angemessen wären aktuelle Vergleiche auf Basis der bereits verlegten Offshore-Anbindungskabel.	s. Punkt 13 in den allgemeinen Hinweisen (Erwärmung des Bodens)
Landwirtschaft -	Es fehlen Angaben zu einem landwirtschaftlichen Ertragsmonitoring auf der Trasse, welches notwendig wäre, um die Meinungsverschiedenheiten zwischen landwirtschaftlichen Verbänden und Erdkabelbetreibern zu klären. Die noch sehr strittigen Auswirkungen des Betriebs einer HGÜ-Erdverkabelung auf das Eigentum und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordert ein Wärme-monitoring, welches insbesondere zu landwirtschaftlich aussagekräftigen Zeitpunkten durchzuführen ist, u. a. zum Blühbeginn der jeweiligen Hauptertragsfrucht.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)
Landwirtschaft -	Die Durchführung einer mehrjährigen Beweissicherung bezüglich landwirtschaftlicher Ertragseinbußen entlang des zuerst verlegten Erdkabelsystems wäre eine angemessene Maßnahme, um den regionalen Besonderheiten mit ihren heterogenen Standorten (wechselnde Boden- und Feuchteverhältnisse) bei Verlegung der weiteren Erdkabelsysteme gerecht zu werden. Aufgrund der Gesamträumlichkeit einer solchen Maßnahme, sollte sie bereits im Raumordnungsverfahren vorbereitet werden.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.
Landwirtschaft -	2.4 Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie Die Antragstellerin kommt auf S. 27, RVS, in der Antragsunterlage A zu dem Ergebnis: „Die Auswirkungen sind räumlich und zeitlich begrenzt und demnach in Hinsicht auf die raumordnerischen Erfordernisse von untergeordneter Bedeutung“. Dieses sehr undifferenzierte Ergebnis reduziert erneut die nur marginal betrachteten anlagebedingten und ggf. betrieblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Cloppenburg vom 16.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Rohstoffwirtschaft -	Konkret lässt sich eine unzureichende Berücksichtigung von zwei Nassaussandungsgebieten fest-stellen.	Es wurden alle im RROP enthaltenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung berücksichtigt. Dazu gehören u.a. ein Vorranggebiet und ein Vorsorgegebiet Rohstoffe (Sand) im Abschnitt 26 in der Gemeinde Bösel sowie ein Vorsorgegebiet Rohstoffe (Sand) im Abschnitt 20 in der Gemeinde Friesoythe. Die drei Bereiche befinden sich im 630 m-Korridor, jedoch nicht innerhalb des 35 m-Korridors Ein Vorsorgegebiet Rohstoffe (Sand) befindet sich innerhalb des 630 m-Korridors sowie innerhalb des 35 m-Korridors im Abschnitt 28 nördlich von Cloppenburg.
Rohstoffwirtschaft -	Ca. 2 km westlich von Bösel verläuft die westliche Trassenvariante unmittelbar südlich einer im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (weiter östlich „Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung“) dargestellten Fläche. Für diese beiden Bereiche, deren Lage vor Ort sich aus Anlage 2 ergibt, bestehen konkrete Absichten, den vorhandenen Nassabbau zu erweitern. Da der Verlauf der Trassenmittellinie bis zu 40 m an diese Gebiete heranreicht, muss allein Sicherheitsaspekten (Böschungsbrüche) andere Trassenführung gewählt werden.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Die westliche Trassenvariante der geplanten HGÜ-Leitung durchquert den sog. „Tropenpark“ (nordwestlich der Kreuzung Soeste - Küstenkanal) in der Stadt Friesoythe. Dieser Bereich ist im RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg als „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ dargestellt. Entsprechend Anlage 1 schneidet die Trasse die geplante Erweiterungsfläche der vorhandenen Nassaussandung. Die Einhaltung der im RROP 2005 konkretisierten Ziele der Raum-ordnung erfordert hier eine Trassenführung, die diesen Bereich nicht tangiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Aufgrund der Bodenverhältnisse wird es bei der Kabelverlegung zu erheblichen Problemen mit der anschließenden Standsicherheit und -festigkeit der Flächen kommen. Bereits auf Ebene der Raumordnung sollte deshalb aufgrund der Korrelation zum Verlauf der Trasse der Begriff „ausreichend“ definiert werden.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird der voraussichtliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt.
Schutzgut Boden		
-	Mensch Beim Schutzgut Mensch wird differenziert in Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der Erholungsfunktion. Wohnen und Wohnumfeld In der Karte 1 (Unterlage B) wird um die Wohnbausiedlungen und Mischnutzungen ein 35 m-Puffer verwendet. Allerdings werden keine Erläuterungen aufgeführt, nach welchen Kriterien dieser Abstand gewählt wurde und inwieweit er ausreichend für den Schutz des Menschen ist. Es scheint, dass lediglich die Korridorbreite / Eingriffsbreite zugrunde gelegt wurde, eine fachliche Herleitung stellt dieses jedoch nicht dar und ist somit nicht nachvollziehbar. Weiterhin ist auch keine diesbezüglich Darstellung in den Karten zur UVS erfolgt ist. Eine nur unmittelbare flächenhafte Betroffenheit ist nicht ausreichend und wird dem Belang nicht gerecht. Für die Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist hingegen eine Beschreibung und kartografische Darstellung erforderlich.	s. Punkt 9 in den allgemeinen Hinweisen (Abstand zur Wohnbebauung)
Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit	Bereits oben wurden die regelmäßig durchzuführenden Kontrollen durch Befliegen angesprochen, die als betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Diese Befliegungen können ebenfalls zu Beunruhigungen und Störungen der Menschen. Deshalb sind entsprechende Ergänzungen in den Unterlagen aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung und Klärung erfolgen im Planfeststellungsverfahren.
-	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen und Hinweise: Im Landkreis Leer befinden sich im Bereich der Trassenkorridore verschiedene schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft. Von der Maßnahme ist das FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie das Vogel-schutzgebiet 007 „Fehntjer Tief“ betroffen. Die Umsetzung der Natura 2000-Gebiete in nationales Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist noch nicht erfolgt. Bei den in diesem Bereich bestehenden Naturschutzgebieten (NSG) „Fehntjer Tief Süd“ und „Boekzeteler Meer“ sowie den Landschaftsschutzgebieten (LSG)	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Natura 2000	„Boekzeteler Meer“, „Stikelkamper Wald“ und „Oldehave“ müssen deshalb die Verordnungen noch entsprechend an die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Natura 2000-Gebiete angepasst werden. Es ist die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes vorgesehen, welches das LSG „Boekzeteler Meer“ (Abschnitt 15) aufgrund der Habitatvernetzung mit dem NSG „Boekzeteler Meer“ beinhaltet. Eine Minimierung der Auswirkungen auf die Habitatvernetzung könnte aus Sicht des Landkreises durch eine Verlegung der 35 m-Eingriffsbereich weiter südlich ins LSG erreicht werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Abbildung verwiesen, in der der Vorschlag eingetragen ist (dünne hellblaue	Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen. Der Vorschlag wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens geprüft.
-	Zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf Brutvögel, sind Bauzeitenregelungen vorgesehen. Auch wenn im Bereich des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ nordische Gastvögel und andere Gastvogelarten nicht Gegenstand des Standarddatenbogens sind, so werden diese Räume doch jährlich in großer Anzahl aufgesucht. Neben Nonnen- und Blässgänsen kommen Graugänse, im Bereich des Boekzeteler Meeres auch vermehrt Regenbrachvögel, vor. Entsprechende Daten können der 1. Änderung des RROP 2006 des Landkreises Leer (Entwurf) entnommen werden. Zudem wurde für die auch von TenneT geplante 380 kV-Hochspannungsleitung Emden-Conneforde im Auftrag der Planungsgruppe Landespflege 2014 das Vorkommen von Gastvögeln im Verlauf der geplanten Stromtrassenerneuerung untersucht. Diese Untersuchung belegt die enge Verbindung und Vernetzung des NSG Boekzeteler Meeres mit den südlich angrenzenden Flächen des LSG Boekzeteler Meeres. Diese Daten sind in diesen Antragsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen / ergänzen. Die Bereiche um Tergast (Abschnitt 13) sowie Hatshausen-Ayenwolde (Abschnitt 15) haben aufgrund der Rastvogelvorkommen teilweise nationale bis internationale Bedeutung. Insoweit sind aus naturschutzfachlicher Sicht auch Bauzeiten für Gastvögel vorzusehen (entgegen den Ausführungen in Kapitel 6.4.2.1, Unterlage D - UVS).	Im Rahmen des nachfolgenden PFV werden Brut- und Gastvogelkartierungen durchgeführt und zur Vermeidung und Minderung auch Bauzeitenregelungen für Brut- und Gastvögel definiert. S. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
-	Im Trassenkorridor befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, die nur teilweise in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen worden sind. Vor allem innerhalb von Naturschutzgebieten erfolgt oft kein Eintrag. Die Trassenkorridore verlaufen durch verschiedene Wallheckengebiete. Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte	Im Rahmen des nachfolgenden PFV wird eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, in der auch §30 Biotope aufgenommen werden. Zu Wallhecken siehe Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen).
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Landschaftsbestandteile. Im Bereich der mittleren Korridorbetrachtung könnten hier z. B. die historischen Ringwälle im Bereich der Holtländer Gaste betroffen sein. Insbesondere die Wallheckengebiete um Holtland, Stallbrüggerfeld und Ammersum sind engmaschig durch Wallhecken gekennzeichnet. Auf der Ebene der Raumordnung sollten die zusammenhängenden, raumbedeutsamen Wallheckengebiete ermittelt und in den Plandarstellungen und textlichen Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entsprechend berücksichtigt werden. Dieses ist möglich, da in der Karte 5.3.2-2 die Nutzungstypen zur Erkennung kleinräumiger Kompensationsflächen und § 30-Biotop im Maßstab 1:25.000 dargestellt sind. Teilweise sind auch Wallhecken dargestellt. In der Maßstabsebene kann eine Ergänzung des gesamten Wallheckensystems erfolgen.	
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Der NLWKN hat im Auftrag der Landesregierung historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung identifiziert (Pressemitteilung 07. Juni 2017). Die Wallheckenlandschaft Holtland ist mit der Nr. HK09 als historische Kulturlandschaft identifiziert worden und liegt vollständig im Trassenkorridor des Abschnittes 17. Eine offene Querung dieser Wallheckenbereiche würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes führen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind damit raumbedeutsame Auswirkungen verbunden. Hier sollte von vornherein im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine geschlossene Bauweise vorgesehen werden, um diese wertvollen Kulturlandschaften insgesamt zu erhalten. Alleine dadurch, dass in Zukunft in einem Bereich von 5 m beidseitig der Trasse keine tiefwurzelnden Gehölze wachsen dürfen, erfolgt hier eine dauerhafte Beeinträchtigung.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die	Als weitere historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung wurde der Bereich Jheringsfehn HK08 identifiziert. Auch dieser Bereich liegt im Abschnitt 17 in der mittleren Korridorbetrachtung	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
-	Die Wallheckenbereiche unterliegen zudem Veränderungen, wenn Zufahrten verbreitert und die Befahrbarkeit verbessert werden müssen. Laut Unterlage C (Natura 2000-Voruntersuchung) ist das Kabel eine anthropogene Struktur (Fremdkörper) im Boden, die zu veränderten Bodeneigenschaften führt. Insbesondere auf Moorstandorten ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Maßnahmen eine deutliche Veränderung der Bodenstruktur stattgefunden hat, da sich die bodenphysikalischen und bodenchemischen Eigenschaften dieser verfullten	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Boden	Böden von den umliegenden Böden unterscheiden (Kapitel 4.4.2 Unterlage A). Aufgrund der Probleme mit der Wiederherstellung von einmal geöffneten Moorböden und der Wiederherstellung der Tragfähigkeit kann es zu einer Durchmischung kommen, wie die Erfahrung beim Bau anderer Trassen gezeigt hat. Der Moorboden verändert sich hier nachhaltig. Dieses hat wiederum Auswirkungen auf Folgegenehmigungen auf derselben Fläche, da dann nicht mehr von einem Moorboden auszugehen ist. Dies ist z. B. der Fall bei Grünlandumbruch in Acker. Diese Böden sind dann insgesamt als verlustig zu betrachten (entgegen der Darstellung in der UVS). Die Korridorabschnitte 16 und 18 (quer durch die Bagbänder Tief-/Bietze-Niederung) sollten daher geschlossen gequert und nicht einer Einzelfallbetrachtung (siehe RVS) unterzogen werden. Überschüssiger Oberboden verbleibt grundsätzlich in Gänze auf der Fläche und wird um die Baustelle herum final einplaniert eingebaut. Sollten diese Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens liegen, ist hier im Nachfolgeverfahren (Planfeststellungsverfahren) der Eingriffsbereich festzulegen. Die Eingriffsregelung ist zudem anzuwenden.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Gemäß Kapitel 3.6.4 (Unterlage A) und Kap. 3.2 (Unterlage B) kommt es durch den Betrieb des Kabels zu einer Wärmeentwicklung. Bei der Vorhabenbeschreibung wurden die angegeben Werte bereits aufgeführt. Der Einschätzung, wonach thermisch bedingte Auswirkungen nur in sehr geringen Maße auftreten, kann seitens des Landkreises nicht gefolgt werden. In anderen Quellen (Trüby 2012 -vgl. Literaturverzeichnis- und Trüby und Aldinger (2013; Internet) war festzustellen, dass der Boden im Jahresgang später als umliegende Flächen gefror, im Frühjahr eher auftaute und früher begrünt war. Vor allem bei hohem Grundwasserstand und bei an Nässe angepassten Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesenvögel, Rastflächen) kann es durch die Erhöhung der Temperatur zu Vegetationsveränderungen kommen, da im Trassenbereich der Aufwuchs höher sein kann sowie Keimung und Reife früher einsetzen. Ein erhöhter Aufwuchs und trockenere Bereiche führen in Wiesenvogellebensräumen zu einer Verschlechterung des Lebensraumes. Diese Temperaturerhöhungen können zusätzlich zu den klimatisch bedingten Auswirkungen bei den ausgedehnten Niedermoorbereichen in den verschiedenen Trassenkorridoren direkt oder indirekt zu Auswirkungen auf den Niedermoorkörper als Standortkomplex mit Grünlandnutzung und auf die vorkommenden Pflanzengemeinschaften oder -arten führen. Ebenso ist von einer erhöhten Verdunstungsrate gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen, die ebenfalls mit Veränderungen der Vegetation verbunden sind. Diese Betroffenheit besteht somit auch für Natura 2000-Gebiete.	s. Punkt 13 in den allgemeinen Hinweisen (Erwärmung des Bodens)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Zu den Variantenvergleichen in Kapitel 5 wird auf die Aussagen zur UVS verwiesen.	
-	Unterlage C „Natura 2000-Voruntersuchung“:	
Natura 2000	Im Landkreis Leer sind das FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie das Vogelschutzgebiet 007 „Fehntjer Tief“ von den Trassenkorridoren betroffen. Zusammenfassend kommt die Natura 2000-Voruntersuchung (Unterlage C) zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den Abschnitten 13 und 18 ausgeschlossen werden kann, da im Abschnitt 13 das Fehntjer Tief mit einer HD-Bohrung unterquert und im Abschnitt 18 ein ausreichender Abstand zum Bagbänder Tief und zur Bietze eingehalten wird und dort ebenfalls mit HD-Bohrung gearbeitet werden kann. Sollte in den Bereichen eine geschlossene Bauweise möglich sein, alle Baugruben und sonstige, für die Verlegung benötigten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes liegen und es durch die Maßnahme zu keinen Veränderungen im Wasserhaushalt kommen, kann dieses Fazit mitgetragen werden.	
-	Im Abschnitt 14 hingegen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes durch die Bautätigkeiten und der damit verbundenen Störwirkungen über mehrere Wochen im Jahr und mit einer dreimaligen Wiederholung (gemäß Kapitel 6.1.3.4) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des o.g. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, sollte dies bereits auf Ebene der Raumordnung geprüft werden und nicht erst Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sein, um eine Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG an dieser Stelle auszuschließen. Gemäß der Natura 2000-Voruntersuchung (Kapitel 6.1.3.5) und aus naturschutzfachlicher Sicht ist damit die westliche Korridorbetrachtung mit der Variante 12+13+15 die günstigste.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
-	Als Daten- und Informationsgrundlagen ist neben den aufgeführten gebietsspezifischen Informationen (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne) auch der Pflege- und Entwicklungsplan „Flumm/Fehntjer Tief“ aus dem Jahr 1992 mit aufzunehmen, da er weiterhin die Grundlage zur Umsetzung von Maßnahmen bildet und wichtige Aussagen zu den Schutzgütern enthält.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
-	Als Daten- und Informationsgrundlagen ist neben den aufgeführten gebietsspezifischen Informationen (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne) auch der Pflege- und Entwicklungsplan „Flumm/Fehntjer Tief“ aus dem Jahr 1992 mit aufzunehmen, da er weiterhin die Grundlage zur Umsetzung von	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Maßnahmen bildet und wichtige Aussagen zu den Schutzgütern enthält.	
- Natura 2000	Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung werden der Bauablauf und die Verlegemethoden kurz skizziert. Allerdings ist das konkrete Bauverfahren für die Vorprüfung wichtig, da nur dann Aussagen über Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, möglich sind. Hierzu gehört auch, dass Bauzeitenregelungen zur Vermeidung und Verminderung ökologischer Auswirkungen erforderlich sind, diese aber nur soweit wie möglich berücksichtigt werden. Dementsprechend ist in Kapitel 4 auch nur dargestellt, dass bei Brutvögeln ein Bauzeitenmanagement anzustreben ist.	
- Natura 2000	Auf die Berücksichtigung der Kontrollen und die regulären Wartungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme als betriebsbedingte Wirkungen wurde bereits oben hingewiesen. Diese gilt ebenso für die Natura 2000-Voruntersuchung, da es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.	Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
- Natura 2000	In Kapitel 4.3 werden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dargestellt. Hier sollten als schwer regenerierbare Biotope auch magere Nasswiesen aufgenommen werden, für die im Rahmen der Trassierung Ausgleichsalternativen mit HDD möglich sein sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
- Natura 2000	Weitere Korrekturhinweise bestehen: • Nach Tabelle 6.1-12 befindet sich der Steinbeißer im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ im Erhaltungszustand B. Gemäß Standarddatenbogen vom Oktober 2014 liegt aber der Erhaltungszustand C vor.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler.
- Natura 2000	• In Tabelle 6.1-14 wird auf die LSG-Verordnung zum Stikelkamper Wald von 1969 verwiesen. Hierzu liegt eine Veränderungs-Verordnung von 2002 vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
-	• In Kapitel 6.1.3.3 werden die zu querenden Gewässer dargestellt. Das Bagbander Tief wird - außer im Abschnitt 10 und 18- auch im Abschnitt 16 gequert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
- Natura 2000	Bei der Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ in den Abschnitten 14 und 15 sind auch die anderen Arten des Standarddatenbogens in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen wird dargelegt, dass „ein Bauzeitenfenster ohne negative Auswirkung aufgrund der Nennung von	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Brutvögeln und Rastvögeln nur eingeschränkt möglich ist“. In der Regel ergibt sich ein Bauzeitenfenster von August bis September (8 Wochen). Zudem wird dargelegt, „dass Auswirkungen durch Wiederherstellungsmaßnahmen (zeitlich vermindert) werden können“. Es ist nicht klar, was konkret mit Wiederherstellungsmaßnahmen gemeint ist. Die Maßnahmen sind deshalb zu benennen. Diese Abschätzung kann dann auch in die Verträglichkeitsvoruntersuchung einfließen. Ich weise darauf hin, dass es sich noch um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, so dass die Zulässigkeit nach Art. 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie nachzuweisen ist. Aufgrund der Raumnutzung zwischen NSG „Boekzeteler Meer“ und der angrenzenden Flächen im LSG „Boekzeteler Meer“ ist auch der Bereich mit in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, da die Bereiche nicht getrennt voneinander betrachtet werden können.	
- Schutzgut Landschaft	Unterlage D - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS): Entgegen der Aussage in der UVS werden durch die Kabeltrassen durchaus Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen. Hier wird auf die Ausführungen zu den Wallhecken verwiesen, da im Schutzstreifen keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt werden dürfen. Dieses führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes, es sei denn, das Anpflanzen von Flachwurzlern ist möglich. Entsprechende Gehölze sollten deshalb auch auf Ebene des ROV benannt und in die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter eingestellt werden	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- Schutzgut Landschaft	In Kapitel 5.2 fehlen bei den geschützten Landschaftsbestandteilen ebenfalls die Wallhecken.	
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Hinsichtlich Kapitel 5.3.2.1 wird bei den Informationsgrundlagen für das Schutzgut „Tiere“, „Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ darauf hingewiesen, dass es für den Leda-Jümme-Raum eine Neubewertung der Staatlichen Vogelschutzwarte gibt, die auf Datenbasis von 2011 erfolgt ist. Demnach weisen Teilbereiche im Leda-Jümme-Raum nationale bzw. lokale Bedeutung für Brutvögel auf, wo vorher ein offener Status dargestellt war. Dieses betrifft den Verlauf im Trassenabschnitt 17. Die kartographische Darstellung in der Karte 5.3.2-1 ist entsprechend zu ändern. Diese neueren Daten können der 1. Änderung des RROP 2006 entnommen werden.	Es wurden die Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Brutvögel aus dem Jahr 2010 mit Ergänzungen aus 2013 herangezogen. Auch unter Berücksichtigung der angesprochenen Daten ergibt sich keine Änderung in der Gesamtbewertung. Der Abschnitt 17 ist weiterhin vorzugswürdig.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die	In Kapitel 5.3.2.5 werden die Brutvögel in 6 Kategorien eingeteilt. Die Kategorie „internationale Bedeutung“ gibt es für Brutvögel nicht und ist entsprechen zu streichen. Die Gebietsbewertung in europäischen Vogelschutzgebieten stellt einen Sonderfall dar, so dass hier als Bewertungsstufe nur „EU-Vogelschutzgebiet“ einzusetzen ist	Die Kategorie wurde mit „Internationale Bedeutung / EU-Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. Gleichwohl ist der Hinweis korrekt und die Kategorie ist richtigerweise mit „EU-Vogelschutzgebiete“ zu bezeichnen.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
biologische Vielfalt	(Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2013). Hierdurch wird deutlich, dass es sich zwar um keine Bewertungskategorie handelt, aber um im europäischen Kontext zu besonderen Schutzgebieten (BSG) erklärte Bereiche mit hervorragender, europaweiter Bedeutung. An anderen Stellen ist diese Begrifflichkeit ebenfalls anzupassen.	
-	In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ ist in Kapitel 5.3.4.2 dargelegt, dass die Gewässergüte unberücksichtigt bleibt, da nicht mit stofflichen Einträgen in die Gewässer zu rechnen ist. Dieses widerspricht den Aussagen in Unterlage A, da sich diese Aussage auf ordnungsgemäßen Baubetrieb bezieht.	
Schutzgut Wasser	Widersprüche bestehen weiterhin zwischen den Aussagen zur Querung der Gewässer. So heißt es in Kap. 5.3.4.2 (wie auch in Kapitel 3.7 der Unterlage A), dass die Gewässer I.-III. Ordnung mittels HD-Verfahren unterbohrt werden, so dass die Durchgängigkeit der Gewässer gewährleistet bleibt, während in Kap. 9.2.2 nur die Gewässer I.-II. Ordnung sowie Gewässer in Natura 2000-Gebieten in geschlossener Bauweise gequert werden sollen. Hier bedarf es dringend einer Klarstellung. Die Darstellung der größeren Gewässer (z. B. Warsingsfehnkanal, Hauptwieke) wird zudem in der Karte 5.3.4 vermisst.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
-	In Kapitel 6.2 wird das Vorgehen zum Variantenvergleich dargestellt. Hinsichtlich der Bewertung der Brutvögel mit dem „Status offen“ sollte statt keinem Wert durchaus eine Bewertung mit dem Faktor 1 erfolgen. Grund dafür ist, dass für diese Flächen in Vergangenheit mindestens eine lokale Bedeutung festgestellt wurde (vgl. Kap. 5.3.2.2). Immerhin werden analog auch Nutzungstypen, die zurzeit nicht bestimmbar sind, in der Bewertung betrachtet (sogar mit dem Mittelwert 3).	Unterlage D, UVS, Kap. 5.3.2.2, S. 45: „Grundlage für die Bewertung von Brutvogelgebieten ist das Verfahren nach Wilms et al. (1997)[1]. Für einige Bereiche liegen keine aktuellen Bewertungen der Brutvogelbestände vor (sogenannte „Status offen“ – Flächen). Für diese Flächen wurde in der Vergangenheit eine mindestens lokale Bedeutung festgestellt, für eine aktuelle Bewertung reichen die vorhandenen Daten jedoch nicht aus.“ [1] Ein aktualisiertes Bewertungsverfahren von Behm & Krüger (2013) berücksichtigt den Rotmilan als Sonderart. Das Bewertungsverfahren an sich bleibt unverändert. Eine Änderung in der Methodik zur Bewertung der Flächen wird deshalb als nicht fachgerecht angesehen.
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
-	Gemäß Kapitel 6.4.2.1 kommt es zu einem temporären Habitatverlust durch Flächeninanspruchnahme für Pflanzen und Tiere. Zur Verminderung der Auswirkungen sollte ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Kleinteiligkeit des Reliefs gelegt werden (z.B. vor Baubeginn vorhandene Senken mit stochebaren Boden als Lebensräume für Wiesenlimikolen), da diese kleinen Strukturen für den Naturhaushalt eine große Bedeutung haben (z. B. Bereich LSG „Boekzeteler Meer“, wobei diese	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sowie ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Bereiche insbesondere von Brut- und Rastvögeln angenommen werden). Solche Strukturen sollten im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens erfasst und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden.	
- sonstiges	Hinsichtlich der Schutzgebiete wird nochmals auf die linienförmigen geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) innerhalb des 35 m-Korridors hingewiesen und den möglicherweise anlagebedingten Auswirkungen durch die Kabelverlegung hingewiesen.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- -allgemein	In den Auswirkungsprognosen und -bewertungen werden unterschiedliche Faktoren angesetzt. Diese reichen von 1-2 bis 1-7. Allerdings ist die Methode, aus der sich die Bewertung ableiten lässt, nicht nachvollziehbar. Eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben. Hierzu bedarf es weiterer Erläuterungen.	Die Faktoren orientieren sich beim Schutzgut Boden anhand der durch das LBEG definierten Klassen (z.B. sehr schwach, schwach, mittel, hoch). Die Erläuterung erfolgt in Kap. 5.3.3.2 der UVS. Die Bewertung der Nutzungstypen ist in Kap. 5.3.2.2 der UVS dargelegt.
- Schutzgut Tier,	In Kap. 7.2.2 wird in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet im Korridor Abschnitt 14 dargelegt, dass die Vorbelastung der Autobahn zu einer positiven Bewertung des Abschnittes beiträgt. Die naturschutzfachliche Einschätzung hinsichtlich der Bündelung wurde bereits oben ausgeführt.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
- Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Für Kap. 9.2.4 wird bei den Brutvögel darauf hingewiesen, dass bei der westlichen Korridor Betrachtung auch das Vogelschutzgebiet V 07 gequert wird. Diese fehlt in der tabellarischen Darstellung. Bei den Gastvögeln sind in den Antragsunterlagen keine Bereiche mit landesweiter bis internationaler Bedeutung dargestellt worden, obwohl vorhandene Kartierungen (siehe 1. Änderung RROP Landkreis Leer) z. B. für den Holtlander Hammrich und dem Leda-Jümme-Raum durchaus eine entsprechende Bedeutung belegen.	In Tab. 9.2-1 (Brutvögel) sind für die westliche Korridor Betrachtung wertvolle Brutvogelbereiche mit nationaler und internationaler Bedeutung aufgelistet.
- -allgemein	Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Bezug auf die Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG dargelegt, dass Baumaßnahmen möglichst außerhalb von FFH-Gebieten erfolgen sollten. Sofern dies nicht möglich ist, sollten in diesen Gebieten Gewässer- und Uferbereiche mittels HD-Bohrverfahren gequert werden. In der Verträglichkeitsvorprüfung (Unterlage C) und in den weiteren Ausführungen ist dargelegt, dass die Gewässer I.-III. Ordnung mittels HD-Bohrverfahren gequert werden sollen. Dies kann hier entsprechend berücksichtigt werden. Im Bereich des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief“ ist das Vorkommen des Fischotter 2015 belegt worden. In den Gewässern in diesem Bereich ist auch das Vorkommen des Moorfrosches belegt. Insoweit wird auf die Untersuchungen von TenneT zur 380 kV-Leitung Emden-Conneforde verwiesen. Die Untersuchungsergebnisse können auf die angrenzenden Niedermoorbereiche übertragen werden. Im Bereich des Trassenabschnittes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen im und im nachfolgenden PFV berücksichtigt

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	10/17 ist das Vorkommen von Krebssschere belegt.	
-	Das Kap. 5.1 enthält einen überschlägigen Kompensationsbedarf. Es wird mit Flächenäquivalenten gerechnet, die naturschutzfachlich methodisch und inhaltlich nicht nachvollziehbar sind. Die Eingriffsregelung ist, wie die artenschutzrechtliche Prüfung, im nachfolgenden Verfahren aufzuarbeiten.	Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der Biotoptypen ermittelt. Es erfolgt im Planfeststellungsverfahren eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben.
sonstiges		
-	• Bei der Bewertung der Trassenkorridore ist ebenfalls zu berücksichtigen, ob und inwieweit aufgrund der vorherrschenden Bodenart und -verhältnisse erhöhte Abfallmengen bei der Verlegung (z. B. Erfordernis eines erhöhten Bodenaushub aufgrund der Bodenart, vorliegende sulfatsaure oder belastete Böden) anfallen und ob im Umgang mit den anfallenden Abfällen besondere Anforderungen einzuhalten sind (Abfallrechtliche Belange). Im Bereich der westlichen Korridorbetrachtung sind sulfatsaure Böden ausgewiesen, die zu berücksichtigen sind.	Der Umgang mit sulfatsauren Böden während der Bauphase wird berücksichtigt.
Schutzgut Boden		
-	• In Kap. 6.4.3.1, Unterlage D, wird ausgeführt, dass baubedingt mit Beeinträchtigungen innerhalb des 35 m breiten Baufeldes zu rechnen ist. Dazu ist ergänzend zu erläutern, wie sich dieses Baufeld vom anfänglich in den Antragsunterlagen genannten 20 m-Arbeitsstreifen unterscheidet (s.o.). Zudem ist zu konkretisieren, in welchem Bereich ein Bodenabtrag stattfindet. So wird auf S. 40, Unterlage A, ausgeführt, dass mit Beeinträchtigungen innerhalb des 35 m Baufeldes zu rechnen ist und die Horizontierung des gewachsenen Bodens zerstört wird, während es sich widersprüchlich darstellt, wenn ein Abschieben des Oberbodens im 20-m-Arbeitsstreifen (S.13/14, Unterlage A) und im Bereich des Kabelgrabens (S.96, Unterlage D) genannt wird. Diese Aussagen sind nicht eindeutig und bedürfen einer Klarstellung (ggf. Differenzierung).	
Schutzgut Boden		
-	• Es ist zu erläutern, ob und in welchem Umfang sich durch die Einbettung des Kabels in einer steinfreien Sandschicht Auswirkungen auf die spätere Bodenfunktion ergeben.	
Schutzgut Boden		
-	• Bei der Bewertung des Kompensationsbedarfs (S. 44, Unterlage A) wird u. a. davon ausgegangen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Bodens kommen wird, da z. B. Äcker nach der Kabelverlegung weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Zudem werden baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens (z. B. bei Einrichtung der BE-Flächen der Baustraßen usw., Unterlage D, S. 97) durch Schadstoffeinträge bei ordnungsgemäßen Baubetrieb nicht gesehen. Demgegenüber wird unter 6.4.3, Unterlage D dargestellt, welche	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Boden	Auswirkungen zu Beeinträchtigungen des Bodens führen können (Verdichtung, Verschlammung, Zerstörung des gewachsenen Bodenhorizontes, Veränderung des Bodenwasser-haushaltes, Schadstoffbelastung durch Freilegen sulfatsaurer Böden und kontaminierten Bodenbereichen usw.). In Kap. 4.4.2 S. 40, Unterlage A, wird zum Boden ausgeführt, dass es im Bereich der Trasse anlagebedingt zu einem vollständigen und dauerhaften Funktionsverlust für das Schutzgut Boden kommt und im Bereich der Kabelbettung eine dauerhafte Funktionsminderung zu erwarten ist. Insofern ist im Kap. 6.6.1, Unterlage D, mit auszuführen, wie die Umsetzung der dort bereits genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen fachlich umgesetzt, d.h. begleitet, koordiniert, bewertet und dokumentiert werden sollen, so dass nach Abschluss der Maßnahme nachgewiesen ist, dass keine relevanten und bleibenden Umweltauswirkungen für den Boden vorliegen.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird der voraussichtliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt
- sonstiges	Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht werden hier schon Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren: • Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind folgende Punkte zu konkretisieren: • In welchem Umfang und wo zusätzliche Flächen (Baustelleneinrichtung, Abladeplätze, Baustraßen usw.) in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ist darzustellen. • Im konkreten Bauverfahren sollten die örtlich vorliegenden Bodenarten bekannt sein. Aufgrund dessen ist zu beschreiben, ob sich ein Abschieben des Oberbodens über die gesamte Breite des Arbeitsstreifens – wie in den aktuellen Antragsunterlagen dargestellt – erforderlich ist oder sich auf den Bereich des eigentlichen Kabelgrabens beschränken lässt. Ggf. kann der Verbleib des Oberbodens und damit der gewachsenen durchwurzelbaren Bodenschicht bautechnisch und bodenschutzrechtlich die günstigere Lösung darstellen (gewachsene Grasnarbe dient ggf. einer besseren Standfestigkeit). Anhand der Kenntnis der örtlich vorliegenden Bodenart sind Hinweise bzgl. der einzusetzenden Arbeitsgeräte und zum Umgang mit anfallenden Bodenmengen zu erstellen und erforderliche Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit der Flächen zu nennen. • Darstellung der anfallenden Abfallarten • planerische Darstellung der Verlegebauweise (offene und geschlossene Verlegung)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen im und im nachfolgenden PFV berücksichtigt

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen und Hinweise, die sich auf die Unterlage D (UVS) beziehen, aber ggf. auch für die anderen Unterlagen gelten: Zunächst wird angemerkt, dass hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes in den Unterlagen keine klare Trennung zwischen Baudenkmalschutz und Bodendenkmalschutz erfolgt ist, sondern lediglich Bodendenkmale berücksichtigt wurden, dieses aber weder textlich noch zeichnerisch richtig dargelegt wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen im und im nachfolgenden PFV berücksichtigt
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	• Zu Kap. 5.3.7.1 Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (Referat Archäologie) sowie der archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft befassen sich aus denkmalfachlicher Sicht mit Bodendenkmalen und erfassen diese auch. Folglich ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung gestellten Daten sich ausschließlich auf Bodendenkmale beziehen und nicht die Baudenkmale mit einbeziehen. Baudenkmale sind nach Abgleich mit der Karte 5.3.7 bisher nicht aufgeführt und folglich auch nicht erfasst worden. Dies ist im Text entsprechend zu korrigieren.	
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	• Zu Kap. 5.3.7.2 In der kartografischen Darstellung sind (s.o.) sind nur die Bodendenkmale erfasst. Die Legende der Karte ist zu korrigieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen im und im nachfolgenden PFV berücksichtigt
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	• Zu Kap. 5.3.7.3 Es wird darauf verwiesen, dass der Begriff „Kulturdenkmal“ gemäß § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte umfasst. Insofern ist der Ausdruck „... Kultur- und Bodendenkmale“ nicht korrekt, da Kulturdenkmale Bodendenkmale einschließen. Bezüglich des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen verweise ich auf den § 8 NDSchG, wonach in der Umgebung eines Baudenkmalen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalen beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalen sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.	
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	• Zu Kap. 5.3.7.4 Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Referat Archäologie) sowie der archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft geben grundsätzlich keine Auskünfte zu Baudenkmalen (s.o.). Insofern sollte darauf verwiesen	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	werden, dass sich die Informationen beider Einrichtungen sich ausschließlich auf Bodendenkmale beschränken. In Tabelle 5.3-23 sind nach Kenntnisstand des Landkreises Leer als untere Denkmalschutzbehörde nur Bodendenkmale aufgeführt. Insofern sind die Textpassagen anzupassen und die Bezeichnung der Tabelle zu ändern. Bezüglich bodendenkmalpflegerischer Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren beteiligt ist. Wer u.a. Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf nach § 12 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist nach § 12 Abs. 2 NDSchG zu versagen, sofern die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.	
-	• Zu Kap. 6.4.7.1 Dieses Kapitel befasst sich, da die Bodendenkmale erfasst worden sind, nur auf archäologische Belange (siehe übrige Kapitel).	
Schutzgut Kultur- und		
-	Aufgrund bisher in den Unterlagen fehlender Berücksichtigung der Belange der Baudenkmalpflege erfolgt hier eine kurze, nicht abschließende Einschätzung: Da die geplanten Leitungen in der Erde verlegt werden sollen, sind bis auf die Bauphase (bspw. durch ein offenes Verfahren) nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen von Baudenkmalen zu erwarten. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Denkmälern (Baudenkmalen) ist folgendes zu beachten: Sollten im Zuge der geplanten Leitungsverlegung oberirdische Bauwerke oder Eingriffe in die Kulturlandschaft in der Nähe von Baudenkmalen geplant sein, die das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinflussen, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG erforderlich. Diese Aussagen zur Baudenkmalpflege bitte ich in den Unterlagen entsprechend zu ergänzen.	
Schutzgut Landschaft		
-	Fazit: Grundsätzlich kann dem Vorgehen und der Ermittlung der Vorzugsvariante gefolgt werden. Allerdings besteht im Abschnitt 13 und 14 aus Sicht des Landkreises keine eindeutige Bevorzugung eines der beiden Abschnitte. Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. ggf. die Prüfung nach Art. 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie zwingend auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens erfolgen muss, um sicherzustellen, dass die spätere landesplanerisch festgestellte	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
-allgemein		

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Trasse auch realisierbar ist. Es bestehen zudem insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange Defizite in der Ermittlung und damit ggf. in der Bewertung, so dass hier Ergänzungsbedarf zu konstatieren ist.	
- allgemein - -	Vor der inhaltlichen Stellungnahme erfolgt zunächst eine zusammenfassend Beschreibung des geplanten Vorhabens. Beschreibung des Vorhabens Bei der Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens geht es um mögliche Trassenkorridore für Offshore-Kabelanbindungsleitungen zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg (bzw. zu 2 NVP). Dabei wird u.a. der Landkreis Leer von den Trassenkorridoren (Vorzugskorridor und alternative Korridore) betroffen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens soll die Festlegung des Vorzugskorridors mittels eines Variantenvergleichs zwischen verschiedenen Trassenkorridoren erfolgen. Geplant sind drei Offshore-Netzanbindungssysteme (NAS). Zwei dieser Leitungen werden von Hilgenriedersiel nach Cloppenburg geführt, während von Emden kommend die dritte Leitung bei der Vorzugstrasse im Bereich der Samtgemeinde Hesel (bei alternativer Trasse im Bereich der Gemeinde Großefehn im LK Aurich) auf die beiden anderen Leitungen trifft und dann in einem gemeinsamen Korridor weiter nach Süden verläuft. Die erforderlichen noch zu findenden Standorte von zwei Netzverknüpfungspunkten im Raum Cloppenburg werden jedoch in einem anderen Verfahren ermittelt (ROV zur 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen). Bei den 3 NAS handelt es sich um Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ) mit einer Übertragungskapazität von je 900 MW. Gemäß Offshore-Netzentwicklungsplan 2030 (1. Entwurf) gehören diese Leitungen, die durchgängig als Erdkabel verlegt werden, zu den Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes: • NOR-3-2 und NOR-6-3 von Hilgenriedersiel zu den beiden NVP im Raum Cloppenburg; • NOR-7-1 (von Hilgenriedersiel nach Emden auf planfestgestellter Trasse von BorWin4, dann weiter) von Emden zu einem der beiden NVP im Raum Cloppenburg	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden verschiedene Trassenverläufe untersucht. Aufgrund der Länge des Leitungsverlaufs wurden hierfür zunächst vier Korridorabschnitte betrachtet (nördliche, westliche, mittlere und südliche Korridorbetrachtung), die wiederum in insgesamt 28 Untersuchungsabschnitte unterteilt wurden (nördlich: Abschnitt 01 bis 11; westlich: 12 bis 15; mittlerer: 16 bis 19, südlich: 20 bis 28).

Ein Trassenkorridor mit einer Breite von 630 m stellt den Untersuchungsraum dar. Mittig darin befindet sich der 35 m breite Eingriffsbereich.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um 3 Erdkabel bestehend jeweils aus 2 Kabelsystemen. Die Eingriffsbreite insgesamt beträgt 35m (Kabelgraben einschließlich Arbeits- und Sicherheitsstreifen). Der Arbeitsstreifen wird mit 20 m angegeben. Es wird seitens des Landkreises davon ausgegangen, dass der Arbeitsstreifen nicht über die Eingriffsbreite hinausreicht.

Hinsichtlich der Bauweise ist zu unterscheiden in offene und geschlossene Bauweise. Bei der offenen Bauweise werden die Bodenschichten im Bereich des Kabelgrabens abgetragen, fachgerecht gelagert, eine 0,5m steinfreie Sandbettung im Kabelgraben angelegt, die Kabelsysteme hineingebracht und anschließend der Graben entsprechend der Bodenhorizonte wieder eingebracht. Der Kabelabstand richtet sich nach den örtlichen Bodenverhältnissen und variiert zwischen 0,4 m und bei nicht standfestem Boden 0,7 - 0,9 m. Es ist eine Überdeckung der Kabel von mindestens 1,3 m vorgesehen. (Laut Unterlage C, S. 6, Verlegetiefe in der Regel ca. 1,5 m unter GOK; geringste Überdeckung soll 0,85 m nicht unterschreiten.) Die geschlossene Bauweise ist vorgesehen bei der Querung von Straßen, Bahnlinien, Fremdleitungen, Fließgewässern, Deichen und einigen besonders schützenswerten Bereichen. Hierzu werden nach der eigentlichen Bohrung zunächst Schutzrohre eingebracht, bevor die Kabelsysteme in diese eingezogen werden. Der Abstand zwischen Schutzrohren wird mindestens 2,5 m betragen. Hinsichtlich des Bauablaufs sollen laut Erläuterungsbericht die Erdkabel in drei aufeinanderfolgenden Jahren errichtet werden (vgl. Kap. 5.1, Unterlage A). Allerdings sind die Angaben zum konkreten Bauablauf zu wenig aussagefähig, um eine genaue Vorstellung zu erhalten. Konkrete Jahresangaben zur Fertigstellung der Leitungen sind - soweit ersichtlich - den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht zu entnehmen.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Immerhin sind aber im O-NEP-Entwurf 2030 für die Fertigstellung dieser Leitungen unterschiedliche Zeitpunkte anvisiert. Für NOR-7-1 wird im O-NEP-Entwurf 2030 das Jahr 2025 angegeben, für NOR-3-2 das Jahr 2028 und für NOR-6-3 das Jahr 2030. Auf diesen Punkt zum Bauablauf wird weiter unten in der Stellungnahme noch eingegangen. Es wird in den Unterlagen davon ausgegangen, dass die Bauzeit für eine Kabellänge von 1.400m (=1 Sektion) ca. 6-7 Wochen beträgt. Gemäß Unterlage C (S. 6) soll die Verlegung von einem Punkt aus in zwei Richtungen erfolgen, so dass die Länge der Bauabschnitte ca. 2.800m beträgt. Da von einer nach derzeitigem Kenntnisstand prognostizierten „Lebensdauer“ der Erdkabel ca. 30-40 Jahre auszugehen ist, muss nach Ablauf dieser Zeit ein Rückbau oder eine Erneuerung erfolgen. Somit sind diese Tätigkeiten ebenso wie die Errichtung bzw. Verlegung der Erdkabel als baubedingte Auswirkungen einzustufen, da mit dem Rückbau die gleichen Auswirkungen wie beim Bau verbunden sind. Bei den baubedingten Wirkungen sollte deshalb auch durchgängig der Rückbau der Leitungen ausdrücklich benannt werden. Weiterhin ist dargelegt, dass die Leitungen einer jährlichen Inspektion in Form von Befliegungen oder Begehungen unterliegen. Zusätzlich werden reguläre Wartungsarbeiten von 1-2 Wochen pro Jahr bzw. von 3-4 Wochen alle 5 Jahre erforderlich. Da in weiten Teilen der Varianten das Grundwasser hoch ansteht, ist eine temporäre Entwässerung in die nächstgelegene Vorflut erforderlich. Gegebenenfalls sind hier auch Wassersammelbecken auf geeigneten Flächen zu errichten. Als anlagebedingte Auswirkungen sind nach Ansicht des Landkreises auch solche auf Wallheckenabschnitten zu zählen, wenn diese nach der Querung in offener Bauweise nicht mehr mit tiefwurzelnden Gehölze bestanden sein können. Zu den betriebsbedingte Auswirkungen wird u.a. eine Bodenerwärmung aufgeführt. Aufgrund von Werten bei Referenzböden (LK Wesermarsch) wird davon ausgegangen, dass bei Kleiböden eine Erwärmung von 3,15 K (bei 0,3m unter GOK) und bei Moorböden um 6,86 K erfolgt. Hinsichtlich	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	eines elektrischen Feldes wird durch die Abschirmung der HGÜ-Kabel kein Feld außerhalb der Kabel entstehen. Bei magnetischen Feldern werden durch die beiden Kabelsysteme mit entgegen gesetzten Stromflussrichtungen die Magnetfelder weitgehend aufgehoben. Die Stellungnahme des Landkreises bezieht sich auf die westliche und die mittlere Korridorbetrachtung und ggf. auch auf die nördliche Korridorbetrachtung, soweit letztere Einfluss auf die mittlere und westliche haben. Da der Landkreis nicht von der südlichen Korridorbetrachtung betroffen ist und auch dafür kein Variantenvergleich erfolgt, werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Korridorstrecke in den Abschnitten westliche und mittlere Korridorbetrachtung erreicht eine Länge von rund 35 km im Landkreis Leer.	
- allgemein - -	Aus raumordnerischer Sicht bestehen folgende Anmerkungen: Einleitung / allgemeines Grundsätzlich wird der Planungsansatz für richtig gehalten, eine möglichst kurze Trasse für das Vorhaben zu finden, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Dem Aspekt des Bündelungsgebots wird auch versucht, Rechnung zu tragen, in dem in Teilabschnitten Parallelführungen zu bestehenden Infrastrukturen (wie Autobahn, Bundesstraßen) berücksichtigt werden. Für den Bereich der westlichen Korridorbetrachtung ist dieses bei dem Untersuchungsabschnitt 14 der Fall. Allerdings darf es auch nicht zu einer Überbelastung kommen, wenn Bereiche mit mehreren Restriktionen belegt sind bzw. mehrere Schutzgüter betroffen sind.	
- allgemein - -	In der Raumverträglichkeitsstudie wird die Einstufung des Konfliktpotenzials dargelegt (z.B. Tab. 2.2-2, Unterlage B). Aus Sicht des Landkreises ist allerdings eine höhere Bewertung bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft, VR Biotopverbund sowie Natura 2000-Gebiete in das Konfliktpotenzial „sehr hoch“ vorzunehmen. Es handelt es sich hier um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, in denen oftmals auch gegenüber Leitungsbau empfindliche Böden anzutreffen sind. Sollte dieser Forderung vom Planungsträger nicht gefolgt werden, so ist es aus Sicht des Landkreises geboten, mindestens eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Vorranggebiete Natur und Landschaft entsprechend der Begründung für die Gebietsabgrenzung dieser Vorranggebiete im RROP vorzunehmen (vgl. RROP Landkreis Leer 2006, Anhang, zu Planzeichen 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft, S. 14-22).	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Die Vorranggebiete Windenergie mit dem Stand des Entwurfs Auslegung 2014 wurden als Shape-Dateien dem die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erstellenden Büro IBL am 09.02.2016 (neben weiteren Shape-Dateien) zur Verfügung gestellt. Diese Daten haben offensichtlich keinen Eingang in die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren gefunden.	Vorranggebiete Windenergie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Lage der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt.
- allgemein - -	In Kap. 4.6.1 (S. 38, Unterlage B) sind vermeintliche VR Windenergiegewinnung aus dem RROP 2006 LK Leer aufgenommen. Da das RROP 2006 mit dem Teilbereich Windenergie durch Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08 für unwirksam erklärt wurde, sind diese Aussagen falsch. Auch die Regelungen zur Rohstoffgewinnung Quarzsandabbau wurde durch Urteil des Nds. OVG vom 27.07.2011, Az.: 1 KN 224/07 für unwirksam erklärt. Hinsichtlich des Teilbereichs Windenergie wird auf das oben gesagte verwiesen.	
- allgemein - -	Gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage A) gilt für den späteren Betrieb insbesondere die DIN VDE 0105-100-Betrieb von elektrischen Anlagen. Diese DIN ist den Unterlagen nicht beigelegt. Es ist von daher nicht ersichtlich, wie der spätere Betrieb geregelt wird. Weitergehende Ausführungen sind in Kapitel 3.6.1 (Unterlage A) sowie in der Unterlage C (Verträglichkeitsprüfung) enthalten, wonach die Kabel der Leitung zwar grundsätzlich wartungsfrei sind, aber die Kabel an jedem Punkt auf den genehmigten Zuwegungen für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie gegebenenfalls erforderlichen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten der Vorhabenträger zu erreichen müssen. Auf Ebene des ROV sind zumindest Ausführungen erforderlich, wann und wie diese Begehungen oder Befliegungen erfolgen. In Natura 2000-Gebieten ist diese Kontrolle auch mit in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Aufgrund der Vielzahl von ober- und unterirdischen Leitungen und der in dem Zusammenhang erforderlichen Kontrolle ist deshalb mit regelmäßigen Störungen der Schutzgebiete bzw. in den Schutzgebieten zu rechnen. Es handelt sich hier um Projekte, die kumulativ wirken können und von daher auch entsprechend zu berücksichtigen sind (§ 34 BNatSchG). Befliegungen während der Brut-, Setz- und Rastzeit führen folglich ebenso zu Störungen wie Bauvorhaben innerhalb dieser Zeiten. Es sollte deshalb auch geprüft werden, ob Kontrollen (insbesondere Befliegungen) von verschiedenen Leitungen (Strom, Gas) zur Minimierung von Störungen gemeinsam erfolgen können.	
- allgemein - -	Es werden Anmerkungen und Hinweise gegeben, die sich in dieser Tiefe auf	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (ökologische und bodenkundliche

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	die Ebene der Planfeststellung beziehen. Eine wesentliche Forderung ist die nach einer ökologischen Baubegleitung, die die naturschutzfachlichen Belange genau wie die bodenschutzrechtlichen Belange abdeckt.	Baubegleitung)
	Eine Durchschrift meines Schreibens erhalten die betroffenen Gemeinden Moormerland und Uplengen sowie die Samtgemeinden Hesel und Jümme.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Bauleitplanung und gemeindliche Planungen Für das Kap. 4.3.3 (Unterlage B – RVS) wird seitens des Landkreises auf die gemeindliche Bauleitplanung verwiesen. Sie ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen, da Vorhabenplanungen wie diese einer Siedlungsentwicklung durchaus können. Zugleich wird damit das Schutzgut Mensch mit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion berücksichtigt. Die Trassenkorridore im Landkreis wurden hinsichtlich der Bauleitplanung und der dem Landkreis Leer bekannten gemeindlichen Planungen geprüft:	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Bereich der Vorzugstrasse sind dem Landkreis Leer für die Gemeinde Moormerland (Abschnitt 13, 14 und 15) keine aktuellen / neuen Planungen bekannt.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	In der Samtgemeinde Hesel im Gebiet der MG Neukamperfehn verläuft der Vorzugs-Trassenkorridor (630 m) zwischen den Wieken. Dennoch sind dadurch voraussichtlich im Bereich von Neukamperfehn keine erheblichen Einschränkungen zu erwarten. In der MG Hesel verläuft im Kreuzungsbereich der Bundesstraßen B 72 / B 436 der 35 m breite Korridor, während der 630 m breite Trassenkorridor weit in gewerblich genutzte Bereich (Bebauungspläne) hineinragt. Der Verlauf zerschneidet die Ortslage Hesel, so dass perspektivisch Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung eingeschränkt oder sogar verhindert werden könnten. Dieses wird kritisch gesehen.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	In der SG Jümme bestehen nach diesseitiger Kenntnis keine dem geplanten Trassenverlauf offensichtlich entgegen stehenden Planungen. Im Bereich Deternerlehe reicht hingegen der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Schulstraße“ in dem 630 m-Korridor hinein.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	In dem alternativen Trassenkorridor würde in der SG Hesel in der MG Neukamperfehn die Querung des Gebietes mit Innenbereichssetzung entlang der Hauptwieke einer weiteren Entwicklung entgegenstehen (Abschnitt 16).	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Gebiet der Gemeinde Uplengen südöstlich des Nordgeorgsfehnkanals sind zwei Bebauungsplangebiete vorhanden, zwischen denen der 35m breite Eingriffsbereich sehr eng verläuft und der 630 m-Korridor sogar die beiden Gebiete nahezu vollständig überlagert. Eine solche Trassenführung ist aufgrund der Konfliktlage zur Siedlungsstruktur der Gemeinde abzulehnen. Auch eine Änderung oder Verschiebung in Richtung Nordgeorgsfehnkanal ist wegen der dortigen Innenbereichsplanung nicht möglich.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Im Bereich der SG Jümme wäre in Deternerlehe das Bebauungsplangebiet „Friesenstraße“ innerhalb des 630 m-Trassenkorridors betroffen.	
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Auf die Stellungnahme der Gemeinde Uplengen wird verwiesen, in der weitergehende Aussagen zur Bauleitplanung der Gemeinde enthalten sind.	
Landwirtschaft -	Nutzungen / Landwirtschaft Hinsichtlich der Bodenerwärmung, auf die bei der Nennung der betriebsbedingten Wirkfaktoren in den Unterlagen (Unterlage B, Kap. 3.2) Bezug genommen wird, wird dort davon ausgegangen, dass keine raumbedeutsamen Folgewirkungen auftreten. Hierzu sollte dennoch ergänzend ausdrücklich dargelegt werden, dass Auswirkungen durch Änderungen des Bodenwasserhaushaltes und der Vegetation mit Folgen für die Landwirtschaft möglich sind. Immerhin handelt es sich um den Einbau eines Sandbettes, in das die Kabel verlegt werden (Kap. 3.6.4, Unterlage A). Die Erfahrung anderer Leitungsprojekte hat gezeigt, dass die Bodenverhältnisse anhaltend zu veränderten Wuchsbedingungen führen. Weitere Ausführungen auch weiter unten bei der naturschutzfachlichen Stellungnahme.	
Wasserwirtschaft -	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Mit dem geplanten Bau eines Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Kabels HGÜ werden Oberflächengewässer gekreuzt und Wasserschutzgebiete im Landkreis Leer durchquert. Der Einschätzung, dass mit dem Vorhaben weder bei den Oberflächengewässerkörpern noch bei den Grundwasserkörpern eine Verschlechterung zu erwarten ist, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht geteilt. Zu den einzelnen Trassenkorridoren und der Umweltverträglichkeitsprüfung	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf dieser Ebene keine weiteren Hinweise und Ergänzungen erforderlich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkrete Aussagen zur Querung der Gewässer, möglicher Überschwemmungsgebiete u.a. dargelegt werden müssen. Die in bestimmten Bereichen notwendig werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen müssen dann ebenfalls aufgeführt. Für die Einhaltung entsprechender Parameter zur Wiedereinleitung des Wassers wird hier hingewiesen.	
Wasserwirtschaft -	Für die Kabelverlegung kann eine temporäre Entwässerung des Kabelgrabens, der Muffenlöcher bzw. der Baugruben in benachbarte Flächen bzw. in die nächste Vorflut erforderlich sein. Dieses widerspricht den Ausführungen in der Unterlage D, wonach Einleitungen nicht vorgesehen sind. Da ein Großteil der Flächen grundwassernah ist, wird naturschutzfachlich davon ausgegangen, dass temporäre Entwässerungen erforderlich sind, wie dies in Kap. 5.3.4.2 (Unterlage D – UVS) dargelegt ist. Bauliche Anlagen, z. B. Wassersammelbecken, sind im Arbeitsstreifen zu errichten. Einleitungen unterliegen der Eingriffsregelung und sind entsprechend im nachfolgenden Verfahren aufzuarbeiten.	
Rohstoffwirtschaft -	Anhand der bisherigen Planungen wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Torferhaltung (gemäß LROP) im Trassenabschnitt 17 (Bereich Ammersum) nicht gequert und eine Umgebung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind anlagenbedingte Auswirkungen auf das Vorranggebiet Torferhaltung zu erwarten, da in diesem Fall die Torferhaltung nicht gewährleistet ist und eine Konformität nicht erreicht werden kann.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Erholungsfunktion Für den Landkreis Leer hat der Tourismus eine große Bedeutung, wobei bei der touristischen Nutzung die landschaftsgebundene Erholung im Vordergrund steht. In der Karte 5.3.1 (Unterlage D) ist die Darstellung der Vorranggebiete Erholung (für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung) richtig erfasst wie auch die Vorsorgegebiete für Erholung, die im RROP des Landkreises Leer festgelegt sind. Darüber hinaus wird seitens des Landkreises Leer auf das Landschaftsbildgutachten 2013 verwiesen, dass im Zusammenhang mit der 1.Änderung des RROP erstellt wurde. In dem vom Landkreis beauftragten Gutachten sind u.a. Karten mit der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten	

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	und für die Erholung bedeutsame Räume enthalten. Bei der Abgrenzung der für die Erholung bedeutsamen Räume steht das ungestörte Erleben von Natur und Landschaft im Vordergrund, d.h. Gebiete in denen eine reizvolle, intakte, weitgehend unvorbelastete Kultur- bzw. Naturlandschaft erlebt werden kann. Ein Abgleich dieser Räume mit den Abschnitten zeigt, dass bei der Vorzugstrasse die Abschnitte 10, 15 und 17 sowie bei den alternativen Trassen die Abschnitte 13, 16 und 18 teilweise oder vollständig in für die Erholung bedeutsamen Räume gemäß Landschaftsbildgutachten liegen. Es wird angeregt, das Landschaftsgutachten als ergänzende Informationsgrundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit zu verwenden. Das Landschaftsbildgutachten ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Leer einsehbar unter: http://www.landkreis-leer.de/Wirtschaft-Bauen/RRÖP-Windenergie (bei den Dokumenten als pdf unter M Landschaftsbild Gutachten und M Landschaftsbild Gutachten Anhang) Insgesamt fordere ich in sämtlichen Planungsstufen die Auswirkungen auf den Menschen so gering wie möglich zu halten.	
Ver- und Entsorgung -	RRÖP Wind Bereits in meiner Stellungnahme vom 30.06.2016 an das ArL habe ich ausdrücklich auf die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, hingewiesen, mit dem Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Dabei wurden auch die geplanten Vorranggebiete Windenergie (10-UPL) und weitere Potenzialflächen (11-UPL, 33-JUE, 34-JUE), die von Trassenkorridorplanungen der NAS betroffen sein könnten, benannt. Zudem wurde auf die zu der Zeit laufende Überarbeitung (insbesondere durch Änderung des Abstandes zum beplanten Innenbereich auf 850m -gegenüber zunächst 700m) und damit verbundene mögliche Flächenreduzierungen hingewiesen. Der danach gefertigte Entwurf (Sept. 2016) wurde in einem neuen Beteiligungsverfahren ausgelegt und ist auch nach Ablauf der Auslegungsdauer weiterhin im Internet einsehbar unter: http://www.landkreis-leer.de/Wirtschaft-Bauen/RRÖP-Windenergie Bei der 1. Änderung des RRÖP handelt es sich somit um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das auch entsprechend in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden muss.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Die Berücksichtigung dieser Daten kann tabellarisch so wie der Entwurf des RROP Aurich erfolgen.	
Ver- und Entsorgung -	Ich gehe davon aus, dass durch den östlich des vorgesehenen Vorranggebiets Windenergienutzung verlaufenden Abschnitt 18 keine Schmälerung der Ausnutzbarkeit dieses Gebietes hinsichtlich der Nutzung für die Erzeugung von Windenergie eintritt. Unter dieser Maxime bestehen diesbezüglich keine raumordnerischen Bedenken.	Im Planfeststellungsverfahren werden ggf. erforderliche Querungen von Windparks auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben behandelt.
Verkehr -	In Kapitel 4.6.4 werden die Flächenanteile der Infrastruktur betrachtet. Im Landkreis Leer ergibt sich ein Konfliktpotenzial insbesondere in den Korridorabschnitten, wo die Autobahnen bzw. die Eisenbahnstrecken gequert werden. Bei Bündelung mit bestehender Verkehrsinfrastruktur, vor allem der Autobahn, werden ausreichende Abstände eingehalten. Insbesondere im Korridorabschnitt 14 kann allerdings der Fall auftreten, dass es zu einer Überbelastung infolge der Bündelung kommt. Hier ist eine Berücksichtigung der örtlichen Situation erforderlich.	
Verkehr -	Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen im Landkreis Leer sind die Belange zu berücksichtigen und mit dem Landkreis entsprechend abzustimmen. Weitergehende Anmerkungen bestehen auf dieser Ebene nicht	
sonstige -	In den Unterlagen ist nicht ausreichend erläutert, wie genau der Bau der 3 Kabelsysteme erfolgen soll. Hierzu gehören Angaben wie • Flächeninanspruchnahme bei Errichtung eines Kabelsystems, bei zwei Kabelsystemen und bei drei Kabelsystemen, da bei diesem Vorhaben alle drei Formen vorkommen aufgrund der unterschiedlichen Startpunkte und Endpunkte der NAS (1 Kabelsystem: Bereich zwischen Emden und Kreuzung K1/K2; 2 Kabelsysteme: Bereich von Hilgenriedersiel bis Kreuzung K1/K2, 3 Kabelsysteme: von K1/K2 bis etwa zur Kreisgrenze zum LK Cloppenburg) • Wie ist die flächenmäßige Überlagerung von Schutzstreifen und Arbeitsstreifen zu verstehen? Ist eine Inanspruchnahme über den 35 m-Korridor hinaus erforderlich? • Welche Abschnitte werden konkret in geschlossener Bauweise und welche in offener Bauweise geplant? Bei einer offenen Bauweise sollten diese jeweiligen Bauabschnitte räumlich und zeitlich möglichst kurz vorgesehen werden. • Erläuterung der zeitliche Abfolge des Baus der Kabelsysteme, wenn diese „3 Jahre hintereinander“ erfolgen sollen; • Gesamtdauer der Baumaßnahme (bislang nur Angabe, dass Kabel mit	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	einer Länge von 1.400m in 6-7 Wochen hergestellt werden können) • Bestehen Möglichkeiten der Minimierung der Auswirkungen durch die zeitgleiche Errichtung der parallel verlaufenden Kabel? Prüfung der technischen Umsetzung Ich gehe davon aus, dass eine Minimierung des Eingriffs erfolgt. Unter dieser Bedingung ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung zu erreichen ist. Soweit dieses nicht erreicht werden kann, wird der Trassenverlauf in diesem Bereich abgelehnt.	S. Punkt 6 in den allgemeinen Hinweisen (Vorratsplanung)
sonstige -	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anregungen: • Im Abgleich mit den aktuellen Planunterlagen werden die gemeldeten Altablagerungen (altlastenverdächtigen Flächen aufgrund der Nutzung dieser Flächen als Müllkippe) genannt, die in den betrachteten Trassenkorridoren im Bereich des Landkreises Leer liegen:	
sonstige -	Im Vergleich mit der Karte 5.3.3-1, Blatt 2 (Unterlage D), wurde die Altablagerung Uplengen-Bargmoor bislang nicht berücksichtigt.	
sonstige -	In den Planunterlagen werden lediglich Altablagerungen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG als altlastenverdächtige Flächen und diesbezüglich nur die beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gemeldeten Altablagerungsstandorte betrachtet. Altlastenverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind jedoch auch Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sogenannte Altstandorte (z. B. ehemalige Betriebsgelände, Tankstellen, Werkstätten usw.). Insofern können in den Trassenkorridoren auch Altstandorte betroffen sein, bei denen im Rahmen der Verlegungsarbeiten damit zu rechnen ist, dass kontaminiertes Bodenmaterial sowie belastete Wassermengen im Rahmen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen auftreten werden, die einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die beim Landkreis Leer und beim LBEG vorliegenden Informationen zur Lage von Altablagerungen auf Datenrecherche und Zeitzeugenbefragungen (vor 30 Jahren) beruhen und nicht flächendeckend vollständig sind. Im Hinblick auf die konkrete Durchführungsplanung ist daher im Rahmen einer Vorerkundung (z. B. historische Recherche) zu prüfen, ob aufgrund der Vornutzung mit Schadstoffbelastungen im Boden und ggf. im Grundwasser zu rechnen ist und analytische Untersuchungen der ausgewiesenen Flächen	Altablagerungen wurden beim LBEG angefordert. Im Nachfolgenden PFV werden die Unteren Bodenschutzbehörden nach detaillierteren Plänen gefragt, um die Liste der bekannten Altablagerungen im UG zu vervollständigen.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Leer vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	erforderlich sind. Sofern ein Erkundungserfordernis gesehen wird, sind diese vorab mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist ergänzend darzustellen, wie diese Belange (ggf. bislang unbekannte Verdachtsflächen) im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der Umweltprüfung berücksichtigt wurde bzw. wie auf diesen Belang im konkreten Bauverfahren / Planfeststellungsverfahren eingegangen werden soll. Für die bislang bekannten altlastenverdächtigen Flächen (Altablagerungen) liegen keine parzellenscharfen Abgrenzungen vor. Konkrete Planungen im näheren Umfeld der genannten Flächen sind daher mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.	
sonstige -	Weitere Hinweise: • Es wird in den Unterlagen Bezug auf Vorschriften wie DIN VDE 0105-100 zum Betrieb von elektrischen Anlagen als zusätzliche Beurteilungsgrundlage genommen. Leider ist diese aber weder beigelegt noch im Internet auffindbar • Die Abkürzung für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist „ML“ (und nicht „NMELV“)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Wittmund vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Amt 60 / Bauamt	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	60.1 Bauen Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Vorhaben ist gem. § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Trassen über Flächen geführt werden auf denen mit untertägig erhaltener Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Auf §§ 13 und 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hingewiesen. (Sachbearbeitung Frau Jahn, Tel.: 04462/ 86-1261)	
-	60.2 Natur und Landschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
1+3+6+K1	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)
Schutzgut Boden	In unmittelbarer Nähe der Trassenvariante 1+3+6+K1 liegt im Bereich Ochtersum die Altablagerung „Müllablageplatz Stadt Esens, 462 402-403“. Sonstige Informationen zu Altablagerungen oder Altstandorten im Bereich der Trassenvarianten liegen nicht vor. Um die Beeinträchtigungen für den Boden so gering wie möglich zu halten, wäre aus bodenschutzfachlicher Sicht eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Außerdem sollte im Vorfeld ein Bodenschutz- und ggfs. Ein Bodenmanagementkonzept, in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde, erstellt werden. Bei der Variante 1+3+6+K1 ist im Bereich Ochtersum laut dem Nibis Kartenserver mit dem Auftreten von potenziell sulfatsauren Böden zu rechnen. Sollte diese Variante umgesetzt werden, müsste bei der Bauausführung ein Fachbüro, was mit der Problematik der sulfatsauren Böden vertraut ist, ein Konzept zum Umgang mit den PASS-Böden erstellen. (Sachbearbeitung Herr Dannemann, Tel.: 04462/ 86-1230)	
-	Untere Naturschutzbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
1+3+6+K1	Auch wenn der Variante 1+2+5+8+9+K1 aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der NATURA 2000-Voruntersuchung der Vorrang eingeräumt wird und der Bereich des LK Wittmund in diesem Fall nicht betroffen wäre, wird als untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Von der Trassenvariante 1+3+6+K1 wird nur der nordwestliche Bereich des Landkreises Wittmund berührt. Die wichtigsten naturschutzfachlichen Belange sind bereits in den veröffentlichten Unterlagen enthalten. Folgende Ergänzungen sind zu berücksichtigen (vgl. auch Darstellungen in der	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Wittmund vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	beigefügten Karte):	
	1. Naturschutzgebiet WE 100 „Ewiges Meer und Umgebung“ (gleichzeitig FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) Die Leitung verläuft außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Feintrassierung ist so zu wählen, dass der gesamte vorgesehene Arbeitsstreifen auch im ungünstigsten Fall (z. B. bei Einrichtung eines Arbeitscontainers zur Muffenmontage) außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes liegt. Auch die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Schutzgebietes zu legen. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass keine Entwässerungswirkungen eintreten, die das Schutzgebiet oder Bereiche mit Hochmoorböden beeinträchtigen könnten. Da im Nordteil des Naturschutzgebietes Trauerseeschwalben brüten, sind die Arbeiten aufgrund der Nähe in diesem Abschnitt außerhalb der Brutzeit durchzuführen.	
-	2. Der Verlauf des Trassenabschnitts 04 durch das LSG WTM 24 „Berumerfehner-Meerhusener Moor“ wird in den Unterlagen dargestellt.	
Schutzgut Tier, Pflanzen und die		
-	3. Die Trasse 04 durchquert in östlicher Lage zum NSG „Ewiges Meer und Umgebung“ Bereiche im LSG WTM 24 „Berumerfehner-Meerhusener Moor“, in denen noch großflächige Moorböden zu finden sind (vgl. Abbildung). Sie werden zwar i. d. R. grünlandwirtschaftlich genutzt, stellen aufgrund ihrer wertbestimmenden Kriterien Böden mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert dar (hoher Natürlichkeitsgrad, Böden mit besonderen Standortbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie aufgrund der naturhistorischen Bedeutung). Eingriffe in diese Bodenformationen sind zu vermeiden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Außerdem sollten mögliche Auswirkungen der durch die Leitungen hervorgerufenen höheren Temperaturen in den Böden näher betrachtet werden. In einer Tiefe von 0,3 m u. GOK werden gemäß der eingereichten Unterlagen Temperaturerhöhungen von 3,15 K bei Klei- und 6,86 K bei Moorböden prognostiziert. Bei den organischen Böden wird die Gefahr gesehen, dass die Temperaturerhöhung eine raschere Mineralisierung im Trassenbereich hervorrufen könnte. Dieser mögliche Effekt sollte bei der weiteren Bearbeitung genauer betrachtet werden. Ggf. ist diese Beeinträchtigung zusätzlich zu kompensieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt. s. Punkte 11 und 13 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung, Erwärmung des Bodens)
Schutzgut Boden		
-	3. In der beigefügten Karte sind Flächen und Bereiche dargestellt, die einen	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Wittmund vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt	rechtlichen Schutz aufweisen: ☐ gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Flächen ☐ Wallheckenkerngebiete mit einem besonders dichten Bestand aus gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Wallhecken ☐ festgesetzte Kompensationsflächen für verschiedene Projekte Diesen Flächen bzw. Objekte kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie sind bei der Feintrassierung besonders zu berücksichtigen.	
-	Mit einer an die individuellen Bedürfnisse der Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt der Offenlandschaften angepassten Bauzeitenregelung und bei Einsatz einer „Ökologischen Baustellenbetreuung“ lassen sich bau- und unterhaltungsbedingte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt. s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)
Schutzgut Tier,		
-	Bei der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte bezüglich der Biotoptypen ein anerkanntes Modell angewendet werden, bei dem der heute üblichen Biotopschlüssel nach DRACHENFELS verwendet wird. Die Aufzählung der gebräuchlichen Modelle soll um die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Städtetag ergänzt werden. Bei der Suche von Kompensationsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises gerne behilflich. Vorzugsweise sollten Maßnahmen auf der Basis des Landschaftsrahmenplanes entwickelt werden. (Sachbearbeitung Herr Frerichs, Tel.: 04462/ 86-1253)	
-allgemein		
- allgemein - -	zu der Planung nimmt der Landkreis Wittmund wie folgt Stellung: Amt 10 / Zentrale Dienste und Finanzen Keine Anregungen und / oder Bedenken. Amt 32 / Ordnungsamt Keine Anregungen und / oder Bedenken. Amt 53 / Gesundheitsamt Keine Anregungen und / oder Bedenken.	
Wasserwirtschaft -	60.2 Wasserwirtschaft Untere Deichbehörde: Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund nicht berührt. (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462/ 86-1288) Untere Wasserbehörde: Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassenabschnitte 03, 04 und 06 ein Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. ein Vorranggebiet für die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt. s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landkreis Wittmund vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Trinkwasserversorgung queren. (Sachbearbeitung Herr Veith, Tel.: 04462/ 86-1289) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein: In diesem Planungsstadium werden ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Querungen von Gewässer erfahrungsgemäß sehr viele Detailfragen zu klären sind. Sofern letztendlich eine Trasse durch den Landkreis Wittmund führen sollte, wird bereits jetzt darum gebeten, die untere Wasserbehörde und die betroffenen Sielachten bzw. Entwässerungsverbände rechtzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462/ 86-1288)	
Ver- und Entsorgung -	60.3 Stabstelle Regionalplanung Unter Raumordnungsbehörde Der Landkreis Wittmund wäre grundsätzlich nur bei den Trassenvarianten 1+3+6+K1 und 1+2+4+6+K1 betroffen. Bei der Raumverträglichkeitsstudie wurden alle Raumordnungsbelange aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund berücksichtigt. Auch wenn Flächen für die Windenergie (u.a. bestehende Windparks) nicht als Raumwiderstände betrachtet werden, ist anzumerken, dass die Variante 3 unter anderem den Windpark „Utarp Ost“ quert. Die bauleitplanerisch abgesicherten Gebiete sind an dieser Stelle nicht vollständig abgebildet. (u.a. drei nach BImSchG genehmigte Anlagen sind betroffen (U1,U2,U4), siehe Abb. 2). Im Bereich der Trassenvariante 4 sollte der bauleitplanerisch abgesicherte Windpark „Südmoor“ inkl. drei nach BImSchG genehmigte Anlagen als Engpass berücksichtigt werden (siehe Abb. 3). Bei Bedarf können die entsprechenden shapes vom LK Wittmund bereitgestellt werden. (Sachbearbeitung Herr Pettig, Tel.: 04462/ 86-1294)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Boden	Während der Umsetzung der Baumaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung mit einem entsprechenden Bodenschutzkonzept empfohlen, das über ein Monitoring bzw. eine Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahmen ein ausgewogenes Entschädigungsverfahren unterstützen kann.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)
- Schutzgut Boden	Um den Druck auf die Fläche möglichst gering zu halten, sollte zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaft ein frühzeitiges Kompensationsmanagement eingeleitet und begleitet werden. Dies sollte auch die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen nutzen	
-	Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetz sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen. Auf die möglichst langjährige Ersatzpflicht wird hingewiesen.	
- Schutzgut Boden	In jedem Falle sind stark wechselnde Bodentypen mit unterschiedlichen Profilen und Eigenschaften betroffen. Auf Grund dieser heterogenen, oft kleinräumig stark wechselnden Böden ist eine besonders sensible und den Verhältnissen angepassten Vorgehensweise während der Bauphase erforderlich, um keine nachhaltigen Bodenschäden zu verursachen. Das Befahren des Bodens sollte unter schonender Behandlung bei möglichst trockenem Zustand erfolgen. Bodenschonende Bereifung und/oder Gleiskettenfahrwerke bzw. zeitliche Arbeitsfenster innerhalb definierender, weniger empfindlicher Spannen sind zu wählen. Auf die Handlungsempfehlungen des LBEG und der LWK zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung, die wir dieser Stellungnahmen als Anlage beifügen, wird hiermit verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
- Schutzgut Boden	Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, da durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen ist. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb sollten neue Verfahren (u.a. AGS Verfahren) geprüft werden, die mit weniger Flächenverbrauch, Wärmebildung und Muffenstandorten durch größere Kabellängen verbunden sind.	
-	Zum Korridorabschnitt 24: Bei der Geflügelmastanlage an der Straße Ziegelmoor in Bösel (in der Nähe des Bodenabbaues) sollte zwischen der o. g. Anlage und der Erdkabeltrasse ausreichend Platz für einen weiteren Stall verbleiben.	
- Schutzgut Wasser	Aus Sicht der Berufsfischerei sollte darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten große und kleine Fließgewässer in ihrer Wasserführung und Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Fi-schereien und Teichanlagen sind auf ausreichende Wassermenge und Wasserqualität angewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Grundwasser, da viele Teichanlagen Grundwasser gespeist sind. Grundwasserabsenkungen im Einzugsbereich von Teichanlagen und Fließgewässern sind zu vermeiden.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
- allgemein - -	Mit Schreiben vom 17.05.2017 sind wir erneut darüber informiert worden, dass der Übertragungs-netzbetreiber TenneT Offshore GmbH für die Anbindung von zukünftigen Offshore-Windparks Trassenkorridore zum Netzanknüpfungspunkt Cloppenburg plant. Auf unsere Stellungnahme vom 22.11.2012 zum Verfahren mit dem Az RV OL.15-32341/0-1s wird hiermit verwiesen.	
- allgemein - -	Gegenstand dieses ROV ist ein Trassenkorridor für die Verlegung von einem Netzanschlusssystem aus dem Raum Emden bis zum Netzanknüpfungspunkt Cloppenburg sowie ein Trassenkorridor für zwei Netzanschlusssysteme von Hilgenriedersiel zum Netzanknüpfungspunkt Cloppenburg. Die Ermittlung und Festlegung der Standorte für die Konverterstationen ist nicht Teil dieses ROV. Dies soll in enger Abstimmung im Rahmen des ROV für die 380-kV-Leitung Conneforde -Cloppenburg Ost – Merzen erfolgen. Zu den überarbeiteten und ergänzten Planungen, die uns in analoger und digitaler Form am 30.05.2017 zugegangen sind, nehmen wir aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Berufsfischerei zunächst im Allgemeinen und später im Speziellen wie folgt Stellung	
- allgemein - -	Zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen bei der unterirdischen Trassenführung ist eine fachlich versierte und erfahrende Bauleitung vom Vorhabenträger einzusetzen. Die Bestellung ist im Einvernehmen mit der	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	zuständigen Bodenschutzbehörde vorzunehmen, mit den Aufgaben, die Bauarbeiten und die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft zu koordinieren, zu dokumentieren und die beteiligten Institutionen zu informieren.	
- allgemein - -	Neben der selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollte im Wege des Kompensationsmanagements auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus dem Netzausbau resultierenden Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollte dabei genutzt werden. Beim Realausgleich sollten vorrangig flächenschonende Maßnahmen gewählt werden. Dies sind u. a. Ansätze, wie ökologische Aufwertung von Wald-, Naturschutz- und Biotopflächen, Flächenentsiegelungen oder naturnahe Gewässergestaltungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
- allgemein - -	Auch wenn nach dem Leitungsausbau eine geordnete Bewirtschaftung wieder möglich ist, entsteht durch die Grunddienstbarkeit ein Wertverlust des betroffenen Grundstücks. Dieser muss angemessen entschädigt werden. Vorübergehende oder dauerhafte Bewirtschaftungsschwernisse sind ebenfalls voll auszugleichen. Eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwerwiegenden Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden. Letztlich ist sicherzustellen, dass betriebliche Flächenverluste, die sich beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen, Stationen, Umspannwerken etc. ergeben, in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung und entsprechender Wertigkeit als Ersatz für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt oder finanziell ausgeglichen werden.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.
- allgemein - -	Darüber hinaus empfehlen wir eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	angemessen entschädigt werden.	
- allgemein - -	Abschließendes Fazit: •Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
- allgemein - -	•Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt.	
- allgemein - -	•Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrar-struktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgelzahlungen sollten konsequenter genutzt werden.	
- allgemein - -	Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	
Landwirtschaft -	Grundsätzlich ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) der Auffassung, dass der Erzeugung regenerativer Energien unter energie- und klimapolitischen, als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Sie unterstützt daher die Ziele der Energiewende. Die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei als ein wichtiger Partner anzusehen. Ferner kann nachvollzogen werden, dass es zwingend erforderlich ist, den erzeugten Strom aus Regionen mit Erzeugungsüberschuss in Gebiete mit hohem Ver-	s. Punkt 10 in den allgemeinen Hinweisen (landwirtschaftliche Flächen)

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	brauch abzuleiten und hierzu das Stromnetz zügig auszubauen. Vor diesem Hintergrund ist es nach unserer Auffassung allerdings inakzeptabel, dass in den zur Verfügung gestellten Planungsun-terlagen die Land- und Forstwirtschaft nur unzureichend berücksichtigt wird. Zumal das Gros der Leitungen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird.	
Landwirtschaft -	Entgegen den Landes- und Regionalplanungen einiger benachbarter Bundesländer verfügt Nie-dersachsen flächendeckend nicht über die raumplanerische Gebietskulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgrund der besonderen Boden- und Flächennutzungsqualitäten. Die LWK empfiehlt daher, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Boden- und Flä-chenschutz andererseits angemessen berücksichtigt werden. Dies sollte grundsätzlich durch ent-sprechende Raumwiderstandsanalysen-, Variantenvergleiche und Betroffenheitsanalysen in den zeitlich gestaffelten Planungsabschnitten erfolgen.	
Landwirtschaft -	Die Land- und Forstwirtschaft ist von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen, sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen stark betroffen. Der Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge. Unter Agrarstruktur ist dabei die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produkti-onsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwick-lungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden. Die LWK hat die agrarstrukturellen Aspekte, die durch die Erdverkabelung berührt werden können, in einem Papier zusammengefasst. Dieses liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.	
Landwirtschaft -	Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc., weil Bewirtschaf-tungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesell-schaftliches Ziel sein; genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der aktuellen UVP-Gesetznovelle gemäß dem Re-ferentenentwurf die „Fläche“ als neues UVPG-Schutzgut mit aufgenommen werden und dabei im engen Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	stehen soll.	
Landwirtschaft -	Die Trassenfeinplanungen sollten mit der LWK als landwirtschaftliche Fachbehörde, den berufs-ständischen Vertretungen, sowie den betroffenen Landwirten sowie Grundeigentümern abgestimmt werden, um die agrarstrukturellen Belange angemessen zu berücksichtigen. Ferner sollten die Ent-wicklungsmöglichkeiten von Hofstellen/Betriebsstandorten nicht unterbunden werden.	
Landwirtschaft -	Alle landwirtschaftlichen Besonderheiten (u. a. Dränagen, Beregnungsanlagen, Feldwege, Vieh-tränken) sind qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auf besondere Standorte und Produktionsbe-dingung regionaler Art, wie z.B. dem Obstanbau im Alten Land (LK Stade), sollte in besonderer Weise eingegangen werden. Eine fachliche Planungs- und Abwägungsgrundlage über die Flä-chenverhältnisse halten wir somit für erforderlich. Ein frühzeitiges Agieren ist nach unserer Ansicht dringend geboten, zumal dies die Akzeptanz vor Ort fördert.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)
Landwirtschaft -	Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen je-derzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchfüh-ren zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.
Landwirtschaft -	Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabe-lung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Die LWK erwartet in den Planungsunterlagen Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswir-kungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.	
Landwirtschaft -	Durch die Beteiligung unserer Dienststellen Oldenburg-Nord und Oldenburg-Süd haben sich über die allgemeinen Hinweise hinaus die nachfolgend aufgeführten, regionsspezifischen Hinweise er-geben: Der Trassenkorridor verläuft auch durch die Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland. Auch hier ist die Vorzugstrasse mit dem engeren 35 m Korridor in besonderer Nähe zu landwirtschaftlichen Be-triebsstandorten dargestellt. Es ist ebenfalls auf ausreichende Abstände zu achten, die die betrieb-lichen Entwicklungsspielräume der landwirtschaftlichen Betriebe nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden PFV berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	einschränken. Wir empfehlen, abgesehen von besonderen Konstellationen, bei denen größere Abstände sinnvoll sein können, mindestens 200 m Abstand einzuhalten.	
Landwirtschaft -	In dem jetzt dargestellten Wirkungsbereich ist die Trassenführung südlich der Ortschaft A-pen/Vreschen-Bokel kritisch zu benennen, da der genannte enge Korridor u.a. ca. 50 m südlich von einem landwirtschaftlichen Betrieb (Hauptstraße 618, van Mourik) entlangführt. Im weiteren Verlauf Richtung Süden nähert sich die potenzielle Leitung der Hofstelle Lappenfeld 41 (Cramer) auf ca. 100 m an.	
Landwirtschaft -	Als einen besonderen Konfliktschwerpunkt ist die geplante Situation für einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb an der Aperberger Str. 46 in Apen (Reil) herauszustellen. Der enge Trassenkorridor verläuft ca. 70 m nördlich der Hofstelle. Hier liegen bereits konkrete Planungen des Betriebes zur stallbaulichen Entwicklung vor, die direkt von der Leitungsführung betroffen sein würden. Hier ist somit der Trassenverlauf unbedingt so in nördliche Richtung (evtl. bis an den Nordloher Kanal-pumpgraben) zu verändern, dass der Betrieb in seiner derzeitigen und zukünftigen Entwicklung nicht behindert wird.	
Landwirtschaft -	Des Weiteren sind entsprechende Abstände zu den landwirtschaftlichen Standorten Lange Str. 60 (Wemmje) sowie Lange Str. 52 (Behrends) in der Gemeinde Apen zu berücksichtigen.	
Landwirtschaft -	Zum Korridorabschnitt 23: Der landwirtschaftlich Betrieb Röbbkenberg 10 in Friesoythe-Kampe hat im rückwärtigen Hofraum ein Geflügelmaststall errichtet. Die Erdkabeltrasse sollte so gewählt werden, dass noch Freiraum für einen weiteren Stall bleibt.	
Landwirtschaft -	Korridorabschnitt 25: Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Garrel wurde der Tierhaltungsanlage „Nikolausdorfer Straße 22a“ in Garrel – Hinter dem Forde im Bebauungsplan Nr. 117 eine überbaubare Fläche für die Erweiterung der Tierhaltung eingeräumt. Diese mögliche Baufläche wird gemäß der vorliegenden Planung von der Erdkabeltrasse durchschnitten. Der Leitungsverlauf ist auf den o. g. Bebauungsplan – Beiblatt Nr. 1330 – 22 a (107) abzustimmen.	
Landwirtschaft -	Aus Sicht des Gartenbaues wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Trassenkorridore gar-tenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weih-nachtsbaumplantagen u. a. sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u. a. vorhanden sein	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	können. Eine Trassenführung durch Flächen mit o. g. Kulturen wird diese gartenbauliche Pro-duktion erheblich einschränken bzw. unterbinden.	
Landwirtschaft -	Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirt-schaftliche/gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstrei-fen ebenfalls nicht mehr möglich sind.	
Landwirtschaft -	Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Ver-fügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflä-chen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen und kann, vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Flächenkonkurrenz, für betroffene Gartenbaubetriebe auch zur Existenzbedrohung führen. In diesem Zusammenhang ist bei den derzeit betroffenen gartenbaulichen Produktionsflächen eine Verschiebung des Erdkabelverlaufes innerhalb des 630 m Trassenkorridors wünschenswert. Hier-durch kann der mögliche Verlust von gärtnerischen Produktionsflächen vermieden werden. Des Weiteren sollte auch geprüft werden, inwieweit durch eine tiefere Verlegung der Kabel eine Nutzung der Flächen für gartenbauliche Kulturen erhalten bleiben könnte.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft und Bodenschutz empfehlen wir die Baumaßnahme durch eine fachkompetente Person bodenkundlich begleiten zu lassen. Dies kann im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung erfolgen. Ziel einer solchen Baubegleitung ist die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenveränderungen und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei Baumaßnahmen.	s. Punkt 11 in den allgemeinen Hinweisen (Baubegleitung) Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.
Schutzgut Boden	Dabei steht der schonende Umgang mit dem Boden bei der Einrichtung von Baustellen, Baustraßen und weiterer - nur bauzeitlich beanspruchten - Flächen, der sparsame Umgang bei der Gewinnung, Zwischenlagerung und Weiterverwendung, der Schutz von Tabuflächen, die Optimierung der Geräte- und Arbeitstechnik und die Vermeidung von stofflichen Belastungen genauso im Vordergrund wie die Berücksichtigung bei der Standortwahl im Zuge der Planung sowie die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen: Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen Teilnahme an Bausitzungen Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen) Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Folgebewirtschaftung. Die Abstimmung der Maßnahmen sollte in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen. Der Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen - ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen" ist als Heft 28 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	auf der Homepage des LBEG verfügbar (unter: Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).	
- Schutzgut Boden	Wir weisen außerdem darauf hin, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht ein Biotopwertverfahren zur Abschätzung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz greift. So können wenig wertvolle Biotope wie Ackerstandorte Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (z.B. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ode'r kulturhistorische Bedeutung). Biotopwertverfahren sind stark auf die Bedeutung der Biotope als Lebensraum fokussiert. Dies wird den vielfältigen Funktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt nicht ausreichend gerecht. Es wird daher aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfohlen zur fachgerechten Berücksichtigung des Bodens, bodenfunktionale Bewertungsgrundlagen heranzuziehen.	Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird der voraussichtliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt.
- Schutzgut Boden	Allgemeine Einschätzung des ,Erläuterungsberichts: Insgesamt wurden die meisten Kriterien für den Bodenschutz mit Flächenanteil bei den Planungsgebieten in Unterlage 0 (UVS) ausführlich wiedergegeben (Bodengroßlandschaften, Bodentypen, Altablagerungen, Verdichtu'ngsempfindlichkeit, Verschlammungsneigung, landwirtschaftliches Ertragspotential, Biotopentwicklungspotenzial. Diese Kriterien sind auch bei der anstehenden Planung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beachten. Allerdings wird das Gefährdungspotenzial durch das Auftreten sogenannter Sulfatsaurer Böden nur knapp erwähnt (S. 97 UnterlageD). Potenziell Sulfatsaure Böden kommen insbesondere in den Abschnitten 2 und 3 (im Dreieck zwischen Hage, Dornum und Westerholt), den Abschnitten 12 - 15 (Nördlich von Emden bis zum Fehntjer Tief) und den Abschnitte 17-19 (zwischen Detern und Apen) vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben	Der Umgang mit sulfatsauren Böden während der Bauphase wird berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit). Probleme treten dann auf, wenn die Böden z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen werden. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure werden freigesetzt. Das hohe Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch • extreme Versauerung (pH < 4,0) des Bodens bzw. Baggergutes, die Pflanzenschäden verursacht bzw. Pflanzenwachstum verhindert (SCHÄFER, KUNTZE & BARTELS, 1987), • deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. im Sickerwasser, • erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser, • hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄²⁻, Säuren; vgl. GRÖGER, HAMER & SCHULZ, 2008), • hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen. Durch etwa 3-wöchige Bauzeiten (laut S. 19 UnterlageA) kann es durch die Bautätigkeiten zum Zutritt von Sauerstoff zu sonst im Bereich des Grundwassers befindlichen Bodenschichten und dadurch zu bedeutenden Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen kommen. Stattdessen wird in der UVS ohne Begründung konstatiert, dass bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb mit keinen wesentlichen Schadstoffeinträgen zu rechnen sei (S. 97 UnterlageD). Dem widersprechen wir. Zusätzlich können notwendige Entwässerungsmaßnahmen (S. 18 UnterlageA) die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Bau- und Zufahrtsbereich der eigentlichen Trasse hinausreichen.	
-	Hinweisen möchten wir hier auf die LBEG-Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" (GEOFAKTEN 24) und "Handlungsempfehlungen zur	
Schutzgut Boden		

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" (GEOFAKTEN 25). Diese Veröffentlichungen stehen auf unserer Internetseite unter Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten kostenlos zur Verfügung. Detaillierte Hinweise zu Beprobung, Analyse und Umlagerungsmöglichkeiten von (potenziell) Sulfatsauren Böden finden Sie in den GEOFAKTEN 25. Die Auswertungskarten "Sulfatsaure Böden in Niedersachsen" sind über den Kartenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3) im Internet unter Themenkarten > Bodenkunde> Sulfatsaure Böden (nach Tiefenbereich) zu finden.	
Schutzgut Boden	Auch in den Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung des LBEG (http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/boden_grundwasser/bodenschutz/bodenschutz_beim_bauen/bodenschutz-beim-bauen---bodenkundliche-baubegleitung-109326.html) weisen wir ausdrücklich auf diese Problematik hin: „- sulfatsaure Böden treten im Bereich der Küstenmarschen auf (z.B. Organomarschen oder überschlickte Moore). - es ist ein starker Abfall des pH-Wertes bei Oxidation potenziell sulfatsauren Materials auf pH <4 durch Entnahme aus reduktivem Milieu möglich (z.B. beim Ausheben und bei Lagerung des Bodens). - ein schichtgetreuer Wiedereinbau ist im Hinblick auf die Grundwasserstände äußerst anspruchsvoll. Material aus reduzierten Bereichen muss wieder in sauerstoffarmes Milieu eingebaut werden (Gr-Horizont). - eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei extrem niedrigen pH- Werten (hier pH < 4) über viele Jahre ausgeschlossen. Aufkalkungen mit erheblichen Kalkmengen sind oftmals uneffektiv und müssen in kurzen Zeitabständen wiederholt werden. - dadurch, dass ein Großteil des originären reduktiven Materials durch	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Bettungsmaterial ersetzt wird, fällt unweigerlich (potenziell) sulfatsaurer Boden an, der anschließend nicht wieder eingebaut werden kann. Dessen sachgerechte Deponierung ist technisch aufwändig (Beachtung der Zuordnungswerte n. LAGA M20, Deponieverordnung)."	
- -allgemein	Horizontalbohrungen: Wir weisen zusätzlich wegen der vorgesehenen Horizontalbohrungen bei geschlossener Bauweise auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur "Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen" vom 07.08.2015 hin.	
- sonstiges	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der geplanten Trassenkorridore zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Bauernaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Al. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher hinsichtlich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012	Die Vorgaben für die Baugrunderkundung werden entsprechend berücksichtigt.

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	und nationalem Anhang DIN EN1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
Rohstoffwirtschaft -	Aus Sicht der Rohstoffwirtschaft gibt es keine Bedenken, da laut den zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Vorranggebiete für die Rohstoffversorgung gequert werden sollen.	
Ver- und Entsorgung -	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Von dem Raumordnungsverfahren für die Planung von Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg sind Erdgashochdruckleitungen folgender' leitungsbetreiber betroffen: EWE AG, Statoil Deutschland GmbH, Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Open Grid Europe GmbH, Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG, WINGAS GmbH Erdgas-Verkaufs-GmbH. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- -allgemein	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft und Bodenschutz empfehlen wir die Baumaßnahme durch eine fachkompetente Person bodenkundlich begleiten zu lassen. Dies kann im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung erfolgen. Ziel einer solchen Baubegleitung ist die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenveränderungen und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei Baumaßnahmen. Dabei steht der schonende Umgang mit dem Boden bei der Einrichtung von Baustellen, Baustraßen und weiter -nur bauzeitlich beanspruchten- Flächen, der sparsame Umgang bei der Gewinnung, Zwischenlagerung und Weiterverwendung, der Schutz von Tabuflächen, die Optimierung der Geräte- und Arbeitstechnik und die Vermeidung von stofflichen Belastungen genauso im Vordergrund wie die Berücksichtigung bei der Standortwahl im Zuge der Planung sowie die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme.	
- Schutzgut Boden	Die Bodenkundliche Baubegleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen: - Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden - Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen - Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen - Erstellen der bodenkundlichen Ausführungspläne - Teilnahme an Bausitzungen - Beratung bei der Bausausführung vor Ort (zu. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen) - Kontrolle der Bausausführung und Abnahme der Folgebewirtschaftung. Die Abstimmung der Maßnahmen sollte in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörden erfolgen. Der Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen - ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen" ist als Heft 28 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download auf der Homepage des LBEG verfügbar.	
- Schutzgut Boden	Wir weisen außerdem darauf hin, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht ein Biotopwertverfahren zur Abschätzung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz greift. So können wenig wertvolle Biotope wie Ackerstandorte Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (z.B. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder kulturhistorische Bedeutung).	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	Biotopwertverfahren sind stark auf die Bedeutung der Biotope als Lebensraum fokussiert. Dies wird den vielfältigen Funktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt nicht ausreichend gerecht. Es wird daher aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfohlen zur fachgerechten Berücksichtigung des Bodens, bodenfunktionale Bewertungsgrundlagen heranzuziehen.	
- -allgemein	Allgemeine Einschätzung des Erläuterungsberichtes: Insgesamt wurden die meisten Kriterien für den Bodenschutz mit Flächenanteil bei den Planungsgebieten in Unterlage D (UVS) ausführlich wiedergegeben (Bodengroßlandschaften, Bodentypen, Altablagerungen, Verdichtungsempfindlichkeiten, Verschlammungsneigung, landwirtschaftliches Ertragspotenzial, Biotopentwicklungspotenzial). Dies Kriterien sind auch bei der anstehenden Planung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beachten.	
- Schutzgut Boden	Allerdings wird das Gefährdungspotenzial durch das Auftreten sogenannter Sulfatsaurer Böden nur knapp erwähnt (S. 97 Unterlage D). Potenziell Sulfatsaure Böden kommen insbesondere in den Abschnitten 2 und 3 (im Dreieck zwischen Hage, Dornum und westerholt), den Abschnitten 12-15 (nördlich von Emden bis zum Fehntjer Tief) und den Abschnitten 17.19 (zwischen Detern und Apen) vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v.a. Eisensulfate wie Pyrit). Probleme treten dann auf, wenn die Böden z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen werden. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure werden freigesetzt. Da hohe Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch - extreme Versauerung (pH < 4,0) des Bodens bzw. Baggergutes, die Pflanzenschäden verursacht bzw. Pflanzenwachstum verhindert (Schäfer, Kuntze & Bartels, 1987), - deutlich erhöhte Sulfatkonzentration im Bodenwasser bzw. im Sickerwasser, - erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser, - hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄-, Säuren; vgl. Gröger, Hamer & Schulz 2008), - hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Boden	Durch etwa 3-wöchige Bauzeiten (laut S. 19 Unterlage A) kann es durch die Bautätigkeiten zum Zutritt von Sauerstoff zu sonst im Bereich des Grundwassers befindlichen Bodenschichten und dadurch zu bedeutenen Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen kommen. Stattdessen wird in der UVS ohne Begründung konstatiert, dass bei ordnungsgemäßen Baubetrieb mit keinen wesentlichen Schadstoffeinträgen zu rechnen sei (S. 97 Unterlage D). Dem widersprechen wir. Zusätzlich können notwendige Entwässerungsmaßnahmen (S. 18 Unterlage A) die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Bau- und Zufahrtbereich der eigentlichen Trasse hinausreichen.	
- -allgemein	Hinweisen möchten wir hier auf die LBEG-Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in nds. Küstengebieten" (GEOFAKTEN 24) und "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten (GEOFAKTEN 25). (sieheInternetseite des LBEG incl. Auswertungskarten "Sulfatsaure Böden in Niedersachsen).	
- Schutzgut Boden	Auch in den Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung des LBEG weisen wir ausdrücklich auf diese Problematik hin: - sulfatsaure Böden treten imBereich der Küstenmarschen auf (z.B. Organomarschen oder überschlickte Moore) - es ist ein starker Abfall des pH-Wertes bei Oxidation potenziell sulfatsauren Materials auf pH<4 durch Entnahme aus reduktivem Milieu möglich (z.B. beim Ausheben und bei Lagerung des Bodens) - ein schichtgetreuer Wiedereinbau ist im Hnblick auf die Grundwasserstände äußerst anspruchsvoll. Material aus reduzierten Bereichen muss wieder in sauerstoffarmes Milieu eingebaut werden (Gr-Horizont) - eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei extrem niedrigen pH-Werten (hier pH <4) über viele Jahre ausgeschlossen. Aufkalkungen mit erheblichen Kalkmengen sind oftmals uneffektiv und müssen in kurzen Zeitabständen wiederholt werden - dadurch, dass ein Großteil des originären reduktiven Materials durch Bettungsmaterial ersetzt wird, fällt unweigerlich (potenziell) sulfatsaurer Boden an, der anschließend nicht wieder eingebaut werden kann. Dessen sachgerechte Deponierung ist technisch aufwändig (Beachtung der Zuordnungswerte n. LAGA M20, Deponieverordnung).	
-	Horizontalborungen:	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LBEG vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-allgemein	Wir weisen zusätzlich wegen der vorgesehene Horizontalbohrungen bei geschlossener Bauweise auf den Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen vom 07.08.2015 hin.	
- allgemein - -	Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG und über den WebMap Service als Internetkartendienst eingesehen werden.	
Rohstoffwirtschaft -	Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o.g. ROV betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im LROP als Vorranggebiete festgelegt sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden.	

Leda-Jümme-Verband vom 11.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Zahlreiche Deiche und Anlagen werden gekreuzt. Es wird darum gebeten im Planungsstadium möglichst frühzeitig beteiligt zu werden.	Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LGLN Aurich vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Bei der örtlichen Umsetzung der Baumaßnahmen zur Errichtung von Kabeltrassen ist zu beachten, dass gem. § 9 NVermG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden. Für nachfolgend genannte Punkte des Landesbezugssystems, welche für die Landesvermessung von besonderer Bedeutung sind, müssen zwingend Schutzmaßnahmen zu deren Erhaltung ergriffen werden: - Lage und Schwerefestpunkt 2310 01300, - Lage und Schwerefestpunkt 2410 00103, - Geodätischer Grundnetzpunkt (GGP-NI) 2309 02400, - Geodätischer Grundnetzpunkt (GGP-NI) 2410 00104 sowie - Geodätischer Grundnetzpunkt (GGP-NI) 2612 03500. Da nach den zur Verfügung stehenden Planungsunterlagen zu erwarten ist, dass die genannten Punkte im Arbeitsbereich der Baufahrzeuge liegen werden, ist ein deutlich sichtbarer Schutz, z.B. durch großzügig anzulegende Markierungsjoche, erforderlich. Die Kennzeichnung der Positionen der Punkte erfolgt durch das LGLN in enger Abstimmung und in Absprache mit der bauausführenden Firma. Hierfür ist dem Landesamt eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen.	

LGLN Kampfmittelbeseitigung vom 28.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
sonstige -	Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

LHV Universal-Service GmbH vom

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Boden	Weiterhin sprechen die in Kapitel 3.6.4 genannten Zahlen der Bodenerwärmung speziell in Moorbereichen (6,8 °K in 30 cm Tiefe) gegen eine Erdverkabelung. Es ist zu befürchten, dass Abbauprozesse in Gang gesetzt werden, die zu fortdauernden Absackungen im Trassenbereich führen werden.	
- allgemein - -	Wir fordern daher, alternativ auch eine Trasse für eine Freileitung zu entwickeln, durch die obige Probleme vermieden werden können.“	
Landwirtschaft -	Von der geplanten Trasse sind landwirtschaftliche Betriebe im höchsten Maße betroffen. Am Ende dieses Verfahrens wird ein Korridor feststehen, in dem eine Trasse für drei Leitungssysteme entwickelt werden wird. Da diese Übertragungssysteme sehr wahrscheinlich in drei getrennten Verlegungen parallel verlegt werden, wird der Boden durch die sich z.T. überlappenden Erdarbeiten, im höchsten Maße beansprucht. Daher fordern wir, diesen Umstand dadurch Rechnung zu tragen, im Vorfeld in die Abwägung auch die Möglichkeit des Baus einer Freileitung für die verschiedenen Trassenkorridore in Betracht zu ziehen. Dieses ist vor allem deshalb relevant, da die Firma TenneT im Bereich Timmel Untersuchungen präsentiert hat, nach dem eine Erdkabelverlegung im Bereich von Torfgebieten aus technischen Gründen nicht möglich ist und aus diesem Grund, eine Freileitung gebaut werden muss	Gem. der Vorgaben im LROP sind Offshore-Netzanbindungssysteme in Niedersachsen bis zum festgelegten Netzverknüpfungspunkt an Land (Konverterstandort im Raum Cloppenburg) als Erdkabel zu verlegen.

LKV Aurich vom 29.05.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.	Die Hinweise werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

NLStbV Aurich vom 01.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Die NLStbV-GB Aurich ist im Plangebiet für die Belange der Bundes- und Landesstraßen zuständig. Die Belange der Kreisstraßen im Landkreis Wittmund werden von unserer Dienststelle in Auftragsverwaltung ebenfalls vertreten. Soweit diese Straßen durch die Leitungsverlegung berührt werden, sind zu gegebener Zeit technische Einzelheiten abzustimmen und es sind bestehenden Rahmenverträge anzupassen oder bei Bedarf neue Rahmenverträge zu schließen.	
Verkehr -	Im Plangebiet der Leitungstrassen befindet sich die geplante B 210 neu. Die Trasse für die B 210 neu, Ortsumgehung Aurich und Anbindung Aurich – Riepe (A 31) ist landesplanerisch festgestellt und gem. § 16(1) FStrG linienbestimmt. Für diese Straßenbaumaßnahme werden zurzeit die erforderlichen Untersuchungen für die konkrete Planung durchgeführt. Leitungstrassen, die im Bereich dieser Straßentrasse geplant werden, bitte ich frühzeitig mit mir abzustimmen.	Für die Querung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Straßenkreuzungen behandelt. Die Hinweise auf Straßenplanungen und Bauverbotszonen bzw. –beschränkungszonen werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

NLStbV Lingen vom 14.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Seitens des GB Lingen bestehen gegen die geplanten Trassenverläufe keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen: Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz für die Bundesstraßen sowie § 24 Nds. Straßengesetz für die Landes- und Kreisstraßen - 20m Bauverbotszone gem § 9 (1) FStrG/§ 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG/§ 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.	
Verkehr -	Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit dem Vorhabenträger TenneT bereits Rahmenverträge geschlossen worden. Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Bundes- und Landesstraßen ist eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich. Für die Kreuzungen der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Cloppenburg zu schließen.	
Verkehr -	Es wird darauf hingewiesen, dass z. Zt. von den Landkreisen Emsland und Cloppenburg die Planungen für den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B 213) zwischen der A 31 (Anschlussstelle Meppen) und der A 1 (Anschlussstellen Cloppenburg) durchgeführt werden.	
Verkehr -	Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.	

NLStbV Oldenburg vom

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	luftverkehrsrechtliche Belange bestehen nicht	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

NLStbV Oldenburg vom 14.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Der Geschäftsbereich Oldenburg des NLStbV ist in den maßgeblichen Bereichen des o.g. Vorhabens für die Bundesautobahnen 28 und 31, für die Landesstraßen 821, 827 und 829 sowie die Kreisstraße 129 im Landkreis Ammerland, im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen zuständig. Grundsätzliche Bedenken gegen die dargestellten Korridorvarianten zwischen dem Anlanungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Anregungen und Hinweise zu der späteren Umsetzung nach Festlegung von Vorzugsvarianten werden dann im folgenden Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG gegeben.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

NLWKN vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Oberirdische Gewässer:	
Schutzgut Wasser	Bei den vorgesehenen Erdverkabelungen (vorgesehen sind offene sowie geschlossene Bauweise) werden in allen Trassenkorridoren Gewässer gequert, u.a. auch EU-Wasserrahmenrichtlinien-Fließgewässer. Die Maßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der gequerten Gewässer führen, sei es durch Baumaßnahmen, Temperaturerhöhungen, Einleitungen (z.B. durch Einleitung aus Grundwasserhaltungen und Drainagegewässer) etc.. Falls erforderlich sind Maßnahmen vorzusehen um Auswirkungen entgegenzuwirken.	
-	Grundwasser:	
Schutzgut Wasser	Bezüglich der Querung von WSG werden folgende Hinweise gegeben: Die beabsichtigten Trassenvarianten können je nach Verlauf unterschiedliche WSG bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete queren. Sofern eine Querung nicht zu vermeiden ist, sollte der Trassenverlauf so gewählt werden, dass sich ein möglichst großer Abstand zur Trinkwassererfassung (Förderbrunnen, Zone 2) ergibt. Beispielhaft wäre der Trassenkorridor 18 besser als der Trassenkorridor 17 geeignet (siehe Karte 5.3.4). Grundsätzlich sind bei der Querung von WSG die jeweils gültigen WSG-Verordnungen sowie einschlägige Regelwerke z.B. RiStWag, DVGW W 101) zu beachten.	
- allgemein - -	Verweis auf die bereits vorliegende Stellungnahme des NLWKN	
- allgemein - -	Folgende Konfliktbereiche sind besonders zu erwähnen: Ausführungen der offenen und geschlossenen Erdkabelverlegung (Einsatz wassergefährdender Stoffe z.B. Bentonit oder anderen Bohrsuspensionen). Eingriffe in potentiell sulfatsaure Böden /entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen - Geofakten 24 und 25 LBEG). Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase. Bodenauffüllungen nur mit unbedenklichem Material	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

OOWV vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Aus Sicht des Grundwasserschutzes: Das geplante Vorhaben quert einige Schutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete des OOWV und Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung. Die Auflagen der jeweiligen Schutzzonenverordnungen, die landesweite Schutzzonenverordnung, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Hinweise zu Grundwassergefährdung durch Baumaßnahmen sowie die Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt 101 sind strikt zu beachten.	
Ver- und Entsorgung -	Verweis auf Stellungnahme vom 20.11.2012: Bei einer Verlegetiefe von 1,5 m unter Gelände entsteht ein enormes Konfliktpotenzial mit den Leitungen des OOWV. Bei einer Kreuzung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0.5 m einzuhalten. Die Kabelsysteme sollten immer bei Kreuzungen unterhalb der OOWV-Anlagen verlegt werden und einen mechanischen Schutz erhalten. Eine Abstimmung ist erforderlich.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Ostfriesische Landschaft vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Gegen die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen- vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege grundsätzliche Bedenken. Durch die geplante offene und geschlossene Bauweise in einem Korridor von 35 Metern Breite sowie weiteren Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen, Abladeplätze und ggf. Baustraßen werden große Flächen verbraucht.	
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	In der über 10.000 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft Ostfrieslands in den Kreisen Aurich, Leer, Wittmund sowie der Stadt Emden sind zahlreiche bekannte, aber auch unbekannte Bodendenkmäler in dem als Kartenblatt 1 bezeichneten Ausschnitt bekannt. Dabei handelt sich um besonders hochrangige Bodendenkmäler wie Wurten, Grabhügel, Burgen, Steinhäuser, Kirchen und Klöster. Diese müssen umgangen, bzw. unterquert werden. Die Erfahrungen von Ausgrabungen im Rahmen des Erdgasspeichers Jemgum haben eine intensive Landnutzung im Umfeld der Wurten ergeben, so dass der Radius sehr weit gewählt werden muss. Aufgrund der tonhaltigen und Wasser gesättigten Böden in der ostfriesischen Marsch ist die Erhaltung für sensible organische Funde (Holz, Textilien, Knochen) exzellent. Dies führt logischerweise zu einem weiteren Umfeld um die Wurten, für die ein hohes Gefährdungspotential durch Bodeneingriffe besteht. Um das Gefährdungspotential durch Bodeneingriffe zu minimieren wird um diese Fundstellen ein Pufferfeld definiert, welches den Abstand angibt, mit dem diese Fundstellen nach Möglichkeit umfahren werden sollten. Warften und Burgen genießen einen hohen Schutz und sind mit einem Radius von 300 m gepuffert, Steinhäuser mit 150 m und Friedhöfe/Klöster/Kirchen mit einem Radius von 100, Grabhügel mit einem Radius von 50 Metern und alle anderen Fundstellen mit einem Radius von 30 Metern.	
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Im Verfahrensgebiet befinden sich weiterhin lineare Denkmäler, wie historische Deichlinien, Wälle, Gräben und historische Wege die nicht durchquert, sondern maximal unterquert werden können. Zum einen handelt es sich um obertägig sichtbare Kulturdenkmäler, die unverrückbar sind, zum anderen spielen sie, wie zum Beispiel heutige Schlaf- und Sommerdeiche auch heute noch für den rückwärtigen Küstenschutz eine wichtige Rolle. Deichverläufe aus Kartierungsauswertungen und Literatur sind mit 25 m gepuffert. Die Verläufe sagen nichts über den jeweiligen Zustand (erhalten, abgetragen, überbaut) aus, das muss im Einzelfall geprüft werden. Schließlich liegen in den Trassenverläufen weiteren Fundstellen (Siedlungen, Fundkonzentrationen, etc.), die mittels einer fachgerechten Dokumentation (Ausgrabung) erfasst werden müssen.	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Ostfriesische Landschaft vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-		
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Da insbesondere auch im weiteren Umfeld der Wurten, Ortschaften, Burgen und Steinhäusern, Kirchen und Klöstern mit Bodenfunden zu rechnen sind, müssen vor der Feinplanung der Trasse zwingend Abstimmungen mit unserem Hause erfolgen, um einen entsprechenden Verlauf des Kabelstranges sowie ausreichende Schutzstreifen definieren zu können. Dafür muss zwingend eine Feinkartierung der bekannten Bodendenkmäler innerhalb des Trassenkorridors erfolgen, so dass die Kabelstränge innerhalb des Korridors noch verschwenkt werden können. In der Feinabstimmung muss dann auch geklärt werden, wo die Kabel Bodendenkmäler unterqueren und/oder wo umgehen werden, schließlich wo zuletzt Ausgrabungen notwendig werden müssen.	
-	Bei allen linearen Projekten wie den o.g. Trassenkorridoren muss davon ausgegangen werden, dass unbekannte Denkmalsubstanz angetroffen wird. Daher muss schließlich, in bewährter Weise, zwingend eine mehrstufige archäologische Prospektion, Begleitung und ggf. Ausgrabung durch unser Haus erfolgen, da sich die Ausdehnung der Fundstellen im Detail nicht fassen lässt. Diese wird als harte Prospektionen (Baggersuchsnitte) vor dem Baubeginn und/oder in Form von Baubegleitungen während der Bauphase durchgeführt werden müssen, um einen Stopp der Bauarbeiten zu vermeiden. Um diese zielgerichtet ausführen zu können sind durch die Vorhabensträger hochauflösende Oberflächendaten, sog. LIDAR-Scans, für die Bereiche der Trassenverläufe der Bodendenkmalpflege zur Verfügung zu stellen, um die Vorhersagemöglichkeiten zur Ausdehnung von bekannten wie in Teilen unbekannten Bodendenkmälern zu verbessern.	
-	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Samtgemeinde Esens vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Die Samtgemeinde Esens und die Gemeinde Moorweg schließen sich der Stellungnahme des Landkreises Wittmund an. Die Gemeinde Moorweg weist zusätzlich darauf hin, dass die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen während der Einsaat und der Ernte möglichst gering gehalten werden.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Samtgemeinde Hage vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- Schutzgut Boden	In dem vorgesehenen Korridor ist mit dem Vorkommen potentiell sulfatsaurer Böden zu rechnen. Durch die Baumaßnahmen kann es somit zu Oxidationsvorgängen kommen, bei denen größere Mengen an Säure und Sulfaten und als Folge dessen Schwermetalle freigesetzt werden können. Hierdurch tritt eine massive Gefährdung des Grundwassers ein. Die im Verfahren vorgelegten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass dieser Umstand umfassend untersucht wurde.	Der Umgang mit sulfatsauren Böden während der Bauphase wird berücksichtigt.
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Die Gemeinde Hagermarsch beabsichtigt, östlich der K 213 (Alter Postweg) in Höhe der bestehenden Siedlung in den nächsten Jahren ein Baugebiet auszuweisen. Der genaue Standort wurde bislang noch nicht definiert, so dass auch noch keine Beschlüsse hinsichtlich der Bauleitplanung gefasst werden konnten. Der geplante Trassenverlauf wird jedoch das geplante Baugebiet tangieren. Eine Karte mit den potentiell in Frage kommenden Standorten des Baugebietes füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.	In der Planung können lediglich hinreichend verfestigte Pläne und Projekte berücksichtigt werden.
Landwirtschaft -	Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten dar, die zu einer Wertminderung der jeweiligen Grundstücke führt. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es durch den hohen Flächenbedarf, den Versiegelungsgrad und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu weiteren nicht hinnehmbaren Einschränkungen kommen wird. Es ist nicht sinnvoll, landwirtschaftlich wertvolle Flächen als Ausgleichsflächen zu deklarieren und damit für die Agrarwirtschaft mehr oder weniger nutzlos zu machen. Es sind entsprechende Entschädigungen mit den Grundstückseigentümern auszuhandeln	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Der Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel befindet sich im europäischen Vogelschutzgebiet V 63 und im Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" des Landkreises Aurich. Dieser Bereich dient mit der nahe gelegenen einzigartigen Naturbadestelle zum Naherholungsbereich und Erholungsgebiet der Samtgemeinde Hage. Das Gebiet hat eine erhebliche Bedeutung für den Fremdenverkehr der Samtgemeinde Hage. Durch die bisherigen Maßnahmen im Zuge der Anlandung der Offshore-Kabeltrassen fand bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion dieses Bereiches statt, zumal die Baumaßnahmen überwiegend in den Sommermonaten ausgeübt werden. Durch die nunmehr vorgesehene Ausweisung einer weiteren Trasse mit mehreren Leitungen erfolgt eine weitere mehrjährige Belastung der Umwelt und des Schutzgutes Mensch, die aufgrund des für die Region bedeutsamen Tourismus nicht hingenommen werden kann. Es wird darum gebeten, die Vorhaben künftig besser zu koordinieren. Eine Bündelung der Maßnahmen	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Samtgemeinde Hage vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	würde die Beeinträchtigungen erheblich reduzieren und zu einer größeren Akzeptanz der Einwohner und Gäste führen.	
Erholung, Freizeit, Tourismus -	Die Samtgemeinde Hage sowie die umliegenden Kommunen sind bereits durch die im Zuge der Umstellung auf die Nutzung regenerativer Energien errichteten Windenergieanlagen wie kaum eine andere Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Landschaftsbild beeinträchtigt. Der Tourismus ist für die Küstenregion ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor	Anlage- und betriebsbedingt erfolgt durch die Verlegung von Erdkabeln keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
sonstige -	Der Trassenkorridor durchquert im Bereich der Gemarkung Blandorf-Wichte, Flur 2 u. 3, mehrere Kompensationsflächen der Samtgemeinde Hage und des Flecken Hage. Diese sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Schutz- und Ausgleichswirkungen der Kompensationsflächen sind zu beachten.	Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist auch eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen der Samtgemeinde Hage und des Flecken Hage zu prüfen.
sonstige -	An der östlichen Seite der K 213 plant der Landkreis Aurich den Bau eines Radweges. Dieses ist bei den weiteren Planungen zur Verlegung der Leitungen zu berücksichtigen.	s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)

Samtgemeinde Jümme vom 27.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Siedlungsflächen, Freiraumfunktion -	Durch die Umsetzung der Vorzugsvariante wird die Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten, die für eine Gemeindeentwicklung in den Samtgemeindeangehörigen Gemeinden Filsum und Deteren dringend notwendig ist, erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund wird seitens der Samtgemeinde die Trassenführung mit der Streckenführung 18 bevorzugt. Siehe auch Stellungnahme vom 23.11.2012	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Gemeinden berücksichtigt.

Sielacht Stickhausen vom 10.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Wasserwirtschaft -	Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Zahlreiche Gewässer und Anlagen werden gekreuzt. Es wird darum gebeten im Planungsstadium möglichst frühzeitig beteiligt zu werden.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen -	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; Anregungen und Hinweise werden nicht vorgeschlagen.	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 18.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Die Stellungnahme zum Vorhaben bezieht sich nur auf Belange für die eine Zuständigkeit des GAA Oldenburg gegeben ist und es sich im räumliche Zuständigkeitsbereich des Amtes befindet. Aus Sicht der hier zu vertetenden Belange werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Weitere Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden nicht vorgeschlagen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Stadt Aurich vom 26.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	In der Vorzugstrasse ist im Abschnitt 05 in der Gemarkung Georgsfeld Flur 6, Flurstücke 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 26 Nordteil und 53 Nordteil entsprechend Anlagen 1 und 2 eine städtische Ausgleichsmaßnahme aktuell in der Umsetzung befindlich auf 13,69 ha Fläche. Hier plant die Stadt Aurich eine großflächige Hochmoorvernässung als Kompensationsmaßnahme vorwiegend für schon ausgewiesene und noch auszuweisenden Wohnbauflächen. Eine Genehmigung für den entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplan wurde vom Landkreis Aurich am 6.8.2015 erteilt. Die Flächen wurden bereits vollständig über das Flurbereinigungsverfahren Georgsfeld des ArL Aurich von der Stadt angekauft. Die wasserrechtliche Planfeststellung zur Hochmoorvernässung wurde am 15.06.2017 von der Stadt beim Landkreis Aurich beantragt. Auf ca. 5 ha davon wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 284 in Sandhorst von 2011, für das Bauvorhaben Radwanderweg Meedeweg-Königskielweg in Georgsfeld von 2006 und für die Satzung Nr 41N in Schirum von 2011 durchgeführt. Ich befürchte durch die Erdleitungsverlegung eine Entwässerung der Flächen mit Drainageeffekt im Trassenbereich, der eine Hochmoorvernässung unmöglich machen würde. Zudem würden hier geschützte revitalisierbare Moorböden verloren gehen.	In den folgenden Planungsschritten erfolgt eine Abstimmung mit der Stadt Aurich zur möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen der für die Wiedervernässung von Moorflächen im Bereich des Tannenhausener / Georgsfelder Moores vorgesehenen Flächen.
Schutzgut Boden	Hierzu schlage ich daher eine Verschiebung der Vorzugstrasse um ca. 190 m nach Norden entsprechend dem beigefügten Lageplan (rot Vorzugstrasse 05, orange Trassenalternative Stadt, lila Fläche Hochmoorvernässung) im laufenden ROV vor. Damit würde die Stromtrasse außerhalb der geplanten Hochmoorvernässung verlegt werden können.	
-	In der Alternativtrasse ist im Abschnitt 06 in der Gemarkung Langefeld, Flur 2, Flurstücke 129/29, 129/30 und 129/26 entsprechend Anlagen 1 und 3 das städtische Ersatzwallheckenprogramm mit einer schon hergestellten Ersatzwallhecke betroffen. Der Fall Nr. 128 ist eine Ersatzwallhecken-Neuanlage aus dem Jahr 2011 auf einer Privatfläche und mit vertraglicher Regelung der Stadt. Die Ersatzwallhecken sind 2011 dem Bplan Nr. 284 in Sandhorst als Kompensation zugeordnet worden. Dazu ist eine Förderung aus dem EFRE-Programm der EU mit 20jähriger Bindungsfrist erfolgt. Weiter besteht ein Schutz nach § 22 (3) NAGBNatSchG. Eine Abstimmung zum Einzelfall in den nachfolgenden Verfahren ist ausreichend. Erhebliche Veränderungen dürfen auf der Fläche jedoch nicht verbleiben, da sonst die Rückführung der gezahlten Fördermittel durch die Förderstelle erfolgen kann. Ggfs. Sind Veränderungen und Wiederherstellungen über die Stadt der Förderstelle, der Nbank in Hannover voran abzustimmen.	Der Abschnitt 06 ist nicht Teil der Vorzugsvariante. Grundsätzlich ist vorgesehen, Wallhecken mittels HDD-Verfahren in ausreichender Tiefe zu queren (s. Punkt 7 in den allgemeinen Hinweisen (Unterbohrung linearer Strukturen)) Sollte der alternative Trassenabschnitt 06 Bestandteil der Untersuchungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sein, werden im Planfeststellungsverfahren erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Kreuzungen mit Wallhecken behandelt. Es ist nicht geplant, Bäume oder Gehölze zu entfernen.
Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt		

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Stadt Aurich vom 26.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	Die Stadt Aurich begrüßt grundsätzlich die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen in Eingriffsnähe und dem entsprechend auch im Stadtgebiet. Soweit eine Anordnung im Stadtgebiet erfolgt, soll unter bauleitplanerischen Aspekten der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaftssicherung eine Anordnung in den im Fplan dargestellten Ausgleichsflächensuchräumen entsprechend Anlage 5 erfolgen	Die Hinweise zu Ausgleichsflächensuchräumen werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
sonstiges	Ich bitte bzgl. Der Betroffenheit von bestehenden städtischen Kompensationsmaßnahmen zudem um Berücksichtigung der Hinweise in der Anlage 6 in den nachfolgenden Verfahren. Im Einzelfall kann ggfls. Auch eine Bereitsstellung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt aus dem städtischen Kompenstionspool für Bauflächenausweisungen erfolgen.	
sonstige -	Ich bitte um Prüfung der Verschiebung der Alternativtrasse nach Osten im Bereich des bestehenden Bürgerwindparks Königsmoor in der Gemarkung Spekendorf Flur 10, in der Gemarkung Pflazdorf Flur 5 und in der Gemarkung Brockzetel Flur 1. Die Trasse quert den rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bplan VE06 Bürgerwindpark Königsmoor auf 3km Länge. Ziel ist die weiter Nutzbarkeit der 20 vorhandenen WEA, das erleichterte zukünftige Repowering im Bereich des Windparkstandortes und die Sicherung von Erweiterungen des Windparks. Der Verwaltungsausschuss hat am 29.02.2016 die Aufstellung des Bplans Nr. 359 zu Errichtung von ca. drei weiteren WEA am Westrand des Windparks lt. Anlage 4 beschlossen.	Der Abschnitt 06 ist nicht Teil der Vorzugsvariante. Im Falle einer weiteren Betrachtung dieser Variante wird eine Verschiebung des Trassenabschnittes im Bereich des bestehenden Bürgerwindparks Königsmoor in der Gemarkung Spekendorf Flur 10, in der Gemarkung Pflazdorf Flur 5 und in der Gemarkung Brockzetel Flur 1 im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Stadt Cloppenburg vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
- allgemein - -	Ergänzend zu der eingereichten Stellungnahme der Kommunen im Landkreis Cloppenburg vom 16. August 2017 wird wie folgt Stellung genommen: Die versorgungstechnische Notwendigkeit der Einspeisung einer HGÜ von Offshore erzeugtem Strom aus dem Raum Borkum (Offshore Windpark Riffgat) über Hilgenrieersiel nach Cloppenburg in die dortige (geplante) 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Connneforde-Cloppenburg- Merzen (CCM) ist offensichtlich nicht mehr gegeben. Von den ursprünglich in den Raum Cloppenburg geplanten 3 HGÜ-Erdkabeltrassen steht nach neuesten Kenntnissen der Netzplaner für zwei der drei geplanten HGÜ-Systeme schon jetzt kein Bedarf mehr, diese diagonal durch das Oldenburger Münsterland beabsichtige Trassenführung noch mit der 380kV-Höchstspannungsfreileitung CCM zu verknüpfen.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030)
- allgemein - -	Die bereits 2012 über eine Antragskonferenz in das ROV eingebrachte HGÜ-Trasse mit dem ursprünglich geplanten "Einspeisestandort Cloppenburg-Ost" ist in weiten Teilen nicht mehr identisch mit der aktuell zur Entscheidung anstehenden Trassenführung. Zwar ist der städtischen Anregung gefolgt worden, die Platzierung eines geplanten Verknüpfungspunktes (Konverterstation und Einspeisung über ein Umspannwerk in die Drehstromtrasse CCM) weit nördlich von Cloppenburg alternativ zu prüfen, um bei weiterhin bestehender versorgungstechnischer Notwendigkeit durch kürzere Leitungsstrecke, wirtschaftlich günstigere Voraussetzungen eine erhebliche Eingriffsminimierung zu bewirken.	
- allgemein - -	Aktuelle "Einsichten", fachlich und politisch, deuten darauf hin, dass Offshore-Stromtransporte von der Nordsee raumverträglicher und wirtschaftlicher in Form einer HGÜ mit direkter südlicher Führung, sprich "Emsland-Schiene", in die Last-/Verbraucherzentren (Ruhrgebiet, Raum Frankfurt und südliche Bundesländer) geführt werden kann. Insofern ist es fachlich kaum noch begründbar, warum an einer nach neuesten Kenntnissen fachlich kaum noch zu rechtfertigen Trassenführung einer HGÜ diagonal durch das Land festgehalten wird. Wenngleich das Stadtgebiet Cloppenburg von einer direkten HGÜ-Trasse mit der favorisierten Alternative mit Suchraum/Verknüpfungspunkt (Konverterstation, Einspeise- und Umspannwerk) Garrel-Nikolausdorf scheinbar zum jetzigen Planungsstand verschont wird, wird der Raum Cloppenburg-Garrel-Emstek-Cappeln dennoch in seiner gesamtgemeindlichen/städtebaulichen Entwicklung erheblich beeinträchtigt. Ohne eine solche Netzverknüpfung würden die von der TenneT angehaltenen Bewertungsfaktoren für die Trasse der 380kV-Höchstspannungsfreileitung CCM in Teilbereichen eine	

Trassenkorridor zwischen Hilgenriedersiel und NVP Cloppenburg

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Stadt Cloppenburg vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
	völlig andere Bewertung erfahren.	
- allgemein - -	Dieses ROV mit der HGÜ-Leitung in den Raum Cloppenburg leidet insoweit an einem Verfahrensmangel, da die 0-Variante hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die 380kV-Trasse CCM nicht umfassend alternativ untersucht wurde und insoweit ein Abwägungsmangel bzw. ein Abwägungsausfall im Rahmen der RO-Entscheidung zu befürchten ist.	
- allgemein - -	Die Folgen beider Trassenführungen im Falle der Verknüpfung und Weiterleitung des Stroms "über Cloppenburg" und zum Teil südlich der Kreissatdt von Infrastruktur noch unberührte Landschaft trägt zu einer Störung nachbarlich gemeindlicher Planungsgemeinsamkeiten (z.B. räumliche Trennung und Zersplitterung von interkommunal abgestimmten gemeinsamen Gewerbeflächenangeboten, gemeinsamer Infrastruktur bezüglich Cloppenburg/Emstek und Cloppenburg/Cappeln-Nutteln) bei.	
- allgemein - -	Auch ist im Rahmen der Raumwiderstanduntersuchungen nicht ernsthaft eine Variante mit östlicher Weiterführung der HGÜ bis in die Alternativtrasse A 29/A 1 als gebündelte Infrastrukturtrasse in Erwägung gezogen, geschweige denn konkreter untersucht und bewertet worden. Diese Unterlassung teilt sich aus Sicht der Stadt als mangel im ROV dar.	Eine Trassierung des HGÜ-Erdkabels entlang der A29 und A1 weicht von dem Prinzip der möglichst kurzen Streckenführung deutlich ab.

Stadt Emden vom 21.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
-	In den durch die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen im Raum Emden betroffenen Gebieten befindet sich derzeit kein in die Liste der Kulturdenkmale der Stadt Emden aufgenommenes Denkmal. Jedoch werden archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen in dem Dargestellte Verlauf vermutet. Hierzu verweist die Untere Denkmalschutzbehörde auf die ebenfalls anliegende Kopie der Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 17.08.2017.	s. Punkt 2 in den allgemeinen Hinweisen (O-NEP 2030) Aufgrund der neuen Entwicklungen (O-NEP 2030) ist eine weitere Betroffenheit der Abschnitte 12 bis 15 ausgeschlossen.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Statoil Deutschland GmbH vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung - nördlicher Korridorbetrachtung	Die Ferngashochdruckleitung NETRA II ist von den Korridorabschnitten 03 und 06 im nördlichen Korridor betroffen. Die Fernhochdruckleitung NETRA I ist nicht betroffen. Grundsätzlich sollen Kreuzungen unserer Ferngasleitung auf kürzestem Wege (d.h. rechtwinklig) erfolgen, um den Eingriff in den Schutzstreifen und die Gefährdung der Leitung auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Wir bitten darum, dies bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Die Ferngasleitung ist durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt. Dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht negativ beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten. Diese Richtlinien gelten auch im Zusammenhang für Kreuzungen mit Freileitungen. Wir gehen davon aus, dass das Thema einer sehr detaillierten Untersuchung/Begutachtung zugeführt werden muss. Wir bitten höflich darum, diese Informationen im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme bzw. die erforderlichen Kreuzungsgenehmigungen können wir erst erteilen, wenn uns ihre detaillierten Planung vorliegt. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.	Für die Querung von Ferngasleitungen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Kreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

Statoil Deutschland Storage GmbH vom 04.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Ver- und Entsorgung - nördlicher Korridorbetrachtung	Die Ferngashochdruckleitung Emden-Etzel ist von den Korridorabschnitten 06, 07, 08 im nördlichen Korridor betroffen. Grundsätzlich sollen Kreuzungen unserer Ferngasleitung auf kürzestem Wege (d.h. rechtwinklig) erfolgen, um den Eingriff in den Schutzstreifen und die Gefährdung der Leitung auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Wir bitten darum, dies bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Die Ferngasleitung ist durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt. Dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht negativ beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten. Diese Richtlinien gelten auch im Zusammenhang für Kreuzungen mit Freileitungen. Wir gehen davon aus, dass das Thema einer sehr detaillierten Untersuchung/Begutachtung zugeführt werden muss. Wir bitten höflich darum, diese Informationen im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme bzw. die erforderlichen Kreuzungsgenehmigungen können wir erst erteilen, wenn uns ihre detaillierten Planung vorliegt. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.	Für die Querung von Ferngasleitungen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Kreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

TenneT TSO GmbH vom 23.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
sonstige -	Die weitere Planung ist mit TenneT TSO abzustimmen.	

Stellungnahmen TÖB zur Einleitung ROV

WSA Meppen vom 17.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme Vorhabenträger
Verkehr -	Die zu untersuchenden Trassenvarianten kreuzen den Küstenkanal und den Elisabethfehnkanal im Zuständigkeitsbereich des WSA Meppen. Gegen die Trassenverläufe bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Mindestüberdeckung bei HDD-Verfahren zwischen Rohrscheitel und der aktuell festgestellten/gepeilten Gewässersohle der Bundeswasserstraße beträgt 5,00 m (bis zu einem Rohraußendurchmesser von 0,50m) und ist bei den weiteren Plaungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Erforderliche Verlegetiefen und ggf. sonstige technische Daten für den Bereich der Gewässerkreuzungen werden im PFV behandelt.

xLWK vom

[illegible]

xLWK vom

Thema

Inhalt

Stellungnahme Vorhabenträger

—

■

1

—

—

—

—